

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Master Soziale Arbeit

Digitale Teilhabe und Soziale Arbeit

Perspektiven, Chancen, Risiken und Widersprüche digitaler Teilhabe am
Beispiel der Gruppe 45-70-Jähriger

Master-Thesis

Tag der Abgabe: 16.06.2025

Vorgelegt von: Claudio Chaves Tannus

Matrikel-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreuerender Prüfer: Prof. Dr. Peter Tiedeken

Zweiter Prüfer: Manfred Kaulbach

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
1. Einleitung	1
2. Digitale Teilhabe	2
2.1. Definition(en)	3
2.2. Arbeitshypothese: digitale Teilhabe	10
3. Perspektiven auf digitaler Teilhabe	11
3.1. Normative Perspektiven und Rahmenbedingungen von Politik auf digitale gesellschaftliche Teilhabe	12
3.2. Rechtliche Perspektiven und die Anwendung unterschiedlicher Teilhabebegriffe	15
3.3. Der Mensch als Unternehmer seiner Selbst: eine ökonomische Perspektive auf digitale Teilhabe	19
3.4. Sozialarbeiterische Perspektiven: Im Spannungsfeld der sozialarbeitspolitischen Dimension und der Alltagsdimension der Adressat*innen	24
4. Chancen, Risiken und Widersprüche von Digitalisierung für digitale Teilhabe	29
4.1. Chancen und Risiken digitaler Teilhabe	30
4.2. Widersprüche digitaler Teilhabe	39
5. Digitale Teilhabe am Beispiel der Gruppe 45-70-jähriger Menschen	48
5.1. Hoffnungen und Irrtümer einer digitalen Teilhabe für die Gruppe 45-70-jähriger Menschen	50
5.2. Erweiterung von Möglichkeiten, Risiken und der Gefahr von Exklusion	58
6. Konsequenzen für die Gestaltung sozialarbeiterischer Angebote und Aufgaben	64
6.1. Eine Ethikfrage: Was muss bei digitaler Teilhabe mitbedacht werden?	65
6.2. Wie kann Soziale Arbeit zu einer gelingenden digitalen Teilhabe beitragen?	69
7. Schlussbetrachtung	78
Literaturverzeichnis	81
Eidesstattliche Erklärung	89

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DIVSI	Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet
DSA	Digital Services Act
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DZA	Deutsche Zentrum für Altersfragen
EG	Europäische Gemeinschaft
EU-RL	EU-Richtlinie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
IDE	Institut für Digitale Ethik
KI	Künstlicher Intelligenz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
MStV	Medienstaatsvertrag
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
WHO	Weltgesundheitsorganisation

1. Einleitung

Der Themenkomplex Digitalisierung und der damit einhergehende gesellschaftliche Wandel beinhalten viele Veränderungen, welche Einfluss auf das alltägliche (berufliche wie private) Leben aller Menschen in Deutschland ausüben. So gut wie alle Lebensbereiche sind davon betroffen und dies führt dazu, dass alle Mitglieder der Gesellschaft damit verbundene Aufgaben, Herausforderungen sowie mögliche Überforderungen begreifen. Einige Veröffentlichungen der Bundesregierung, wie der *Achte Altersbericht* (2020) von dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, weiterhin Teil einer zunehmend vernetzten Welt zu bleiben. In diesem Zusammenhang wird auch konkret von digitaler Teilhabe gesprochen, welche zunehmend mit einer gesellschaftlichen Teilhabe gleichgesetzt wird. Eine digitale gesellschaftliche Teilhabe baut somit auf Erfahrungen sowie damit einhergehenden Kompetenzen und Wissen auf, welche primär offline errungen wurden. Sie benötigt darüber hinaus für ihre Umsetzung weitere, dem digitalen Aspekt geschuldeten, materielle sowie immaterielle Ressourcen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 18ff.). Für die Realisierung einer digital stattzufindenden Teilhabe werden somit immer wieder Forderungen laut, benötigte Infrastruktur aufzubauen ebenso wie fehlendes Wissen und erforderliche Digitalkompetenzen zu vermitteln (vgl. BMFSFJ 2023, 17). In diesem Zusammenhang befasst sich eine teilhabeorientierten Soziale Arbeit ebenfalls mit diversen wahrzunehmenden Aufgaben zur Herstellung und Sicherung von Teilhabe ihrer Adressat*innen, so dass diese ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft führen können (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 139ff.). Schließlich soll professionelle Soziale Arbeit, so der Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), in Ausübung einer praxisnahen und handlungsorientierten Profession sowie wissenschaftlichen Disziplin, Menschen in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung stärken, damit sie ermutigt und befähigt werden, besser mit den Herausforderungen ihres Lebens zurechtzukommen und ihr eigenes Wohlergehen zu verbessern (vgl. DBSH o. J., o. S.).

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob die Umsetzung einer digitalen gesellschaftlichen Teilhabe dazu führt, dass die Akteur*innen der Sozialen Arbeit sich diesbezüglich stärker positionieren und sich neuen, daraus resultierenden Problemen (z. B. sozialer Exklusion durch Anforderungen digitaler Teilhabe) widmen müssen. Genauer gesagt, wie sie den Anforderungen und möglichen Implikationen einer digitalen gesellschaftlichen Teilhabe sowie den damit verbundenen Chancen, Risiken, Erwartungen und Widersprüchen begegnen können. Um dieser Frage nachzugehen, soll vorerst eine Begriffsbestimmung digitaler Teilhabe aufgrund der

Definitionen von Digitalisierung und Teilhabe erfolgen und eine für diese Arbeit geltende Arbeitshypothese zu digitaler Teilhabe verfasst werden (Kapitel 2). Um die Mehrdimensionalität dessen zu verdeutlichen, was Teilhabe und somit auch digitale Teilhabe ausmacht, müssen ebenfalls exemplarisch einige Perspektiven – im Sinne von Aspekten, Dimensionen und möglichen Auslegungen – von Teilhabe hinzugezogen werden (Kapitel 3), so dass sich daraus ergebende Chancen, Risiken und Widersprüche erkannt, benannt und analysiert werden können (Kapitel 4). Nachdem die notwendigen Grundlagen für darauffolgende Überlegungen zur Umsetzung und Sicherung digitaler Teilhabe vorhanden sind, kann eine Betrachtung digitaler Teilhabe in der Gesellschaft exemplarisch anhand der Altersgruppe 45-70-Jähriger erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass diese Gruppe keine originäre Zielgruppe Sozialer Arbeit darstellt und einige Besonderheiten aufweist, die gerade in Kontext von digitaler Teilhabe zu berücksichtigen sind. Solche Besonderheiten weisen u. a. auf potenziell unerkannte Bedarfe sowie vorhandene Wahrnehmungs- und Forschungslücken mit Folgen für (sozial-)politische Maßnahmen hin (Kapitel 5). Anschließend sollen, auf Grundlage dessen, was digitale Teilhabe zur Umsetzung und Sicherung benötigt, mögliche Konsequenzen für die Gestaltung sozialarbeiterische Angebote und Aufgaben gezogen werden. Nur so kann eine teilhabeorientierte Soziale Teilhabe zur gelingenden Umsetzung einer digital zu gestaltenden gesellschaftlichen Teilhabe beitragen (Kapitel 6). Abschließend werden im Rahmen eines kurzen Fazits die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zusammengetragen. Ebenfalls wird überprüft, inwiefern die Frage, ob Soziale Arbeit sich bezüglich digitaler Teilhabe positionieren und sich neuen, daraus resultierenden Problemen (z. B. sozialer Exklusion durch Anforderungen digitaler Teilhabe) widmen muss.

2. Digitale Teilhabe

Der Begriff *digitale Teilhabe* findet immer mehr Verwendung in diversen Publikationen (vgl. Weiß et al. 2017; Dettling 2019; BMFSFJ 2020; Frieske/Sprondel 2022; BMFSFJ 2023; Deutscher Ethikrat 2023; Initiative D21 e. V. 2024) und wird bereits als Synonym für soziale bzw. gesellschaftliche Teilhabe genutzt. Diese Nutzung deutet auf eine breite und selbstverständliche Alltagspräsenz von Digitalisierung hin. Sie kann zudem Rückschlüsse auf daraus erwachsene Konsequenzen und damit einhergehenden gesellschaftlichen Fragen bilden. Mit Digitalisierung soll schließlich eine neue Form von Teilhabe hergestellt werden, welche für alle zugänglich sein kann, aber nicht zwingend ist. Digitale Teilhabe beinhaltet dabei sowohl den Weg als auch das Ziel, wie Teilhabe ermöglicht, hergestellt und gesichert werden soll: Teilhabe in und an einer digitalen Gesellschaft, mithilfe digitaler Lösungen. Im weitesten Sinne bedeutet *digitale Teilhabe* eine begriffliche Erweiterung von Teilhabe und des bereits vorhanden Teilhabediskurses

durch Digitalisierung. Diese Erweiterung beinhaltet zudem Überlegung, wie digitale Teilhabe gestaltet werden soll, unter Berücksichtigung der mittels Digitalisierung hervorgerufenen gesellschaftlichen Veränderungen und ihren Auswirkungen auf Teilhabe. Diese Veränderungen finden auf allen Ebenen des alltäglichen Lebens statt und beeinflussen sowohl Politik, Ökonomie, rechtliche Rahmenbedingungen als auch die Art und Weise, wie wir zwischenmenschlich miteinander umgehen.

Die reine begriffliche Erweiterung von Teilhabe hin zu digitaler Teilhabe stellt nur einen verkürzten Blick dar, ein stark vereinfachtes Verständnis dessen, was *digitale Teilhabe* ausmacht, ohne auf die dahinterliegenden Prozesse dieser begrifflichen Paarung einzugehen. Für eine Analyse *digitaler Teilhabe* im Kontext Sozialer Arbeit wird eine weniger verkürzte Herangehensweise benötigt, so dass zu Beginn dieser Arbeit eine genauere Bestimmung digitaler Teilhabe erfolgen muss. Genauer gesagt muss digitale Teilhabe sowohl in ihrem Kern (Teilhabe) als auch in ihrer begrifflichen Erweiterung und (digitalen) Anpassung betrachtet werden. Dafür werden im folgenden Kapitel eine Reihe von Definitionen herangezogen: Von Digitalisierung, über den damit einhergehenden digitalen Wandel bis hin zu den unterschiedlichen vorhandenen Definitionen von Teilhabe. Diese Betrachtung ist wichtig, da dem Teilhabebegriff selbst eine längere Entwicklung zugrunde liegt, welche nun ebenfalls durch Digitalisierung beeinflusst wird. Anschließend wird aus den gewonnenen Erkenntnissen eine Arbeitshypothese zu digitaler Teilhabe verfasst, welche als Referenz für die darauffolgenden Kapitel dient.

2.1. Definition(en)

Um die Bestandteile dessen, was digitale Teilhabe ausmacht, zu erfassen und nachzuvollziehen, soll an erster Stelle das *digitale* in digitaler Teilhabe aufgeschlüsselt werden. Der Begriff „digital“ beinhaltet in diesem Zusammenhang sowohl eine Umwandlung, Sicherung und Bereitstellung von Informationen (Daten) sowie die dafür eingesetzten Werkzeuge und Lösungen als auch einen damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Prozess. Im Hinblick auf diesen Prozess werden häufig verwandte Begriffe wie *digitaler Wandel*, *digitale Transformation* und *Digitalisierung* synonym verwendet. Dennoch ist eine Unterscheidung dieser Begriffe wichtig, da sie nicht zwingend das Gleiche beinhalten. In einigen Publikationen beispielsweise werden digitaler Wandel oder Transformation als Prozess synonym verwendet, während Digitalisierung wiederum als Teil dieses Prozesses verstanden wird. Unter einem digitalen Wandel versteht z. B. das Europäische Parlament „die Integration digitaler Technologien in die Arbeitsabläufe von Unternehmen und dem öffentlichen Dienst sowie die Auswirkungen dieser digitalen Technologien auf die Gesellschaft“ (EU-Parlament 2023, o.S). Ein digitaler Wandel beschreibt in diesem Sinne einen tiefgreifenden und fortlaufenden Prozess,

welcher alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens betrifft und mithilfe digitaler Technologien vorangetrieben wird (vgl. Kreideweis 2018, 11).

Der Begriff der Digitalisierung wiederum wird sowohl für die Beschreibung einer reinen „Umwandlung analoger Signale [...] in den von Computern bearbeitbaren Binärcode“ (vgl. Ermel/Stüwe 2019, 9) als auch die Beschreibung eines Prozesses, ähnlich wie bei digitalem Wandel oder Transformation, verwendet. Er beinhaltet ebenso das Verständnis von Mediatisierung, welche auf die zunehmende Nutzung und Notwendigkeit digitaler Medien im alltäglichen Leben verweist (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, 10f.), wie auch die Berücksichtigung von Digitalisierung als ein Mittel zum Zweck für die Verfolgung ökonomischer Interessen (vgl. Schadt 2020, o. S). Aufgrund der unterschiedlichen begrifflichen Nutzungen und mangels einer einheitlichen Definition der verwendeten Begriffe, wird im Rahmen dieser Arbeit digitaler Wandel und Transformation als fortschreitender Prozess gewertet und im Rahmen einer Arbeitsdefinition des Autors unter dem Oberbegriff *Digitalisierung* zusammengefasst. Diese Arbeitsdefinition versteht *Digitalisierung* somit als Oberbegriff für einen tiefgreifenden Prozesses, welcher sowohl die Umwandlung analoger in digitale Daten als auch einen tiefgreifenden Wandel in allen Lebensbereichen durch eine immer allumfassendere Präsenz von digitalen Medien in ebendiesen beschreibt. Dies beinhaltet auch aktuelle Veränderungen in Kommunikation, Verwaltung und Interaktion, welche durch fortwährende Einführung von Technologien, unter Verfolgung primär wirtschaftlicher Interessen, bedingt und massiv beschleunigt werden.

Im Anschluss an diese Arbeitsdefinition von Digitalisierung als wesentliche Dimension digitaler Teilhabe soll zunächst geklärt werden, welcher Aussagekern, welche Ursprünge und welche Einflüsse dem Begriff „Teilhabe“ zugrunde liegen. Ähnlich wie Digitalisierung, beinhaltet eine begriffliche Herleitung von Teilhabe eine Vielzahl an zu berücksichtigenden Positionen, Vorstellungen und Zielen, ebenso wie einige Kontroversen und Widersprüche. In dem Buch *Teilhabe – Eine Begriffsbestimmung* (2020) verweisen die Autoren Bartelheimer/Behrisch/Daßler/Dobslaw/Henke/Schäfers auf den mehrdimensionalen Charakter von Teilhabe hin. Dies führt u.a. dazu, dass Teilhabe nicht als konkreter Maßstab oder einheitliche Norm genutzt werden kann¹. Teilhabe kann schließlich sowohl im Spektrum zwischen einem anspruchsgrundlegenden Rechtsbegriff mit sehr unterschiedlichen vorangeschrittenen Entwicklungen verortet werden (zu sicherndes Mindestmaß oder Voll-wirksame Gleichstellung) als auch für einen fortwährenden gesellschaftlichen Prozess, für ein Ziel politischer Intervention oder als

¹ Dies wirkt sich auch herausfordernd auf die Definition digitaler Teilhabe aus, was sie umfassen muss und wie sie zu gestalten sei: voll umfänglich bereitgestellt und gewährleistet oder als zu erwartendes Mindestmaß.

Indikator für ein „gutes Leben“ stehen (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 15; 19ff.; 43ff.). Bartelheimer et al. weisen zudem darauf hin, dass Teilhabe im Laufe der Zeit nicht nur Einzug in die sozialpolitische Programmatik und unterschiedlichen Gesetzgebungen (z. B. Behindertenhilfe, Grundsicherung, Arbeitsförderung, Wohnungslosenhilfe, Migration, Altenhilfe) erhielt, sondern oft gemeinsam mit Begriffen wie Inklusion, Partizipation der Integration verwendet wird (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 1ff.). Dies stellt einen weiteren Grund dar, warum eine Präzisierung von Teilhabe an dieser Stelle erfolgen muss, insbesondere bei der Analyse und Bearbeitung sozialer Probleme im Kontext von Teilhabe. Somit ist es wichtig vorab, eine Abgrenzung zu den Begriffen Inklusion, Partizipation und Integration vorzunehmen.

Mit *Inklusion* geht ein struktureller, eng an den Behinderungsbegriff gekoppelter, ziel- und prozessorientierter Blickwinkel einher, welcher den Fokus auf den Aufbau ermöglicher sowie dem Abbau hemmender Strukturen legt. Dieser Fokus impliziert eine „Gewährung gesellschaftlichen Einbezugs“ (Bartelheimer et al. 2020, 53) und zielt dabei auf eine Gesellschaft ohne Ausschlussgefahren durch die Überwindung von dem, was Menschen behindert. Darin enthalten sind die Analyse von Rechtsnormen, Ressourcenverteilung sowie verfügbarer Rollenoptionen² betroffener Menschen unter Priorisierung der strukturellen Einbeziehung von Individuen in gesellschaftlichen Zusammenhängen. Dieser Analyse stehen zwei Lesearten zur Verfügung: Einerseits eine funktionale Differenzierung (Inklusion v. s. Exklusion), andererseits die einer sozialen Ausgrenzung im Sinne eines Ausschlusses aus einer gesellschaftlichen Norm. Gerade im deutschsprachigen Raum ist Inklusion eng an die UN-BRK sowie eine menschenrechtsbezogene normative Debatte geknüpft, aber auch ein Bestandteil von Armutsforschung und -bekämpfung (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 52ff.).

Partizipation wiederum steht für einen „Ausdruck des Grundrechtes auf persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (Schnurr 2018, 633; zit. n. Bartelheimer et al. 2020, 49f.). Partizipation beinhaltet somit eine aktive Umsetzung von Bürgerrechten und die Einbindung in Bürgerpflichten. Dies impliziert eine aktive Mitwirkung durch Individuen und stellt gleichermaßen ein Mittel, ein Ziel sowie einen Wert dar. Im deutschsprachigen Raum wird Partizipation, so Bartelheimer et al., nicht synonym mit Teilhabe verwendet und ist eher als ein Aspekt von Teilhabe zu verstehen, bei dem es hauptsächlich um Bewusstseinsbildung, Motivation und Handlungsbereitschaft in Bezug auf Beteiligungsprozesse und zwischenmenschliche Kontakte geht (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 49ff.). Die Soziologin Hildegard Mogge-

² Der Inklusionsbegriff findet sich daher auch in den Diskursen zur Antidiskriminierung und Diversity wieder.

Grotjahn hebt in ihrer Monografie *Gesellschaftliche Teilhabe* (2022) ebenfalls hervor, dass Partizipation ein aktives Verhalten (politisch wie gesellschaftlich) beinhaltet, welches stets über die private Sphäre hinausgeht. Dies geschieht, indem das Recht einer gleichberechtigten, freien, kollektiven und öffentlichen Teilnahme an demokratischen Prozessen wahrgenommen und der Weg, die eigenen Interessen zu erkennen und zu verfolgen, beschritten wird (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 16ff.).

Integration hingegen wird oftmals als gesellschaftlicher Zusammenhalt verstanden, wodurch der Begriff als Alternative zu Inklusion Verwendung findet, ohne aber den rein strukturellen Fokus zu teilen. Integration kann schließlich sowohl von der Gesellschaft als auch von der eigenen Person ausgehen. Integration lässt sich somit im Spektrum einer Fürsorgelogik verorten, welche individuelle wie gesellschaftliche Anpassung ebenso wie Ausgleichsaufträge an die Regierung beinhaltet. Dabei tritt das Individuum aber nicht als Träger garantierter Grundrechte auf, sondern seine Stellung in der Gesellschaft entscheidet darüber, ob es sich an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen kann, beispielsweise Anhand eines Bürgerstatus. Integration ist somit stets politisch, orientiert sich an gesellschaftlichen Werten und beinhaltet eine vertragstheoretische Komponente. (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 54ff.)

Der Teilhabebegriff wiederum besitzt, ebenso wie Inklusion, eine Wurzel im Kampf für die Rechte von Menschen mit Behinderung und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und findet sich zum Teil im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) konkretisiert. Innerhalb dieses Kontextes geht Teilhabe aber nicht über die Grenzen eines Behinderungsverständnisses hinaus (Art 1 BTHG i. V. m. §1 SGB IX). Darüber hinaus hat die damit einhergehenden Entwicklung eines Teilhabeverständnisses wichtigen Einfluss auf weitere sozialpolitische Handlungsfelder genommen und die darin stattfindenden Teilhabediskursen. Diese Wurzel und den darauffolgenden Prozess zu kennen ist im Hinblick darauf dann wichtig, um nachzuvollziehen zu können, wer im Rahmen der deutschen Gesetzgebung mit einem Teilhabeanspruch adressiert wird und bei wem dieser vorausgesetzt wird (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 5ff.). Aufgrund dessen bezeichnet Mogge-Grotjahn (2022) Teilhabe als einen voraussetzungsvollen bundesrepublikanischen Kernbegriff seit den 1950er Jahren, insbesondere aufgrund des Kampfes für ein Recht auf Gestaltung des eigenen Lebens und der Mitgestaltung der allgemeinen Lebensverhältnisse. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, immaterielle und materielle Voraussetzungen für Teilhabe zu schaffen, ebenso wie die Förderung und Sicherung von Autonomie und Selbstbestimmung der Mitglieder einer Gesellschaft, was wiederum eine Mitwirkung dieser Mitglieder voraussetzt (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 18ff.). Teilhabe stellt ebenso einen demokratischen Grundwert wie ein Menschrecht dar, in dem es darum geht „einen individuellen Anspruch darauf zu haben,

aber nicht verpflichtet zu sein, an allen Lebensbereichen teilzuhaben“ (Mogge-Grotjahn 2022, 22). Mogge-Grotjahn schlägt daher als Definition einen Umfassenden Begriff vor, welcher sowohl eine „Teilhabe an Entscheidungsprozessen aller Art [als] auch den Zugang der Individuen zu den verfügbaren Ressourcen und Möglichkeiten der Gesellschaft“ (Mogge-Grotjahn 2022, 25) beinhaltet. Darüber hinaus verweist sie auch darauf, dass Teilhabe mit einem bestimmten Menschenbild verknüpft ist, welches Menschen als gesellschaftliche Wesen betrachtet, die eine Gemeinschaft benötigen und sich zudem in unterschiedlichen, sich verändernden Kontexten befinden. Die sich daraus ergebenden Spannungen zwischen objektiver und subjektiver Wirklichkeit nehmen Einfluss darauf, was als ein gutes oder gerechtes Leben in diesen Kontexten wahrgenommen wird (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 30ff.).

Aufgrund der Mehrdimensionalität von Teilhabe ist es daher notwendig, so Bartelheimer et al., auch einen Blick auf die unterschiedlichen konzeptuellen Grundlagen des Begriffes zu werfen, um eine Definition auf Grundlage seiner Kernelemente erarbeiten zu können (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 5, 19, 43). Dazu zählen u. a. die Vorstellung von Teilhabe als einen Gegenbegriff zu Ausgrenzung und Ausschluss ebenso wie ein positiv konnotierter Wert von Wohlfahrt, Lebensqualität und einem „guten Leben“³. Um den Teilhabebegriff, aufgrund der gemeinsamen Wurzel mit Inklusion, von einer rein medizinischen Definition von Behinderung zu entkoppeln, sollten Menschen nicht nur mithilfe des Bio-Psycho-Sozialen Modells der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betrachtet werden. Auch die Kontexte (Umweltfaktoren), in denen Menschen sich befinden (Situationsgefüge), sowie ihre Interpretationen ebendieser Kontexte müssen Berücksichtigung finden (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 20ff.). Teilhabe beinhaltet zudem eine Aktivitätsperspektive, welche oft mit Verschränkung von Leistungsfähigkeit und individueller Verfasstheit einhergeht. Somit ist eine Erweiterung anhand von Umweltfaktoren allein nicht hinreichend, solange individuelle Aspekte von Teilhabe, die Unterscheidung von individueller und gesellschaftlicher Teilhabe, die Wahrnehmung von Menschenrechten sowie der Aspekt politischer Beteiligung außer Acht gelassen werden (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 23). Ergebnisse aus der Teilhabeforschung, der Betrachtung und Untersuchung von Lebenslagen sowie die Perspektiven eines Capabilities-Ansatzes können an dieser Stelle ergänzend herangezogen werden (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 20), beispielsweise um Aussagen darüber zu treffen, inwieweit die Entfaltung vom eigenen Dasein eines Menschen (sowohl mit als auch ohne Beeinträchtigung) in allen Bereichen seines Lebens stattfinden kann (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 21, 23, 60). Zieht man beispielsweise auch die Erkenntnisse der Untersuchung

³ Die Frage nach dem Maßstab oder den Schwellen dieser Werte ist dabei stets normativ zu klären (z.B. anhand der Orientierung an Menschenrechte, gesellschaftlichen Diskurse oder einem Ethikrat).

von Lebenslagen⁴ hinzu, wird der Blick bezüglich des Zusammenspiels objektiver (äußerer) Bedingungen und subjektiver Wahrnehmung hin zu individuellen Handlungen im Kontext von Armut und sozialen Ungleichheiten geschärft. Das Lebenslagenkonzept berücksichtigt dabei äußere Umstände zur Erfüllung von Grundanliegen alltäglichen und gesellschaftlichen Lebens unter Einbezug von Selbstbestimmung, indem es den Handlungs- und Entscheidungsspielraum zur persönlichen Erfüllung und Entfaltung von Menschen in Gesellschaft ebenso miteinbezieht wie ihre subjektive Bewertung eben dieser Räume. Damit ist auch die Vorstellung verknüpft, dass Ähnliche Lebenslagen zusammengefasst werden können und daraus entstandene Schwellen oder Grenzen (z. B. Existenzminimum) einen Indikator für die Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen bilden (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 24ff.). Der Capabilities-Ansatz nach Sen/Nussbaum kann ebenfalls bei der Messung von Wohlfahrt, bzw. Lebensqualität im Rahmen von Armutsberichten, Reichtumsberichten und der Sozialberichtserstattung unterstützen. Dieser Ansatz befasst sich mit der Frage, inwieweit Menschen dazu fähig sind, das Leben zu führen, welches sie aus gutem Grund im Sinne ihrer Selbstwahrnehmung (subjektives Urteil) wertschätzen. Dabei versucht dieser Ansatz zu bündeln, welche Handlungsmöglichkeiten einen Menschen für solch ein Leben in der Gesellschaft real zur Verfügung stehen und wie sich diese Verfügbarkeit auf seine praktische Freiheit und Lebensführung auswirkt. Neben individuellen Zugangsbedingungen werden auch sozialgruppenbedingte Zugangsbedingungen berücksichtigt, um herauszufinden, welche Ressourcen vorhanden sind (Auswahlmenge und Qualität dieser Auswahl) und in welchem Maße diese für ein als gut empfundenes Leben in der Gesellschaft aufgebracht werden müssen. Aufgrund der menschlichen Eigenschaft einer hohen Anpassungsfähigkeit an Gegebenes ist es ebenso wichtig, einen Rahmen festzulegen, in dem ein gutes Leben geführt werden kann. Dieser Rahmen entsteht aus Normen, wobei ethische Maßstäbe, rechtliche Vorgaben und gesellschaftlich festgelegte Normen in Bezug zueinander gebracht werden müssen. (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 27ff.). Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass gesellschaftliche Entwicklungen bedacht werden müssen, individuelle Freiheit bemessen und gesellschaftliche Ursachen ungleicher Teilhabechancen gesucht und erkannt werden müssen – aber auch, dass Selbstbestimmung und Teilhabe somit einen normativen Rahmen benötigen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich ein Kern von Teilhabe, in dem Teilhabe als Prozess zu verstehen ist, welcher das Verhältnis zwischen Individuum und gesellschaftlichen Bedingungen ebenso wie vorhandene und wahrgenommene Möglichkeiten selbstbestimmter Lebensführung berücksichtigt. Rechtlich gesehen stellt Teilhabe sowohl ein

⁴ In der Bundesrepublik ist insbesondere das Lebenslagenkonzept von Neurath, unter der Lesart von Weisser, ab den 80er Jahren sozialpolitisch von Bedeutung (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 24).

mindestens zu erreichendes und zu erhaltendes Maß dar als auch ein voll zu gewährleistendes Recht auf die Chance dar, gleichwertig, z. B. an Entscheidungsprozesse in Gesellschaft, teilzuhaben. Dafür benötigt Teilhabe, neben materiellen und immateriellen Ressourcen, eine real existierende Wahlmöglichkeit, auch dahingehend, nicht am gesellschaftlichen Geschehen oder einzelnen Prozessen teilzuhaben. Gerade im Kontext demokratischer Prozesse stellt Teilhabe einen wichtigen und zu schützenden Spielraum ebenso wie eine Schweiße für sozialpolitische Interventionen (z. B. zur Sicherung des Existenzminimums) dar. Die Schaffung und Sicherung von Möglichkeitsräumen zur Teilhabe an und in Gesellschaft wird ebenso als wichtiger Aspekt zur Wahrung sozialer Teilhabe (gleichberechtigte Teilhabe / Teilhabegerechtigkeit) verstanden.

Berücksichtigt man alle vorgenannten Dimensionen des Teilhabebegriffes, bestätigt sich die Betrachtung von Mogge-Grotjahn und Bartelheimer et al. von Teilhabe als ein Prozess, denn „Teilhabe entsteht in einer Wechselbeziehung zwischen strukturellen Lebensbedingungen und individuelles Handeln“ (Bartelheimer et al. 2020, 50). Eben dieses Verständnis als Prozess, in Verbindung mit seiner Mehrdimensionalität, beinhaltet die Schwierigkeit, Teilhabe konkret zu definieren. Betrachtet man Teilhabe beispielsweise als Voraussetzung und Ziel von Demokratie, gilt sie sowohl als Teil der Rechtsprechung als auch als wahrzunehmende Regierungsaufgabe. Dabei wird ebenfalls ein Zugang zu materiellen Ressourcen vorausgesetzt, um die Sicherung einer selbstbestimmten Lebensführung in unterschiedlichen Lebenslagen als „Chancengleichheit“ auf ein gutes Leben zu gewährleisten (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 40ff.). Die Dimensionen, Voraussetzungen und Bestandteile von Teilhabe stellen wichtige Orientierungspunkte für die Umsetzung sozialstaatlicher Planung und Interventionen im Sinne der Wohlfahrt und für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Ist zudem Teilhabe an einem bestimmten Bereich bereits vorhanden, kann sie idealerweise als positiver Wert für andere Bereiche dienen, bzw. instrumentell nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben sozialen, politischen und rechtlichen Ansprüchen ebenfalls Marktmechanismen die Steuerung sogenannter Zugangsregeln zur Teilhabe an und in Gesellschaft mitbestimmen. Deshalb müssen nicht nur gesellschaftliche Entwicklungen, individueller Freiheiten oder Ursachen für unterschiedliche Teilhabchancen betrachtet werden, sondern auch der Grad erreichter Teilhabe mitberücksichtigt werden. (Bartelheimer et al. 2020, 30ff.). All diese Überlegungen führen zwar nicht zu einer einheitlichen Definition von Teilhabe, zeigen aber auf, welche zu beachtende Dimensionen und Aspekte bei der Erarbeitung einer Arbeitshypothese zu digitaler Teilhabe berücksichtigt werden müssen.

2.2. Arbeitshypothese: digitale Teilhabe

In Rekurs auf die Arbeitsdefinition von Digitalisierung und dem, was Teilhabe beinhaltet und darunter verstanden werden kann, soll nun eine Arbeitshypothese dessen, was digitale Teilhabe ausmacht, erarbeitet werden. Diese Arbeitshypothese erscheint auch deswegen notwendig, da eine einheitliche, konkrete und umfassende Definition von Teilhabe, welche als ein stattfindender Prozess verstanden wird, nicht einfach postuliert werden kann. Für die nun folgende Arbeitshypothese ist zudem festzustellen, dass die digitale Ergänzung des Begriffes auch mögliche Verschiebungen oder Verstärkungen bestimmter Perspektiven beinhalten kann. Ein Beispiel dafür ist eine wirtschaftliche Perspektive, welche bereits Einfluss auf Politik und Gesellschaft hat, aber durch eine digitale Teilhabe verstärkt in den Fokus gerückt werden kann, da sie einen wichtigen Bestandteil der genutzten Arbeitsdefinition von Digitalisierung bildet.

Zusammenfassend in Bezug auf Kapitel 1.1 lässt sich festhalten, dass der Begriff und das Konzept von Teilhabe mehrdimensional sind. Seine Dimensionen weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Widersprüche auf, weshalb diese stets in ein (gleichwertiges) Verhältnis zueinander gesetzt werden müssen. Dabei beinhaltet Teilhabe eine normativ geprägte und positiv konnotierte Vorstellung eines anspruchsgrundenden Rechtsbegriffs mit unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten (zu gewährendes Mindestmaß v. s. voll wirksame Gleichstellung) im Rahmen eines demokratisch organisierten Wohlfahrtstaates (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 15). Da jedoch Teilhabe nicht als konkreter Maßstab verstanden werden kann, bildet Teilhabe auch keine Brücke oder einheitliche Norm, an der Sozialinterventionen sich zweifelsfrei orientieren können. Vielmehr weist Teilhabe wichtige Bestandteile auf, die als Orientierungspunkte dienen: Es muss das Verhältnis zwischen Individuum (subjektorientierte Perspektive) und gesellschaftlichen Bedingungen (objektiv vorhandene) beinhalten, welche vorhandene Möglichkeiten autonomer und selbstbestimmter Lebensführung prägen, ebenso wie das Recht auf eine reale und freie Wahlmöglichkeit. Dabei gilt Teilhabe als Voraussetzung und zu schützender Spielraum zur Realisierung und Wahrung sozialer Teilhabe (Teilhabegerechtigkeit), ebenso wie als Ziel Sozialstaatlicher Interventionen (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 43ff.). Dies beinhaltet zudem die Hoffnung, dass eine Chancengleichheit zur Teilhabe in Gesellschaft auch mit einer Verbesserung sozialer Gerechtigkeit und der Vorstellung eines guten Lebens einhergeht (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 30ff.)

Erweitert man diesen mehrdimensionalen und voraussetzungsvollen Begriff von Teilhabe noch mit dem Attribut *digitale*, ist zu dem Teilhabeprozess auch der Digitalisierungsprozess in unserer Gesellschaft hinzuzuziehen. Solch eine Erweiterung sorgt

dafür, dass eine digital gedachte und zu realisierende Teilhabe auch eine Projektionsfläche diverser Erwartungen, Hoffnungen und Überzeugungen darstellt, in der Digitalisierung zur Erweiterung und Vereinfachung vorhandener Teilhabemöglichkeiten und -chancen beiträgt. Schließlich ergeben sich durch den Einbezug von Technologien, welche primär wirtschaftlichen Interessen zuzuordnen sind, veränderte Rahmenbedingungen für Teilhabe in den Bereichen der Kommunikation, öffentlicher und privatwirtschaftlicher Verwaltung und Dienstleistung, ebenso wie in der Interaktion zwischen Individuen, Gruppen und der Gesellschaft im Allgemeinen. In diesem Sinne gilt als Arbeitshypothese für die vorliegende Arbeit folgendes Verständnis digitaler Teilhabe, welches nicht als universell zu betrachten ist und sich explizit im Kontext eines deutschen demokratischen Wohlfahrtstaates zu sehen ist:

Digitale Teilhabe ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher durch das Hinzuziehen von digitalen Technologien, Dienstleistungen und Anwendungen, die primär marktwirtschaftlichen Interessen unterliegen, Menschen darin unterstützen soll, ein selbstbestimmtes Leben in Gesellschaft zu führen. Digitalisierung verändert dabei maßgeblich die Art und Weise, auf die Menschen interagieren, wie sie sich informieren und (gesellschaftlich wie politisch) positionieren, ebenso wie die Verfügbarkeit und Qualität der von Menschen und sozialen Gruppen genutzten Spielräume. Digitale Teilhabe benötigt neben materiellen und immateriellen Ressourcen auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen, um einen Rahmen zu schaffen und zu sichern, in dem Menschen vergleichbare Chancen erhalten, freiwillige und bewusste Entscheidungen bezüglich ihres Lebens in Gesellschaft treffen zu können (ohne es zu müssen). Dabei sollte gewährleistet werden, dass sich in diesem Rahmen rechtliche Vorgaben des Grundgesetzes, eine Orientierung an die UN-Menschenrechtskonvention und gesellschaftlich ausgehandelte Normen wiederfinden. Digitale Teilhabe benötigt dafür ebenso einen kritischen Blick auf markt- und privatwirtschaftliche Interessen und daraus resultierende Entwicklungen wie implizierte Erwartungen. Solch ein Blick ermöglicht es beispielsweise, Ursachen, Entstehungsprozesse und Veränderung von Schwellen zu erkennen, unterhalb derer ein als gut empfundenes Leben in Gesellschaft nicht ohne weiteres möglich ist und sozialstaatliche Interventionen zur Sicherung von Teilhabe erforderlich machen.

3. Perspektiven auf digitaler Teilhabe

Nachdem eine begriffliche Bestimmung sowie eine darauffolgende Arbeitshypothese von digitaler Teilhabe erfolgten, soll an dieser Stelle noch einmal der Aspekt der Mehrdimensionalität von Teilhabe hervorgehoben werden. Zu diesem Zweck werden

unterschiedliche Perspektiven⁵ auf Teilhabe exemplarisch herangezogen und zu berücksichtigende Aspekte, Dimensionen und mögliche Auslegungen betrachtet. Diese Perspektiven weisen unterschiedliche Fokussierungen auf Teilhabe auf. Die darin enthaltenden Annahmen beeinflussen die Auslegung darüber, wie gesellschaftliche Teilhabe – und somit auch digitale Teilhabe – verstanden wird und zu gestalten ist. Für eine sozialarbeiterische Perspektive sind diese Unterschiede und die damit verbundenen Chancen, Risiken sowie Widersprüche zudem wichtig, damit eine teilhabeorientierte soziale Arbeit ihre Adressat*in aktiv bei der Gestaltung und Sicherung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft unterstützen kann.

3.1. Normative Perspektiven und Rahmenbedingungen von Politik auf digitale gesellschaftliche Teilhabe

„Demokratien sind keine Instrumente für die egoistische Interessensdurchsetzung von Mehrheiten, sondern idealerweise politisch Lebensformen, in denen die Beteiligten einander als Gleiche respektieren und nach Rechtfertigungen für allgemein geltende Normen suchen, die vor denen bestehen können, die schlecht abschneiden.“ (Forst 2021, 330)

Mit der politischen Dimension zu beginnen scheint geeignet, da sich im Rahmen dieser Perspektive viele Aspekte und Vorstellungen sowie Wege zur Realisierung von (digitaler) Teilhabe wiederfinden. Der politische Rahmen einer Gesellschaft ist schließlich maßgeblich dafür entscheidend, wie gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen dieser Gesellschaft gestaltet werden kann: welche Regelungen sind zu beachten, welche Chancen werden gewährt oder welche Hindernisse treten auf, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Hildegard Mogge-Grotjahn (2022) hebt im Rahmen einer politischen Perspektive hervor, dass, gerade im deutschsprachigen Raum, es sich dabei um eine (sozial-)demokratische Perspektive handelt. Diese Perspektive muss geltendes Recht, normative Vorstellungen sowie die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Diskurse und Entwicklungen berücksichtigen. Sie beinhaltet die Vorstellung einer Macht ausübung des Volkes, in Form einer allgemeinen Gewaltenteilung sowie gestärkter Parteien. Allgemein gültige Regelungen basieren somit auf einem breiten Konsens und müssen die aktuelle Gesetzgebung berücksichtigen. Individuelle Interessen hingegen sollen nicht über Regelungen, welche auf Basis eines getroffenen Konsenses verabschiedet wurden, dominieren. Dem Staat kommt u.a. die Aufgabe zu, immaterielle und materielle Ressourcen bereitzustellen und Voraussetzungen für Teilhabe und Autonomie zu schaffen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 18ff.). Darüber hinaus gehören zu dieser Perspektive auch die Vorstellung eines Staatsgebietes und einer damit verbundenen bzw. erwünschten kulturellen Identität. Hierbei ist der Bürgerstatus einer Person von

⁵ Der Begriff „Perspektive“ wird im Buch *Gesellschaftliche Teilhabe* (Mogge-Grotjahn 2022) verwendet und im Sinne eines vereinheitlichen Wordings hier übernommen.

zentraler Bedeutung, da nur Bürger*innen als anerkannte Mitglieder der Gesellschaft gelten und somit Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten erhalten (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 40ff.).

Eine weitere Besonderheit dieser Perspektive ergibt sich aus dem Grundgesetz, an dem sich politische Entscheidungen und Regelungen orientieren müssen. Das Grundgesetz weist Kommunen eine starke Stellung im Sinne der Daseinsfürsorge und -vorsorge in wichtigen Bereichen wie Bildung, Kultur, Soziales aber auch politischer Teilhabemöglichkeiten zu. Kommunen haben somit eine hohe Verantwortung bei der Herstellung, Sicherung und Gewährung von Teilhabe in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens. Dabei spielen die Verfügbarkeit, Art und Weise öffentlicher Dienstleistungen sowie damit verbundener Prozesse eine wichtige Rolle für die Wahrnehmung dieser Verantwortung. Die kommunale Ebene beschreibt zwar nur ein Element des gesamten politischen Systems, übt aber einen unmittelbaren Einfluss auf das alltägliche Leben ihrer Bürger*innen aus (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 45f.). So beeinflusst einerseits die genutzte Sprache der Kommunen einerseits die Verfügbarkeit und Wahrnehmung existierender Zugänge. Andererseits können Kommunen Raum für Bürger*innen schaffen, um sich auszutauschen und zu positionieren. Diese Perspektive ist daher eng mit dem Verständnis von Partizipation und Bürgerbeteiligung verknüpft. Dazu gehört auch der Erhalt von Alternativen zu zunehmend digitalen Wegen, um eine Beteiligung am politischen Geschehen sicherzustellen: Sei es, um sich zu informieren, sich auszutauschen oder dem eigenen Standpunkt Gehör zu verschaffen. Nur so kann ein möglichst „herrschaftsfreier“ Dialog beteiligter Akteure gewährleisten werden (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 53).

Davon ausgehend, dass ein demokratisches System als gut gewertet wird, wenn möglichst viele Bürger*innen an Entscheidungsprozessen teilhaben können, bedarf es im Sinne dieser Perspektive einer möglichst soliden Informationsgrundlage und eines umfassenden Repertoires an Teilhabeangeboten und somit -chancen für alle Bürger*innen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 47f.). Damit verbunden ist auch die Vorstellung, dass digitale Lösungen und Werkzeuge Prozesse zur Herstellung von Teilhabe effizient und kostengünstig beschleunigen können, insbesondere im Rahmen öffentlicher Verwaltung, indem sie z. B. einen einfacheren Zugang und folglich eine breitere Beteiligungsmöglichkeit schaffen. Solche Lösungen und Werkzeuge reichen jedoch nicht aus, um eine Kultur der Teilhabe zu etablieren, da sie ebenfalls zu berücksichtigende Probleme mit sich bringen. Nicht jede*r Bürger*in kann und möchte die benötigte Zeit und Energie für eine individuelle Sortierung der vorhandenen Fülle an komplexen Informationen aufbringen, weshalb viele auf Hilfsmittel (z. B. bestimmte Filter oder Anbieter) zurückgreifen. Dies birgt wiederum die Gefahr einer Lenkung oder Manipulation (vgl.

Mogge-Grotjahn 2022, 58; Dettling 2019, 21; Deutscher Ethikrat 2023, 251ff.; BMFSFJ 2023, 32). Daher sollte bei allen Verfahren der Teilhabe auch immer eine Betrachtung von Machtverteilung zwischen unterschiedlichen Akteur*innen erfolgen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 56). Werden Teilhabemöglichkeiten in Folge ökonomisch begründeter Entscheidungen abgeschafft bzw. gar nicht erst angeboten oder nur im Rahmen privatwirtschaftlicher Interessen bereitgestellt, bedroht dies ebenfalls geltende demokratische Grundwerte (z. B. individuelle Entscheidungsfreiheit und Souveränität). Diese Werte bilden jedoch einen festen Bestandteil einer politischen Perspektive auf Teilhabe und dienen als wichtigen Orientierungspunkt für die Zielsetzung politischer Interventionen und Maßnahmen (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 31f.; BMFSFJ 2023, 17; Nakao et al. 2024, 317f.).

Die größte Herausforderung für eine politische Perspektive auf Teilhabe ergibt sich jedoch aufgrund einer vorhanden politischen „»Mehr-Ebenen« Struktur“ (Mogge-Grotjahn 2022, 50), welche nicht nur nationale Kontexte (lokal, regional, föderal) Kontexte berücksichtigt, sondern auch europäische und globale Kontexte. Eng damit verbunden ist zudem der Einfluss der Wirtschaft auf die unterschiedlichen Ebenen der politischen Struktur, weshalb eine politische Perspektive auf Teilhabe ebenfalls von Entwicklungen innerhalb internationaler Wirtschaft beeinflusst wird (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 50f.). Infolgedessen erweitert sich der geltende Orientierungsrahmen samt seiner Komplexität auf eine Art und Weise, die für viele Menschen schlecht nachvollziehbar ist. Im wirtschaftlichen Bereich ist beispielsweise zu beobachten, dass nicht nur beworbene Produkte, sondern insbesondere die Verbreitung bestimmter mit Ihnen verbundener Werte und Maßstäbe zunehmend externen Einfluss auf Diskurse und Positionen innerhalb unserer Gesellschaft und Politik ausüben (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 48; Deutscher Ethikrat 2023, 112ff.). Einige dieser Produkte basieren auf Technologien, die eine Erweiterung der Ausdrucksmöglichkeiten Einzelner, z. B. durch die Nutzung von Social Media, ermöglichen. Gleichzeitig aber reduzieren sie, aufgrund des Haupteinflusses aus der Wirtschaft, den individuellen Spielraum realer Einflussmöglichkeiten auf diverse Themen, die den Alltag von Bürger*innen zunehmend prägen. Beispielsweise haben Menschen kaum einen Einfluss darauf, nach welchen Regeln die von Ihnen genutzten Anbieter und Filter arbeiten und welchen Werten sie bei der Aufbereitung von Informationen folgen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 48, 51).

Wichtig zu beachten im Rahmen einer politischen Perspektive ist weiterhin die Abhängigkeit vieler Zugänge und damit einhergehender Teilhabechancen in der Gesellschaft von der Vorstellung eines Staatsgebietes und dem dazu gehörigen Bürgerstatus. Wird der Bürgerstatus als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe betrachtet, ergeben

sich diverse Herausforderungen in der Umsetzung und Sicherung von Teilhabechancen in der Gesellschaft. Soll beispielsweise Teilhabe allen Menschen innerhalb einer Gesellschaft gewährleistet werden, erschwert die Notwendigkeit eines Bürgerstatus, insbesondere für zugezogene Menschen, die Umsetzung dieses Menschenrechtes (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 50f.). Es bleibt somit die Frage offen, ob ein Mensch ohne Bürgerstatus, im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe, überhaupt als ein Teil der Gesellschaft betrachtet bzw. anerkannt wird. Hier zeigt sich zudem eine unmittelbare Abhängigkeit von und Nachrangigkeit zu der aktuellen Rechtsprechung, trotz aktueller gesellschaftlicher Diskurse und erkannter Bedarfe.

Somit lässt sich feststellen, dass sich im Bereich der politischen Perspektive Spannungen zwischen den gesetzlichen Vorgaben, gesellschaftlichen Diskursen und Entwicklungen (national wie international), der kapitalistischen Ökonomie, daraus entstehenden sozialen Ungleichheiten und den Gleichgewichtsansprüchen einer sozialpolitischen Demokratie ergeben. Dieses Spannungsfeld erschwert mitunter die Beantwortung der Frage nach sozialer Gerechtigkeit und beeinflusst ebenso die Perspektive einer teilhabeorientierten sozialen Arbeit. Insofern ist im Weiterem notwendig, ebenso einen Blick auf die rechtliche und die unternehmerische Perspektive auf Teilhabe zu werfen, um einen Einblick in das Spektrum von Erwartungen und Vorstellung zu erhalten, welche eine teilhabeorientierte soziale Arbeit berücksichtigen muss. Dies gilt insbesondere bei Fragen und gesellschaftlichen Diskursen, die zunehmend ein festgelegtes Staatsgebiet überschreiten.

3.2. Rechtliche Perspektiven und die Anwendung unterschiedlicher Teilhabebegriffe

Die rechtliche Perspektive auf Teilhabe ist eine der maßgebenden Orientierungshilfen für die politischen Perspektiven, Rahmenbedingungen und Diskurse. Sie beinhaltet zugleich einen großen Dissens darüber, wie Teilhabe ausgelegt werden kann. Die rechtlichen Formulierungen, die digitale Teilhabe tangieren, sind zum einen unterschiedlich auslegbar, zum anderen in verschiedenen Gesetzesbüchern, zum Teil mit unterschiedlichen Schwerpunkten, definiert. Einerseits wird von einem zu gewährenden Mindestanspruch gesprochen, andererseits soll ein universeller Teilhabeanspruch sichergestellt werden. Es ist daher notwendig nachzuvollziehen, wie der Teilhabebegriff Einzug in die Rechtsprechung erhielt und welchen Gebrauch er seitdem im Rahmen der Gesetzgebung erfahren hat (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 2f.). Hauptsächlich ist es dem Kampf von Menschen mit Behinderung, um ihre Rechte zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verdanken, dass der Teilhabebegriff Einzug in die Rechtsprechung erhielt. Die bekannteste aktuelle

rechtliche Umsetzung von Teilhabe erfolgt im Rahmen des Bundesteilhabegesetztes (BTHG). Im Bereich der Reha und Behinderungshilfe wird beispielsweise ein Teilhabeanspruch mehrdimensional betrachtet, wobei alle Dimensionen eines alltäglichen Lebens angesprochen werden müssen (z. B. Wohnen, Gemeinde, Bildung, etc.). Dieser Anspruch wird zudem als universell und umfassend (für Menschen mit Behinderung) gesetzt, so dass alle Menschen uneingeschränkt am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Eng mit dieser Betrachtung verknüpft ist das Ziel der Vermeidung von Benachteiligung durch die Reduktion bzw. Abschaffung von „Behinderungen“ in oder durch gesellschaftlich geprägte Funktionssysteme. Es geht dabei primär um die Umsetzung von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung im Rahmen der Gesellschaft, so dass gesellschaftliche Teilhabe auch als Teilhabe an den unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen zu verstehen ist (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 5ff.).

Im Rahmen des BTHG wird Teilhabe, so Bartelheimer et al., einerseits vorausgesetzt und gefordert, bekommt aber keine rechtliche Konkretisierung trotz seiner Stellung als zentraler Rechtsbegriff. Vielmehr erfolgt eine unmittelbare begriffliche Kopplung von Teilhabe mit der *rechtlichen* Behinderungsdefinition. Diese Kopplung impliziert eine Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Barrieren (innere und äußere) mit einem medizinisch geprägten Gesundheitsmodell (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 6ff.). Dabei werden Fragen bezüglich Zugänge sowie der „Einschränkung zur Fähigkeit von Teilhabe“ (Bartelheimer et al. 2020, 7) in den Fokus gesetzt. Daraus ergibt sich im Zuge des SGB IX (§§ 76-84; 113) eine Bestimmung des Teilhabebegriffes anhand einer (möglichst) selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, weshalb Teilhabe eine doppelte Funktion erfüllen muss: Als Ausgangspunkt sowie Ziel sozialstaatlicher Intervention. Dies beinhaltet auch die Notwendigkeit, dass Ressourcen bereit- und sichergestellt werden müssen, um Benachteiligung und Barrieren abzubauen (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 7f.).

Wird das SGB II jedoch als Referenz für eine begriffliche Bestimmung von Teilhabe genutzt, ergibt sich ein anderes Grundverständnis bezüglich dessen, was durch Teilhabe zu leisten ist. Im Bereich der Grundsicherung und Arbeitsförderung ist eine gesellschaftliche Teilhabe eng an die Möglichkeit und Definition von Erwerbsarbeit gekoppelt und unterliegt einem Aktivierungsparadigma (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 8). Genauer gesagt bedeutet dies, dass eine staatliche Intervention (z. B. in Form von Unterstützung) diejenigen adressiert, welche nicht in Erwerbsarbeit eingebunden sind, so dass diese Menschen für den Arbeitsmarkt wieder aktiviert werden können. Staatsliche Interventionen zielen somit primär auf eine Wiedereinbindung in den Arbeitsmarkt ab, weshalb erwerbslose Menschen nur ein Mindestmaß an materieller

Sicherung zugesichert bekommen (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 8; Mogge-Grotjahn 2022, 21). Die Teilhabeziele des SGB II ergaben sich zudem erst im Laufe der Zeit, in Folge der Rechtsprechung im Kontext des Grundrechtes auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bzw. der Gewährleistung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben mittels materieller Sicherung. Die „Verbesserung der sozialen Teilhabe“ (§48b (3) SGB II) avancierte zum „neuen sozialpolitischen Wirkungsziel“ (Bartelheimer et al. 2020, 9), wobei die primäre Lesart auf eine Arbeitsmarktintegration ausgerichtet ist (Erwerbstteilhabe). Durch die Sicherung der materiellen Existenz soll ebenfalls die Sicherung von Bildung, Wohnung und Gesundheit gewährleistet werden. Dennoch bleibt Soziale Teilhabe hier nach wie vor ein unbestimmter Begriff (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 9f.).

Auch in weitere Sozialgesetzbücher erhielt der Teilhabebegriff Einzug. Dies liegt darin begründet, dass das Verständnis des Grundrechtes auf materielle Grundsicherung zur Sicherung von Bildung und soziokultureller Möglichkeiten erweitert wurde, z. B. durch Angebote für die Gewährleistung von Teilhabe für Familien und insbesondere Kinder am sozialen und kulturellen Leben (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 9; Mogge-Grotjahn 2022, 20). Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist dabei festzustellen, dass lange keinen expliziten Bezug auf Teilhabe stattfand, obwohl Forderungen im Sinne von Teilhabe herauszulesen sind (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 11). Diese Forderungen beinhalten u.a. die geschlechtsunabhängige Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Teilhabe an Gesellschaft (§1 SGB VIII), ebenso wie die Sicherstellung von Partizipation an demokratischen Prozessen und der Sicherstellung von Chancengleichheit im Bildungskontext, insbesondere in Folge der Reformen rund um das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (vgl. Frank et al. 2023, 37ff.; Holtkamp 2023, 115). Dabei wird durch das Gesetz beispielsweise die Wichtigkeit von Trägern und Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in der Umsetzung dieser Aufgabe anerkannt, zugleich beinhaltet es jedoch keine Hinweise darauf, wie dies finanziell umzusetzen sei (vgl. Holtkamp 2023, 119).

Wird der Fokus wiederum auf den Bereich der Wohnungslosenhilfe sowie besonderer sozialer Schwierigkeiten (SGB XII - Sozialhilfe) gerichtet, ist wiederum ein sehr weitgefasstes Teilhabeziel zu erkennen. Dieses Ziel beinhaltet die Vorstellung von Hilfe zur Selbsthilfe, einem Leben in Gemeinschaft und eines menschenwürdigen Lebens unter dem Aspekt einer selbstständigen Bewältigung des Lebens. Ähnlich wie im SGB IX, werden im Rahmen der Sozialhilfen ebenfalls Passungsprobleme zwischen Person und Umwelt erkannt und berücksichtigt: Besondere oder sogar existenzbedrohende Lebensverhältnisse treffen auf soziale Schwierigkeiten, die wiederum betroffene Menschen daran hindern, ihre Teilhabechancen wahrzunehmen, bzw. diese in eine

gelingende Teilhabe umzuwandeln (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 12). In diesem Bereich des SGB findet ein Zusammenwirken vieler und komplexer Teilhabe- und Einschränkungsdimension statt, weshalb keine ausgeschlossen werden kann und darf. Es muss eine Differenzierung zwischen Teilhabechancen, der Wahrnehmung derselben und real erreichter teilhabe stattfinden. Solch eine Differenzierung kann beispielsweise offenlegen, ob eine Ausgrenzung von Menschen stattfindet, die sich gegen einen digitalisierten Alltag entscheiden. Anhand des SGB XII wird, so Bartelheimer et al., ein komplexes Verständnis für Teilhabe deutlich, welches ebenso leitend für ein konzeptionelles sowie theoretisches Fundament aufgefasst werden sollte (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 12f.).

Im Bereich von Migration und Flucht (AufenthG - Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet) wiederum zeigen sich große Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Inklusion, Partizipation, Diversität und Teilhabe, welche allesamt unbestimmte Begriffe im rechtlichen Sinne darstellen. Dabei beziehen sich diese Begriffe auf eine Teilhabe an Normen und Zielen einer Gesellschaft (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 13f.). Teilhabe stellt, je nach Auslegung, sowohl Ziel als auch Voraussetzung für sozialpolitische Interventionen und Maßnahmen dar. Dennoch sollte an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass vorerst rechtliche Voraussetzung erfüllt bzw. gegeben sein müssen, damit geflüchtete Menschen oder Migranten überhaupt Zugang zum System, an dem sie Teilhaben sollen, erhalten. Der Status der betroffenen Person ist dafür ausschlaggebend, ob sie Teilhaben darf oder nicht. Dabei haben u.a. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Einfluss auf Kategorien wie Aufnahme oder Integrationsfähigkeit. Im Kontext der rechtlichen Perspektive ist dieser widersprüchliche Bereich der Gesetzgebung hervorzuheben, da Teilhabe ebenfalls ein statusunabhängiges Menschenrecht darstellt und Menschenrechte im Zuge der Gesetzgebung Einzug in das Grundgesetzt erhalten haben (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 14f.; Mogge-Grojahn 2022, 41)

Somit ist im Sinne der rechtlichen Perspektive und infolgedessen, dass Teilhabe ein unbestimmter rechtlicher Begriff bleibt, ein weites Spektrum der Auslegung an Teilhabe für sozialpolitische Interventionen und Maßnahmen festzustellen. Es ist nicht festgelegt, außerhalb bestimmter Kontexte, ob Teilhabe ein zu sicherndes und zu gewährendes allumfassendes Recht oder nur eine, an Erwerbsfähigkeit gekoppelte, Sicherstellung eines materiellen Mindestmaßes, darstellt. Dieses Spektrum ermöglicht zwar eine möglichst flexible Reaktion auf unterschiedliche gesellschaftliche Situationen, Rahmenbedingungen und Lebensumstände, dennoch erschwert es ebenso eine Konkretisierung der zu erfolgenden Maßnahmen und Interventionen. Gerade in Bezug auf Statusabhängigkeiten, wie im Falle eines Bürgerstatus, ist die Bestimmung und

Festlegung von Teilhabe zunehmend schwierig. Dabei bildet dieser Status sowohl eine zwingende Voraussetzung der Berechtigung zu einigen Teilhabeformen (z.B. Erwerbsteilhabe) als auch ein zu gewährendes Menschenrecht in Bezug auf ein Leben in Gesellschaft. Wird in diesem Zusammenhang ebenfalls die mit Digitalisierung einhergehende Entgrenzung (z. B. des Wohn- und Arbeitsortes; vgl. Art. 7 EU-RL 2004/38/EG) betrachtet, nimmt die zu berücksichtigende Komplexität im Rahmen dieser Perspektive erneut zu. Abschließend bleibt anzumerken, dass die rechtliche Perspektive zwar eine unmittelbare Geltung als Orientierungsrahmen für Gesellschaft, Wirtschaft und Politik hat, aber stets aufgrund der stattfindenden Diskurse und Prozesse ebendieser beeinflussten Bereiche angepasst wird. Als Beispiele können die Einführung, Veränderungen und Anpassungen der Regelungen rund um das mobile Arbeiten (z. B. ArbSchG, § 5 Abs. 1 ArbZG, § 2 Abs. 7 ArbStättV) im Laufe der letzten Jahre, aber auch die Schulpflicht und das damit verbundene Recht auf Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vgl. asyl.net 2024, o. S.) genannt werden.

3.3. Der Mensch als Unternehmer seiner Selbst: eine ökonomische Perspektive auf digitale Teilhabe

Anknüpfend an die rechtliche Perspektive auf Teilhabe, welche sich trotz einer Menschenrechtsorientierung im Grundgesetz sowie in Teilen der Rechtsprechung zwangsläufig primär auf das Bundesgebiet beschränkt, ist es wichtig, im Zuge von Globalisierung und durch Digitalisierung begünstigte Entgrenzungen eine ökonomisch orientierte Perspektive miteinzubeziehen. Sie beinhaltet zudem ein bestimmtes Anforderungsprofil an Menschen, welches sich aus unterschiedlichen, ökonomisch orientierten Menschenbildern speist und eng damit verbundene Erwartungen an ebendiese impliziert, die vom Menschen angestrebt wird, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Diese Perspektive wird im Folgenden als unternehmerische Perspektive benannt. Der Einbezug der unternehmerischen Perspektive im Bereich der Teilhabe ist zudem aufgrund des wachsenden Einflusses ökonomisch geprägter Logiken auf die politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen, individuellen und sozialarbeiterischen Perspektiven – und somit folglich auch auf reale Teilhabechancen – wichtig. Wie bereits im Rahmen einer politischen Perspektive erwähnt, führt eine Internationalisierung der Wirtschaft beispielsweise dazu, dass staatsübergreifende Marktlogiken zunehmend Einfluss auf das alltägliche Leben vieler Menschen haben (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 50ff.; Mau 2018, 40ff.). Solch ein Einfluss wird unter anderem im Rahmen der Nutzungsbedingungen oder der Funktionsweise diverser Apps und Programme deutlich. Die Nutzung diverser Apps und digitaler, internetfähiger Endgeräte ist zudem aus dem (beruflichen) Alltag der meisten Menschen nicht mehr wegzudenken. Eine unternehmerische Perspektive auf Seiten den Wirtschaftsunternehmen orientiert sich an globalen Entwicklungen des Marktes

und beinhaltet den festen Glauben an ein Vertragswesen, einem ständig stattfindenden Wettbewerb und den dazu gehörigen Marktmechanismen (vgl. Bröckling 2019, 8, 15ff., 76). Dies beinhaltet auch zum einen die damit einhergehende Sammlung von Nutzerdaten, ihre Monetarisierung sowie Optimierung der bereitgestellten Dienstleistungen. Zum anderen gibt es eine wachsende Akzeptanz unter den Nutzer*innen, dass ihre Daten gesammelt und verwendet werden (vgl. Mau 2018, 40ff.). Somit befindet sich diese Perspektive im Spannungsfeld von Markt, Politik, Recht, Freiwilligkeit und Zwang und tangiert viele wichtige Themen, die ebenfalls im Rahmen der Bestimmung von Teilhabe, genauer gesagt digitaler Teilhabe, von Bedeutung sind.

Zur Verdeutlichung dieser Perspektive wird das Werk *Das unternehmerische Selbst* von Ulrich Bröckling (2019) hinzugezogen, in dem Bröckling sich intensiv mit der Figur eines unternehmerisch agierenden Menschen und den damit implizierten Anforderungen, wie die des freien Marktes, befasst. Bröckling verfasst in diesem Werk einen Beitrag zu einer politischen Soziologie, die unter politisches Handeln ein zunehmend ökonomisch geprägtes Handeln versteht, das mehr als die Handlung von Staaten und Institutionen darstellt. Vielmehr müssen auch die Strukturen und Wege miteinbezogen werden, in denen beispielsweise Individuen oder Institutionen agieren (vgl. Bröckling 2019, 11). Zusammengefasst impliziert der Grundgedanke einer unternehmerischen Perspektive die Vorstellung, dass jeder – egal ob Unternehmen, Staat, Gruppe oder Individuum – sich selbst als ein Unternehmer in eigener Sache versteht und dementsprechend agiert. Dieses Leitbild erstreckt sich auf alle Bereiche des alltäglichen Lebens und findet sich auch in politischen Zielvorgaben eines aktivierenden Staates wieder, welche eine stärkere Eigeninitiative und Selbstverantwortung seiner Bürger fordern (vgl. Bröckling 2019, 7f.). Es handelt sich dabei um ein hochgradig normatives, positiv konnotiertes Bild eines Unternehmers, mit einer Idealisierung individuellen Verhaltens und der dazu gehörigen Vorstellung, dass Wirtschaft und Gesellschaft davon profitieren werden. „Das unternehmerische Selbst soll ein aktives und selbstständiges Selbst sein, dessen Vertrauen in die eigene Kraft folglich gestärkt werden und das sich seines Selbstvertrauens ständig vergewissern muss“ (vgl. Bröckling 2019, 16). Dieses Bild postuliert, dass diejenigen Menschen, die sich an ein unternehmerisch geprägtes Idealbild halten, mehr als andere dazu in der Lage sind, für sich und auch für andere Verantwortung zu übernehmen. Ebenso greift im Rahmen dieses Postulats der Imperativ, dass nur unternehmerisch orientierte Menschen, welche sich nicht auf einen Sozialstaat ausruhen, auch die internationale Konkurrenzfähigkeit des Staates selbst sicherstellen (vgl. Bröckling 2019, 8). Mit dem Leitbild einer unternehmerischen Perspektive erhalten typische unternehmerische Begriffe wie *Produkt* und *Qualität* Einzug in aktuelle Regierungsprogramme. Dabei werden ebenfalls positiv konnotierte, aber

schwer zu definierende Begriffe wie *Kreativität* und *Empowerment* als mögliche Strategien der Menschenführung attraktiv (vgl. Bröckling 2019, 16). Aber auch die Vorstellung eines ständigen und unabschließbaren Optimierungzwanges, welcher im Rahmen individueller Verantwortung verortet wird und dennoch alle betrifft, zeichnet sich ab. Der Mensch befindet sich somit in einem ständigen Wettbewerb (auch in Form eines Sozialwettbewerbes: wer nicht mitmacht, fällt raus) sowie einer andauernden Auslese, die mit einer steten Angst vor dem Scheitern einhergehen (vgl. Bröckling 2019, 17).

Diese unternehmerische Perspektive wird, so Bröckling, zunehmend gesellschaftlich akzeptiert, wodurch sie ihre eigentliche Wirkmacht erst entfaltet. Diese Perspektive ist zudem stark subjektorientiert, da sie vorrangig von freien und selbstverantwortlichen Individuen sowie deren Auffassungen, Annahmen und daraus folgenden Handlungen ausgeht (vgl. Bröckling 2019, 19ff.). Das unternehmerische Selbst geht somit über einen reinen individuellen Fokus hinaus, da Menschen stets einen Kontext, bzw. externe Orientierungspunkte wie die Funktionssysteme einer Gesellschaft, samt damit verbundener Regeln, Ordnungs- und Sortierungsverfahren, benötigen um sich als autonome Persönlichkeiten zu begreifen und zu positionieren (vgl. Bröckling 2019, 25). „Das Subjekt ‚erfindet‘ sich [...] ausgehend von und in Auseinandersetzung mit den an es herangetragenen Selbstdeutungs- wie Selbstmodellierungsvorgaben je nach Kontext in ganz unterschiedlicher Weise“ (Bröckling 2019, 33). Ausgehend von der Überzeugung eines Primats der Ökonomie, gehorchen die Funktionssysteme der Gesellschaft (z. B. politische Institutionen) den Imperativen der Ökonomie (vgl. Bröckling 2019, 52), so dass „Maximen des unternehmerischen Handelns das Verhältnis der Individuen zu sich selbst wie auch zu anderen prägen“ (Bröckling 2019, 50). Menschen werden dabei als handlungsfähige Subjekte verstanden, die anhand dessen begriffen und bemessen werden, wie sehr sie dazu imstande sind, am Marktgeschehen mitzuwirken⁶ (vgl. Bröckling 2019, 38). Dafür werden unterschiedliche Eigenschaften (z. B. Intelligenz, Leidenschaft und Objektivität) sowie Kernfähigkeiten (z. B. Willensstärke, Problemsensitivität, Flexibilität des Denkens) vorausgesetzt (vgl. Bröckling 2019, 125, 166f.). Darüber hinaus werden weitere Menschenbilder in dem Anforderungsprofil eines unternehmerischen Selbst gebündelt: z. B. der *Homo juridicus*, welcher u. a. den festen Glauben an das Vertragswesen beinhaltet (vgl. Bröckling 2019, 37) sowie der *Homo oeconomicus*, welcher mit dem ebenfalls festen Glauben an ein Wahlhandeln und dem Prinzip der Nutzenmaximierung als anthropologische Gegebenheit einhergeht (vgl. Bröckling 2019, 59). Aber auch humanistisch konnotierte Postulate autonomer

⁶ Vergleichbar mit einem kompetenzorientierten Menschenbild, so wie es vom BMFSFJ Verwendung findet (vgl. BMFSFJ 2020, 10).

Lebensgestaltung und innerer Balance sowie das Idealbild einer aktiven, gesunden und stabilen Persönlichkeit finden sich in dieser Bündelung wieder (vgl. Bröckling 2019, 73). Diese Bilder gehen mit der Vorstellung einher, so Bröckling, dass Menschen ein steter Trieb nach Selbstaktualisierung und Erneuerung vorantreibt, so dass ein darauf aufbauendes Regierungshandeln zur Förderung und Formung damit verbundener und erwünschter Eigenschaften geschaffen und aktiviert werden könne (vgl. Bröckling 2019, 59ff.). Menschen benötigen folglich einen garantierten Rahmen, um frei agieren zu können. Aber auch einen Rahmen in dem sie agieren müssen, um diese Freiheit wahrzunehmen. Dies bedeutet in den meisten Fällen, so Bröckling, eine Teilhabe am Gegebenen, nicht aber eine Mitgestaltung der Rahmenbedingungen, so wie sie für reale Teilhabe notwendig wäre (vgl. Bröckling 2019, 19ff.).

Die Beschwörung von Selbstverantwortung (z. B. beim Jobcenter) findet im Rahmen von Strategien und Programmen einer Aktivierungsrhetorik statt und setzt dabei auf Methoden und Werkzeuge (z. B. Empowerment), welche auch im Teilhabediskurs zu finden sind (vgl. Bröckling 2019, 75, 152f., 184f.). So wird beispielsweise die beschworene und verlangte Kreativität vieler Stellenbeschreibungen als eine allen Menschen zur Verfügung stehende „ultimative ökonomische Ressource“ (Florida 2002, XIII; zit. n. Bröckling 2019, 172) mit unbegrenztem Potential angesehen (vgl. Bröckling 2019, 172), welche aktiviert und mobilisiert werden muss (vgl. Bröckling 2019, 162). Dem Glauben folgend, dass die Lösung aller Menschheitsprobleme stets beim Einzelnen zu beginnen habe, können mittels Empowerments der menschengegebene Drang zur Selbstentfaltung und -verwirklichung sinnstiftend genutzt werden (vgl. Bröckling 2019, 164f.). Empowerment ist hier im Kontext einer Hilfe zur Selbsthilfe, welche auch ökonomisch operationalisiert werden kann, zu verstehen (vgl. Bröckling 2019, 185) und soll dazu beitragen, Menschen aus einem Zustand der Macht- und Orientierungslosigkeit zu verhelfen und sie zu Aktivität und der Mitarbeit⁷ in gesellschaftlichen Fragen zu motivieren (vgl. Bröckling 2019, 188). Daher sollen (soziale) Dienstleistungen, zugunsten des Gemeinwohls, stets an damit einhergehende Erwartungen geknüpft werden (vgl. Bröckling 2019, 209) und anhand Ihrer *Qualität* bemessen und finanziert werden (vgl. Bröckling 2019, 215ff.). Empowerment zielt hierbei primär auf die Bekämpfung eines *Ohnmachtsgefühls* (vgl. Bröckling 2019, 194). Um diesem Ohnmachtsgefühl entgegenzuwirken, so Bröckling, werden ein freier Zugang zu Bildung und Medien, der Abbau sozialer Ausschlussmechanismen, ein Einbezug marginalisierter Gruppen, klar geregelte Verantwortlichkeiten und lokale Netzwerke benötigt (vgl. Bröckling 2019, 205). Selbstbemächtigung und soziale Teilhabe werden gemeinsam im aktiven Sinne

⁷ Bröckling geht es im weitesten Sinne um Bemächtigung und Mitarbeit. Fraglich bleibt, ob darunter auch die Mitgestaltung der geltenden Rahmenbedingungen gemeint ist.

einer Partizipation begriffen, die ermöglicht und gleichzeitig gefordert werden soll (vgl. Bröckling 2019, 207). Somit scheint es notwendig, so Bröckling, den Rahmen stattfindender sozialer Interaktion ebenfalls klar zu definieren. Individuen benötigen schließlich die Auseinandersetzung mit anderen Menschen in der Gesellschaft, um die eigenen Ziele zu erreichen. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer projekthaften Zusammenarbeit in Teams gelingen: Mithilfe bestimmter Mittel und Wege, um zu einem Ziel zu gelangen, im Rahmen einer zeitlichen Limitierung, anhand der Einbettung in externen Ordnungen (z. B. ein Vertrag) sowie unter Einbezug einer Möglichkeit des Scheiterns (vgl. Bröckling 2019, 256f., 273, 281f.).

Laut Bröckling nehmen sich Menschen ebenfalls zunehmend als Projekt – also als eine befristete und „von einem Individuum oder einer überschaubaren Gruppe selbstverantwortlich zu bewältigende Aufgabe“ (Bröckling 2019, 257) – wahr, welches ständig weiterentwickelt und optimiert werden muss. Dies gibt Aufschluss darüber, wie sie sich selbst, ihr Handeln und ihre Beziehungen zu anderen Menschen verstehen und gestalten (vgl. Bröckling 2019, 251f.). Hierbei schließen sich eine zweckdienliche Kooperation und Konkurrenz zueinander nicht aus, vielmehr ergänzen sie sich (vgl. Bröckling 2019, 265), so dass die Gestaltung sozialer Beziehungen mithilfe klarer Verträge mit- und zueinander an Bedeutung gewinnt: Ein Zusammentreffen aufgrund freiwilliger Entscheidung, welches zur Übereinkunft von Individuen mittels geregelter und freiwilliger Tauschakte führt, um eine Situation bzw. eine Regulation zum eigenen Vorteil zu gestalten (vgl. Bröckling 2019, 128, 140f., 144). Kehrseite dieser Entwicklung ist wiederum die semantische Umwandlung vom Bürger*in zum Vertragspartner*in und das Verdrängen der Tatsache, dass Vertragsbeziehungen alles andere als symmetrisch sind (vgl. Bröckling 2019, 131). Sie setzen schließlich eine vorhandene Geschäftsfähigkeit sowie mündige Subjekte voraus (vgl. Bröckling 2019, 145), welche zwingend notwendig sind, um sowohl der Freiheit, Verträge zu schließen, nachzukommen, als auch dem Zwang, diese schließen zu müssen (vgl. Bröckling 2019, 147). Dabei entsteht, so Bröckling, ein wettbewerbsorientiertes Umfeld, welches den Markt als Staatsgrenzen übergreifende, naturgegebene Ordnung versteht und zunehmend die geltenden gesellschaftlichen Normen, soziale Interaktionen ebenso wie stattfindende Regierungsinterventionen prägt und bestimmt (vgl. Bröckling 2019, 99, 229, 239f.). Der Zwang zur freien Wahl (vgl. Bröckling 2019, 59) ist in diesem Zusammenhang interessant, da die Freiheit zu Entscheiden fester Bestandteil von Teilhabe ist. Eine Steuerung eben dieser Wahloptionen kann sich stark teilhabebehindernd auswirken. Auch ist eine starke Individuallogik im Zuge von Teilhabe problematisch, da solch eine Logik ebenfalls Logiken der Exklusion von und Schuldzuweisungen an Individuen folgt, welche Grundannahmen und Forderungen von Teilhabe widersprechen (vgl. Bröckling 2019, 9). Der

beschriebene Zwang und die damit einhergehenden Logiken sind Bestandteile einer Entwicklung, die zu einer Gesellschaft führen kann, in der „Marktmechanismen gegenstrebige Impulse entweder absorbieren oder marginalisieren“ (Bröckling 2019, 17) und Angst vor sowie die Gefahr von Exklusion zur treibenden Kraft werden (vgl. Bröckling 2019, 56). Ein höheres Maß an Selbstbestimmung, wie durch eine unternehmerische Perspektive gefordert, kann auch zur Reduktion sozialer Absicherungen führen – entgegen dem, was rechtlich bereits erfolgreich erstritten wurde – da diese als hemmend für die Wettbewerbsstrukturen einer Marktorientierung gelten (vgl. Bröckling 2019, 57ff.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen: „Die Aufrufung des unternehmerischen Selbst sind totalitär“ (Bröckling 2019, 283). Sie beinhalten ein Gebot permanenter Selbstverbesserung und der Sicherung von Wettbewerbsvorteilen sowie „ein geschicktes Ausnutzen von Chancen, den Mut zur Zerstörung, Beweglichkeit, Eigensinn“ (Bröckling 2019, 286). Dies führt zu einem permanenten Abgleich von (erwünschtem) „Ist“ und „Soll“, wobei Entscheidungsfreiheit oberstes Gebot und zugleich auch permanente Nötigung darstellt, autonom und selbstverantwortlich zu handeln: Eine permanente Anforderung, alles wählen und (richtig) entscheiden zu müssen. Dies schafft wiederum die Freiheit ab, nicht wählen zu müssen (vgl. Bröckling 2019, 286ff.), welche ebenfalls zu Teilhabe gehört. Die hier beschriebene unternehmerische Perspektive nutzt ähnliche Werkzeuge, wie sie zum Erlangen und Sicherstellen von Teilhabe benötigt werden, verfolgt aber andere Ziele und orientiert sich an anderen Werten. Eine digital geforderte und umgesetzte Teilhabe kann dabei eine wichtige Rolle zur Realisierung vieler Erwartungen dieser Perspektive spielen. Digitale Lösungen haben das Potenzial, viele Prozesse zu beschleunigen, wie die Suche und Sammlung von Informationen, einen Austausch innerhalb der Gesellschaft und idealerweise auch viele Verwaltungsprozesse. Dabei stehen viele Werte, welche eine Realisierung von gesellschaftlicher Teilhabe ausmachen, oftmals im Widerspruch zur hier beschriebenen unternehmerischen Perspektive. Dies muss von den anderen Perspektiven mitberücksichtigt und im Rahmen einer teilhabeorientierten Sozialen Arbeit klar thematisiert werden.

3.4. Sozialarbeiterische Perspektiven: Im Spannungsfeld der sozialarbeitspolitischen Dimension und der Alltagsdimension der Adressat*innen

Die sozialarbeiterischen Perspektiven auf Teilhabe ist von den vorab beschriebenen Perspektiven, aber auch von ihren Bezugsdisziplinen, ihren Mandaten und den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Prozessen geprägt, so dass die bereits beschriebene Mehrdimensionalität von Teilhabe insbesondere im Rahmen dieser Perspektive zur Geltung kommt. Hildegard Mogge-Grotjahn (2022) hat sich mit dieser Perspektive näher

befasst und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Soziale Arbeit in Deutschland als Bestandteil des Sozialstaates für die Bearbeitung diverser Aufgaben im Wohlfahrtsystem zu verstehen ist. Sie agiert im Rahmen von und in Reaktion auf Gesetzgebung, gesellschaftlichen und politischen Themen sowie ökonomischen Rahmenbedingungen. Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung der „sozialen Frage“⁸, der Ausgestaltung des Sozialstaates, die Auseinandersetzung mit vielfältigen sozialen Bewegungen ebenso wie die Festigung einer demokratischen Gesellschaft (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 76). Die sozialarbeiterischen Perspektiven sind somit eng verbunden mit den vorab genannten Perspektiven, so dass sie auch Aspekte wie Subsidiarität⁹, Solidarität und Eigenverantwortung im Rahmen des Wohlfahrtsystems beachten muss (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 81). Hinzu kommt ebenfalls der Aspekt einer sozialarbeitspolitischen Perspektive und der Begleitung und Unterstützung von Adressat*innen in ihrer alltäglichen Lebensgestaltung.

Eine zentrale Zielsetzung Sozialer Arbeit bildet die Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens, was ebenso mit der Verantwortung einhergeht, die Teilhabechancen ihrer Adressat*innen voranzutreiben und darauf hinzuweisen, wo Hürden zur Wahrnehmung dieser Chancen auftreten (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 88). Soziale Arbeit stellt einerseits eine Interventionsform von (Sozial-) Politik dar, kann aber auch aufgrund ihres Aufgabenbereiches, z. B. in der Interessensvertretung marginalisierter Gruppen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 91f.), sich entgegen geltender (sozial-) politischer Vorgaben positionieren (vgl. Güntner/Langer 2014, 240). Schließlich beinhaltet das Mandat Sozialer Arbeit und folglich ihr professionelles Handeln nicht nur die Umsetzung (sozial-) politischer Maßnahmen, sondern auch eine Verpflichtung zur gesellschaftlichen und politischen Einmischung im Sinne ihrer Adressat*innen, für eigene berufsständische Interessen und in Bezug auf professionsbezogene Werte (z. B. der Menschenrechte) (vgl. Güntner/Langer 2014 247f.; vgl. Staub-Bernasconi 2007, 200f.). Sozialarbeiter*innen agieren beispielsweise im Rahmen aller Phasen eines Politikprozesses – von der Problemdefinition bis hin zur Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen – im Austausch mit weiteren Akteuren innerhalb formeller und informeller Netzwerke und Gremien, welche sich mit wichtigen sozialen und gesellschaftlichen Themen befassen (vgl. Güntner/Langer 2014, 245f.). Grundsätzlich berücksichtigt Sozialpolitik zur Entwicklung geeigneter sozialpolitischer Maßnahmen und Gesetzesreformen eine Vielzahl

⁸ Der Begriff „Soziale Frage“ bezeichnet eine Vielzahl sozialer Probleme wie Armut, Wohnungsnot oder Diskriminierung, welche in Deutschland von Beginn der industriellen Revolution bis zum heutigen Tage bedeutend sind (vgl. Werding 2013, o. S.).

⁹ Subsidiarität bezeichnet eine bestimmte Ordnung zwischen Staat und Gesellschaft, die dem Staat sowohl zur Aktivität als auch Selbstbeschränkung verpflichtet. Im Sozialen Bereich darf der Staat somit nur diejenigen Aufgaben übernehmen, welche nicht durch Bürger*innen, Familien oder Träger der freien Wohlfahrt erfüllt werden können (vgl. Spieker 2021, 893f.).

Expertisen, z. B. in Form von Informationen über erkannte und definierte Bedarfe innerhalb der Bevölkerung, ebenso wie eine Übersicht über die dazu existierenden Positionen vgl. Güntner/Langer 2014, 239f.). Als Beispiel dafür können Diskurse und Entwicklungen rund um das Bundesteilhabegesetz oder das Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz genannt werden (vgl. rehadat.de 2024, o. S.; Holtkamp/Wagner 2023, 18f.).

Soziale Arbeit nimmt, so Mogge-Grotjahn, einerseits eine wichtige anwaltschaftliche Rolle und Orientierung für ihre Adressat*innen ein, um deren politische Teilhabe und politischen Einfluss zu stärken (z. B. im Rahmen der Lobbyarbeit von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege), und andererseits bieten Sozialarbeitende Unterstützungsmöglichkeiten für Adressat*innen sozialer Arbeit. Zunächst wird auf die politische Dimension eingegangen: Soziale Arbeit hat im Rahmen ihrer anwaltschaftlichen Tätigkeit die Aufgabe, den geltenden Status Quo kritisch zu hinterfragen, um denen Gehör zu verschaffen, deren Bedürfnisse und Interessen vernachlässigt oder nicht gehört werden. Aber auch die aktive Unterstützung in der Gründung und Organisation einer stellvertretenden Interessensvertretung sind Bestandteil dieser wahrzunehmenden Aufgabe (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 96f.) – insbesondere dann, wenn seitens Politik und Gesellschaft zunehmend stärkere Eigenverantwortung gefordert und auf ein Vorhandensein von Sozialkapital gesetzt wird, wie es anhand der Leitgedanken einer unternehmerischen Perspektive der Fall ist. In solch einem Fall droht eine Verantwortungsverschiebung staatlicher Aufgaben auf die individuelle Ebene. Soziale Arbeit arbeitet in direktem Kontakt mit ihren Adressat*innen vorwiegend auf ebendieser Ebene und im Zusammenhang mit sozialen Gruppen, in dem deren erkannte Bedürfnisse zusammenfasst und an Politik zurückgemeldet werden. Für die sozialarbeiterische Perspektive sind somit, zusätzlich zur politischen, rechtlichen und ökonomischen Perspektive, auch eine Vielzahl an individuellen Perspektiven zu berücksichtigen, in denen sich die gesammelten Erfahrungen, vorhandene und wahrgenommene Fähigkeiten sowie aufkommende Bedürfnisse konzentrieren. Dabei darf die Bedeutung des sozialen Nahraumes nicht außer Acht gelassen werden, in dem Adressat*innen ihre Erfahrungen sammeln (Anerkennung, soziale Zugehörigkeit, Selbstwirksamkeit), wodurch dieser Einfluss auf die Lebensqualität und Teilhabechancen von Adressat*innen hat. Daher bilden beispielsweise in Bezug auf digitale Teilhabe bereits stattfindende Bemühungen und Initiativen seitens der Adressat*innen, wie die Petition von Digitalcourage gegen einen Digitalzwang, auch einen wichtigen Orientierungspunkte für eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit (vgl. digitalcourage.de 2024, o. S.).

Eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit versteht sich als Profession, welche sich in der Umsetzung ihres gesellschaftlichen Mandats der Bearbeitung von Problemlagen

widmet, welche ein professionelles Handeln notwendig machen, ein geringeres Maß an Standardisierung benötigen oder gar in einer ökonomischen Logik verhaftet sind. Dafür müssen politische und rechtliche Rahmenbedingungen erfüllt sein und kritisch betrachtet werden, insbesondere da eine stärkere Teilhabeorientierung nicht zwingend mit einer Erhöhung realer Möglichkeiten der bürgerlichen Einflussnahme einhergehen. (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 104ff.). „Die einzelnen Angebote und Strukturen und die konkrete Umsetzung partizipatorischer Möglichkeiten müssen [daher] in jedem Fall sorgfältig und auch mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden“ (Mogge-Grotjahn 2022, 106).

Teilhabe, ebenso wie eine Vorstellung eines guten Lebens in der Gesellschaft, benötigen sowohl eine Reduktion benachteiligender Strukturen und als auch persönlicher Teilhabehemmisse. Im Sinne einer menschenrechtsorientierten Profession bedarf es somit der Wahrnehmung eines politischen Mandates (das Recht und die ethische Pflicht, eigenständig Aufträge zu definieren) seitens einer teilhabeorientierten Sozialen Arbeit (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 108), so dass ein Recht auf Teilhabe aller an der Gestaltung der sozialen Wirklichkeit anvisiert wird und dennoch ergebnisoffen bleibt (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 110). Dabei ist beispielsweise zu klären, ob Menschen als Teil der Gesellschaft anerkannt werden, die nicht über einen Bürgerstatus verfügen. Auch benötigt es einer Sensibilisierung dafür, dass gerade im Kontext digitaler Teilhabe nicht nur originäre Zielgruppen Sozialer Arbeit von den stattfindenden Entwicklungen betroffen und somit unterstützungswürdig sind. Im Rahmen einer teilhabeorientierten Sozialen Arbeit sollten nicht nur anerkannte Adressat*innen beachtet, sondern die Gesellschaft im Allgemein berücksichtigt werden. Dazu gehört ebenfalls die Betrachtung, Überprüfung und Sicherung von Teilhabechancen und -voraussetzungen von Fachkräften und Kolleg*innen anderer Disziplinen und Berufsgruppen. Dies kann nur durch die Abkehr von einem defizitorientierten Blick gelingen, da (digitale) Teilhabe mehr als Befähigung (bzw. Erziehung) von Menschen beinhaltet. Vielmehr geht es darum, ermöglichende Strukturen ebenso wie eine solide und zugängliche (Wissens-)Basis für alle Menschen einer Gesellschaft zu schaffen, so dass diese Menschen real und gleichwertig, für ihre Lebenssituationen stimmige, eigenständige Entscheidungen treffen können. Nur so kann eine realistische Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an politischen Prozessen erreicht werden.

Zusammenfassend beinhaltet die sozialarbeitspolitische Perspektive auf Teilhabe, zusätzlich zur Berücksichtigung der bereits genannten Perspektiven, den Einbezug der eigenen professionellen Perspektive ebenso wie die Wahrnehmung, Anerkennung und Berücksichtigung diverser individueller Perspektiven ihrer Adressat*innen. Eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit widmet sich daher der Umsetzung einer

Querschnittsaufgabe, welche alle Handlungsfelder und -ebenen betrifft (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 141). Dafür müssen der Status Quo einer Gesellschaft sowie die darin geteilten Werte wie Gerechtigkeit und Demokratie berücksichtigt und kritisch hinterfragt werden, so dass Menschen in ihrer Selbstwirksamkeit und beim Erschließen von materiellen und immateriellen Ressourcen unterstützt werden können (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 140f.). Dies beinhaltet sowohl eine Förderung von Teilhabe im Allgemeinen als auch benachteiligter Menschen und Gruppen, ebenso wie die Anregung und Förderung von Bildungsprozessen. Diese Bildungsprozesse dienen einerseits dem Erwerb von Wissen und Qualifikationen, andererseits sollen sie struktureller Benachteiligung entgegenwirken (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 141f.). In diesem Zusammenhang sind zunehmend auftretende Hürden, die verschiedene Adressat*innengruppen im Alltag begegnen, zu berücksichtigen: Wenn beispielsweise ein internetfähiges Endgerät (z. B. Smartphone) benötigt wird, um neue Ausweisdokumente zu beantragen, Überweisungen zu tätigen oder Dienstleitungen des Öffentlichen Nachverkehrs zu nutzen, findet bereits Exklusion statt. Wenn neue Sicherheitsmaßnahmen in Form einer doppelten Authentifizierung (über SMS, Smartphone, Authenticator oder E-Mail) zum Login für diverse Anwendungen notwendig sind, können ebenfalls Menschen bereits abgehängt werden. Dabei ist nicht nur die Frage nach der Nutzungsbereitschaft und -fähigkeit digitaler Endgeräte zu berücksichtigen, sondern auch die Frage der Strukturellen Verfügbarkeit von Internet (z. B. über Mobile Daten) sowie die Frage danach, ob die betroffenen Menschen sich die benötigten digitalen Endgeräte auch leisten können. Berücksichtigt man zudem die zunehmend selbstverständliche Nutzung von Messenger-Diensten (z. B. WhatsApp oder Signal) zur zwischenmenschlichen Kommunikation – auch in mit Einrichtungen und Dienstleistungen Sozialer Arbeit – ist festzustellen, wie stark Menschen bereits von Digitalisierung in ihrer alltäglichen (digitalen) Teilhabe betroffen sind.

Aus einer alltagsperspektive Sozialer Arbeit, welche mit den beschriebenen Herausforderungen tagtäglich konfrontiert wird, sollten somit Konsequenzen für die sozialarbeitspolitische Dimension folgen: Zur Umsetzung dieser Querschnittsaufgabe wird ebenfalls eine teilhabeorientierte Grundhaltung der Fachkräfte sozialer Arbeit benötigt, insbesondere unter dem Aspekt der Betrachtung und Bearbeitung von Machtfragen und zur Sicherung sozialer Gerechtigkeit (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 147ff.). Fachkräfte benötigen Wissen und ein Bewusstsein darüber, welche Mittel und Werkzeuge, analog wie digital, zur Herstellung und Sicherung von Teilhabe zur Verfügung stehen oder benötigt werden. Im Kontext digitaler Teilhabe gehören, aus sozialarbeiterischer wie alltagspraktischer Perspektive, somit die Förderung medialer Kompetenzen sowohl auf Seiten der Adressat*innen als auch der Fachkräfte zu den Aufgaben einer

teilhabeorientierten Sozialen Arbeit. Es müssen strukturelle Gegebenheiten geschaffen werden, um im Rahmen einer „selbstverständlichen Alltagsdurchdringung“ digitaler Medien mögliche Exklusionsprozesse zu vermeiden (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 156ff.), so dass Zugänge und die alters- und gesellschaftsgruppen übergreifende Entwicklung wie Förderung eigenständiger Kompetenzen zur (digitalen) Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben ermöglicht und sichergestellt werden. Ebenso wird eine kritische Haltung benötigt, um eine digital stattfindende Teilhabe an Gesellschaft als zusätzliche Möglichkeit, Chance, Werkzeug und Ressource zu realisieren, ohne dass sie sich zu einem wirtschaftlich und verwaltungstechnisch motivierten, gesellschaftlich hingenommenen Zwang entwickelt.

4. Chancen, Risiken und Widersprüche von Digitalisierung für digitale Teilhabe

Seit einigen Jahren befassen sich bereits mehrere Publikationen und Expert*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik mit möglichen Chancen und Risiken von Digitalisierung. Exemplarisch kann u. a. die bereits im Jahre 2015 herausgegebene Publikation *Die digitale Dimension der Grundrechte* des Deutschen Institutes für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) genannt werden, welche Fragen rund um „die prägende Wirkung der Grundrechte für Sachverhalte des Internets“ (Hoffmann et al. 2015, 5) behandelt. Seit 2019 sind zudem diverse Publikation zu Digitalisierung aus sozialarbeiterischer Perspektive erschienen, darunter: *Lehrbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (Ermel/Stüwe, 2019), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (Kutschner et al., 2020) oder *Soziale Arbeit im Digitalzeitalter* (Beranek, 2021). Die Bundesregierung hat darüber hinaus den Deutschen Ethikrat¹⁰ mit einer Stellungnahme in Bezug auf Digitalisierung und die Nutzung künstlicher Intelligenz beauftragt, welche schließlich, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung rund um die Covid-19 Pandemie, im Jahre 2023 erschien.

Im Rahmen dieses Kapitels soll der Fokus darauf gelegt werden, welche Effekte die Entwicklung und Etablierung eines digitalen Teilhabebegriffs auf dem Fundament sozialer Teilhabe für den fachlichen und öffentlichen Diskurs haben kann. Um die Tragweite des Themenschwerpunkts zu verdeutlichen, werden mögliche Chancen und Risiken exemplarisch anhand der Bereiche Bildung, öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung herausgearbeitet und erläutert, welche eine hohe Relevanz für die Umsetzung

¹⁰ Die Mitglieder dieses Rates werden vom Deutschen Bundestag ernannt. Der Rat legt die inhaltlichen Themen seiner Arbeit selbst fest oder wird vom Bundestag dazu beauftragt bestimmte Themen zu bearbeiten, so dass diese in Form von Stellungnahmen und Empfehlungen der Orientierung von Politik und Gesellschaft dienen (vgl. ethikrat.org o. J., o. S.).

und Sicherung von Teilhabe zukommt. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die verschiedenen Merkmale einer digitalen Teilhabe, wie sie in der vorgenannten Arbeitshypothese aufgezeigt werden. Dazu zählen u.a. Selbstbestimmung und Freiwilligkeit. Der Begriff der digitalen Teilhabe beinhaltet zudem mögliche Widersprüche, die Auftreten können, wenn Digitalisierung und Teilhabe zusammen gedacht werden. Solche Widersprüche sind im Folgenden aufzudecken und in Bezug zur Arbeitshypothese zu setzen. Zu diesem Zweck werden u.a. das Werk *Das Metrische Wir* (2018) des Soziologen Steffen Mau, *Träge Transformationen* (2022) der Professor*innen Sascha Friesike und Johanna Sprondel¹¹, *Die noumenale Republik* (2021) des Politikwissenschaftlers und Philosophen Rainer Forst wie auch die bereits erwähnte Stellungnahme des Deutschen Ethikrates *Mensch und Maschine – Herausforderungen durch künstliche Intelligenz* (2023) herangezogen. Insbesondere die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates bietet dabei Einblicke in die politische, rechtliche und unternehmerische Perspektive auf Teilhabe und setzt diese punktuell zueinander in Bezug. Fehlend hierbei ist die sozialarbeiterische Perspektive. Da diese sich jedoch in Bezug zu den vorgenannten Perspektiven positioniert und bewegt, lassen sich daraus auch Anforderungen für eine sozialarbeiterische Perspektive deuten.

4.1. Chancen und Risiken digitaler Teilhabe

Digitale Technologien, welchen einen direkten Zusammenhang mit und Einfluss auf digitale Teilhabe aufweisen, „haben mittlerweile in nahezu allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens Einzug erhalten“ (Deutscher Ethikrat 2023, 11). Somit ist es notwendig, um auf mögliche Chancen und Risiken einer digitalen Teilhabe einzugehen, wesentliche Bestandteile eben dieser digitalen Gestaltung von Teilhabe aufzugreifen. Im Sinne der hier verwendeten Arbeitshypothese stellt digitale Teilhabe einen mehrdimensionalen Prozess dar, welcher Menschen in der Realisierung eines selbstbestimmten Lebens in der Gesellschaft unterstützen soll. Dabei müssen sowohl rechtliche Vorgaben, gesellschaftliche Prozesse, politische Kontexte, wirtschaftliche Interessen, infrastrukturelle Voraussetzungen und menschenrechtliche Normen als auch Autonomie, Selbstbestimmung und Freiwilligkeit berücksichtigt und miteinander in Bezug gesetzt werden. Darüber hinaus müssen der Kontext, die Funktionalität, aber auch die Möglichkeiten und Grenzen eingesetzter Technologien für eine digitale Teilhabe beachtet werden. Digitale Teilhabe wird dabei als große Chance und zugleich gesellschaftlicher Maßstab gelingender Sozialpolitik betrachtet. Im Rahmen der Publikation

¹¹ Sascha Friesike ist Wirtschaftsingenieur, Professor für Design digitaler Innovationen an der Universität der Künste Berlin und Direktor des Weizenbaum-Instituts für die vernetzte Gesellschaft. Johanna Sprondel ist Philosophin, Professorin für Medien, Kommunikation und Marketing in Stuttgart, forscht zu der Frage, wie sich das Leben von Menschen und unsere Gesellschaft im Zuge der Digitalisierung verändern und berät international Unternehmen in Transformationsprozessen.

Gemeinsam im Wandel vom BMFSFJ (2023) heißt es beispielsweise, dass Digitalisierung das Potenzial habe „grundlegende Werte unserer demokratischen Gesellschaft zu stützen“ (BMFSFJ 2023, 21). Fragen nach Digitalisierung seien schließlich Fragen danach, wie wir als Gesellschaft leben wollen (vgl. (BMFSFJ 2023, 7), da Digitalisierung eine wichtige Triebfeder für positive gesellschaftliche Entwicklungen wie Chancengleichheit, vereinfachte Lebensführung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie darstellt (vgl. BMFSFJ 2023, 4f.). Digitalisierung könne, so die Autor*innen, „den digital gelebten Alltag der Menschen einfacher, sicherer und sozialer machen“ (BMFSFJ 2023, 11). Die Autor*innen des *Dritten Gleichstellungberichts* (BMFSFJ 2021) sehen zudem große Chancen in Bezug auf Gleichstellungsfragen, was wiederum eine Stärkung von Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen bedeuten könne (vgl. BMFSFJ 2021a, 13). Chancen werden insbesondere in den niedrigschwlligen, räumlich sowie zeitlich flexiblen und selbstbestimmten Erwerbs- und Zuverdienstmöglichkeiten gesehen. Plattformarbeit¹² beispielsweise sei demnach gerade für Personen interessant, die aufgrund struktureller Hürden des Arbeitsmarktes, traditioneller Geschlechterrollen oder eingeschränkter Mobilität keinen Zugang zu regulärer Beschäftigung finden. Für Menschen mit Sorgeverpflichtungen kann dies den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern und generell zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen (vgl. BMFSFJ 2021b, 128f.). Digitalisierung biete somit insbesondere für Frauen neue Chancen für einen beruflichen (Wieder)einstieg und Aufstieg, solange diese Chancen auch strukturell und gesellschaftlich unterstützt, gestärkt und gestaltet werden, z. B. in Form ausreichender Kinderbetreuungsangebote (vgl. BMFSFJ 2021b, 145). Der entscheidende Mehrwert digitaler Lösungen liege darin, dass immer mehr alltägliche Aufgaben abgenommen werden (z. B. Kommunikation, Freizeitgestaltung und Bankangelegenheiten) und Prozesse zeitlich und räumlich flexibler gestaltet werden können, so dass mehr Zeit u.a. zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zur Verfügung stehe. Dabei sollten insbesondere Familien im Rahmen ihrer Alltagsorganisationen Entlastung erfahren, z. B. durch mehr räumliche und zeitliche Flexibilität (vgl. BMFSFJ 2021b, 92). Aber auch dadurch, dass ältere und pflegebedürftige Menschen im Zuge digital unterstützter Lösungen sich ein weitestgehend „selbstbestimmtes und sicheres Leben in den eigenen vier Wänden“ (BMFSFJ 2023, 9) bewahren (vgl. BMFSFJ 2023, 9).

Der Soziologe Steffen Mau verweist in seiner Monografie *Das metrische Wir* (2018) insbesondere auf einige Risiken, welche mit Digitalisierung einhergehen und somit auch im Kontext einer digitalen Teilhabe zu berücksichtigen sind. Bereits zu Beginn konstatiert er, dass Digitalisierung mit Quantifizierung einhergeht und sich „Praktiken

¹² Hier verstanden als Dienstleistung, welche über web-basierte Plattformen vermittelt oder erbracht wird sowohl lokal als auch online verrichtet werden kann (vgl. Beathge et al. 2019, 12).

des Messens, Bewertens und Vergleichens“ (Mau 2018, 10) rasant verbreiten und zu Formen (sozialer) Rangbildung führen (vgl. Mau 2018, 10f.). Ebenso werden Konzepte „wie Transparenz, Accountability und Evidenzbasierung“ (Mau 2018, 11) im Zuge von Digitalisierung bestärkt und verfügbares Steuerungswissen anhand erhobener Daten vermehrt. Eine einseitige Einflussnahme auf die Umsetzung dieser Konzepte und der Nutzung der daraus gewonnenen Daten kann sich wiederum negativ auf die Wahrung individueller Freiheit und eines freien Willens auswirken (vgl. Mau 2018, 11). Dabei stellt Quantifizierung eine Maßnahme dar, welche in vielen wissenschaftlichen Disziplinen zur Umwandlung allgemeiner, qualitativer Aussagen hin zu messbaren Größen angewandt wird. Daten erweisen sich für Quantifizierung als Dreh- und Angelpunkt, da sie sowohl einen Status bilden als auch diesen reproduzieren (vgl. Mau 2018, 13). Für Mau spielt daher ein zunehmender Datenvoluntarismus, also das freiwillige zur Verfügung stellen eigener Daten, eine große Rolle in der Normalisierung von Rangbildung, vergleich und Messbarkeit. Dies führt wiederum zu einer Naturalisierung sozialer Ungleichheiten (vgl. Mau 2018, 14f.). Des Weiteren verweist Mau auf die Übernahme vieler neoliberal geprägte Überzeugungen¹³, beispielsweise im Bereich öffentlicher Verwaltung – in Form von Leistungs- und Zielvereinbarungen, welche ein gewissen Maß an Überprüfbarkeit voraussetzen – oder im Bereich individueller Selbststeuerung. In diesem letzten Punkt referiert er ebenfalls auf das hier genutzte Konzept eines unternehmerischen Selbst nach Bröckling (vgl. Mau 2018, 12).

Eine Quantifizierung des Sozialen, so Mau, verändert durch die Sprache der Zahlen alltagsweltliche Vorstellungen von dem, was in unserer Gesellschaft Wert hat und Status bildet (vgl. Mau 2018, 16f.). Aber auch eine Universalisierung des Wettbewerbs wird damit vorangetrieben, im Speziellen die Etablierung und Normalisierung einer Konkurrenz- und Wettbewerbsordnung mit einer damit einhergehenden „verstärkten gesellschaftlichen Hierarchisierung“ (Mau 2018, 17), indem qualitative Unterschiede in quantitative umgewandelt werden (vgl. Mau 2018, 17). Durch eine Quantifizierung werden klassifizierende Vorgänge durchgesetzt, mittels derer sowohl Personen als auch Objekte einem bestimmten zahlenbasierenden Wertigkeitsstaus zugeordnet werden (vgl. Mau 2018, 24). Diese Entwicklung stellt kein Novum dar, sie hat aber im Rahmen moderner Staatlichkeit und damit einhergehender kapitalistischer Marktwirtschaft erneut große Beachtung erhalten (vgl. Mau 2018, 25).

Zum Erlangen quantifizierter Aussagen, z. B. in der Leistungsmessung von Sportler*innen, wird eine Übersetzungsleistung mittels Mathematik benötigt, so dass

¹³ Mau verwendet Neoliberalismus als Sammelbegriff eines Programmes „das die kollektive Verantwortungsübernahme als nachrangig begreift und Individuen zur Eigenverantwortung aufruft“ (Mau 2018, 43).

„Phänomene, Eigenschaften oder Beschaffenheiten eines Sachverhaltes [...] in einer allgemeinen, abstrakten und universell anschlussfähigen Sprache repräsentiert werden“ (Mau 2018, 27). Diese dafür genutzte und in hohem Maß standardisierte Sprache benötigt nachvollziehbare und systematisch umgesetzte Operationen, die sich an bestimmten Gütekriterien orientieren (vgl. Mau 2018, 27). Dabei bestimmen die genutzten Gütekriterien ebenfalls die Lesart der genutzten und erhobenen Daten, bzw. der übersetzten und genutzten Zahlen, so dass diese nie frei von Interpretation sind (vgl. Mau 2018, 28). Exemplarisch wird dies bei standariserten Befragungsbögen über die Zufriedenheit von Nutzer*innen von Dienstleistungen verwendet. Die Verwendung von Zahlen bietet dabei lediglich eine Antwort auf das Bedürfnis nach Objektivierung, Sachbezogenheit und Rationalisierung, genauer gesagt nach Kontrollierbarkeit und Wertezuschreibung (vgl. Mau 2018, 29). Durch Zahlen werden stets vorab stattfindende Entscheidung darüber abgebildet, was als relevant oder wertvoll gilt. In Zahlen ist daher die Art und Weise, wie sie selbst gesehen und somit gelesen werden sollen, bereits integriert (vgl. Mau 2018, 30). Wichtig zu bedenken sei, so Mau, auch insbesondere im Kontext einer digitalen Teilhabe als politisches Programm und Ziel, die Tatsache, dass die Zahlensprache neue Wege eröffnet, soziales und gesellschaftliches Leben zu beschreiben, mögliche Schlüsse daraus zu ziehen und die erhobenen Daten zu ordnen (vgl. Mau 2018, 35). Um dies zu erreichen, so Mau, wird aber eine Vereinfachung, eine Reduktion von Komplexität und ein hoher Grad an Abstraktion zur Umsetzung angestrebter Maßnahmen und Lösungen in Kauf genommen (vgl. Mau 2018, 35). Insbesondere weil (sozial-) politische Interventionen Daten voraussetzen, sollte ein kritischer Blick darauf geworfen werden, welche Lesart für ebendiese vorherrscht (vgl. Mau 2018, 39):

„Mithilfe immer neuer Indikatoren, Ratingprozeduren, Leistungsbemessungen und Abfrageinstrumente werden noch die letzten Winkel des sozialen Lebens ausgeleuchtet und zahlenmäßig lesbar gemacht, was zugleich die Ansprüche an unsere Data-Literacy, unsere Datenlesefähigkeit, erheblich erhöht.“ (Mau 2018, 40)

Zur Veranschaulichung des Einflusses von Daten kann die schulische Bildung herangezogen werden, welche im Rahmen der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates (2023) exemplarisch auf Chancen und Risiken von Digitalisierung und KI-Nutzung untersucht wurde. Der Bildungsbereich ist maßgeblich für die Vermittlung von Wissen verantwortlich und stellt ebenfalls eine wichtige Säule für gesellschaftliche Teilhabe dar. Im Idealfall werden durch Bildung die Grundlagen für Leben und Handeln im gesellschaftlichen Kontext geschaffen, u.a. durch den „Erwerb von Orientierungswissen als Bedingung von reflexiver Urteilskraft und Entscheidungsstärke“ (Deutscher Ethikrat 2023, 38). Es gilt somit, „Menschen zu einer mündigen und freien, das heißt einer zur

Verantwortung fähigen Person heranzubilden“ (Deutscher Ethikrat 2023, 221), aber auch gilt es, dieses Ziel zu sichern und zu erweitern (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 224).

Im Bereich der schulischen Bildung wird, z. B. mittels standardisierten Tests, versucht eine Vergleichbarkeit zwischen den Lernenden herzustellen. Dafür werden u. a. Kriterien wie Lernerfolg, Lerntempo und Wissenstand herangezogen. Unter Zuhilfenahme digitaler Medien und KI können Bildungsprozesse und damit einhergehende Abläufe unterstützt werden. Würde beispielsweise jedem Schulkind ein Endgerät, unentgeltlich, zur Verfügung gestellt, könnte dies eine personalisierte Lernbegleitungen und Förderungen ermöglichen, ebenso wie der Entlastung von Lehrkräften. Mithilfe von KI können zudem zu vermittelnde Inhalte auf die individuellen Bedürfnisse, Lerngeschwindigkeiten und Wissensstände von Lernenden angepasst werden (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 225ff.). Auch könnten eine objektivere und somit fairere Benotung und Bewertung der Lernenden stattfinden. Dies kann sich positiv auf die Inklusion von Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen auswirken sowie die Verbesserung gesellschaftlicher Zugänge aller Lernenden unterstützen (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 40). Individuelle Lehrpläne und Lernszenarien können jedoch nur im Sinne einer Teilhabeorientierung umgesetzt werden, wenn die soziale Komponente von Bildung mitberücksichtigt wird: „So umfasst Bildung neben der Vermittlung von Informationen ebenso Kontextwissen, das technische Kompetenzen vor den Hintergrund verschiedener Erfahrungen zu beurteilen und einzusetzen vermag“ (Deutscher Ethikrat 2023, 222).

Bildung geht somit über die reine Informationsvermittlung hinaus und beinhaltet auch das Lernen in sozialen Kontexten, z. B. mit gleichaltrigen Menschen unterschiedlichster Herkunft sowie sozialer Kontexte. Beinhaltet das erstrebte Orientierungswissen, was wiederum durch Festlegung der Lehrpläne festgehalten wurde, sowohl empirische als auch normative Aspekte, kann es als wichtige Grundlage für kulturelles lernen dienen. Die „Bildung zum Humanum“, so der Deutsche Ethikrat, stellt damit einen Prozess der Identitätsstiftung dar und geht einher mit der Kompetenz zur Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 222). Bildung umfasst somit unweigerlich „affektive Dimensionen und soziale Kontakte“ im Zuge einer reflexiven Aneignung von Wissen (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 223). Der Erwerb von Orientierungswissen hin zu fundierten, selbstbestimmten und freien Entscheidungen im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft kann einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe an ebendieser Gesellschaft leisten: Sei es durch die Umsetzung erkämpfter Rechten und Vorgaben (z. B. des BTHG) oder der Wahrnehmung von und Teilnahme an politischen Beteiligungsprozessen. Diese Kompetenz ist mitentscheidend, um einen vernünftigen Umgang mit digitalen Endgeräten, Anwendungen und dem digitalen Raum zu realisieren.

So wie sich deutliche Chancen ergeben, zeigen sich auch Risiken für Teilhabe durch die Digitalisierung von Bildung. Insbesondere da Digitalisierung, sei es von Bildung oder Teilhabe, keinen Selbstzweck darstellt und der Einsatz digitaler Technologien von „grundlegenden Vorstellungen von Bildung, die auch die Bildung der Persönlichkeit umfassen, geleitet sein“ sollte (Deutscher Ethikrat 2023, 41). Findet diese Verknüpfung nicht statt, ergeben sich neben „Bedenken hinsichtlich Verzerrung und Beeinträchtigung der Privatsphäre und der Autonomie auch Gefahren der Isolation und Vereinsamung von Lernenden sowie möglicherweise qualitative Veränderungen des Lernverhaltens“ (Deutscher Ethikrat 2023, 40f.). Als größtes Risiko einer digitalisierten Lernumgebung im schulischen Bereich kann somit die Entwertung des sozialen Aspektes von Bildung bezeichnet werden. Insbesondere aufgrund der hohen Individualisierbarkeit von Lernprozessen und Inhalten könnten Lernende Gefahr laufen, sich zu isolieren und nur ihren eigenen, personalisierten Prozess wahrzunehmen (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 241). Auch die entfallende Notwendigkeit eines physischen Klassenraumes z. B. durch die Nutzung von digitalen Lernräumen kann Isolierung und Vereinsamung fördern. Der gemeinschaftliche Aspekt, welcher die Vermittlung von sozialen Normen und gesellschaftlichen Werten beinhaltet, droht zu entfallen. Ebendieser Aspekt ist jedoch zur Herausbildung mündiger, freier und zu Verantwortung fähiger Personen mit der Kompetenz zur Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit zwingend notwendig (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 221f.).

Ein weiteres Risiko, welches in der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates aufgeführt wird, betrifft die Privatsphäre der Lernenden aufgrund der benötigten Daten: Für die Erstellung von individualisierten Lernmaterialien und die Begleitung individueller Lernprozesse und -bedürfnisse, müssen viele Informationen über diese vulnerable Gruppe der Lernenden gesammelt, gesichert und ausgewertet werden (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 238f.). Dafür muss eine Infrastruktur zur Erhebung, Lagerung und Verarbeitung der benötigten Daten genutzt werden, welche sich oftmals in Händen privater Unternehmen befindet (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 14). Dabei ist stets zu hinterfragen, welche Informationen erhoben werden müssen, über welchen Zeitraum und für welchen spezifischen Zweck.

„Neben den Fragen des Zugriffes auf Daten [...] und dessen Auswirkungen auf Fragen der Privatsphäre müssen auch die Auswirkungen einer so engmaschigen Überwachung für die Lernatmosphäre und die Selbstwahrnehmung der Lernenden berücksichtigt werden.“ (Deutscher Ethikrat 2023, 243)

Darüber hinaus zeigen sich im Rahmen digitalisierter Bildung auch Bedenken wieder, welche Mau bereits aufgrund der Quantifizierung sozialer und komplexer Prozesse geäußert hat: Digitale Lösungen beinhalten stets ein hohes Maß an Standardisierung, um

zu funktionieren. Sie können nur anhand der verfügbaren Daten entwickelt werden und eine daraus geleitete Beurteilung von Lernerfolgen findet stets komparativ im Kontext der verfügbaren Daten statt. Somit bleibt zu klären, inwieweit individuelle Entwicklungen und Bedürfnisse berücksichtigt und anhand welcher Orientierungswerte sie bemessen werden. Je nachdem welche Daten herangezogen werden, bilden sie einen anderen Orientierungsrahmen und beeinflussen unweigerlich die daraus folgende Beurteilung (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 241f.). In diesem Zusammenhang sind neben Fragen der Datensouveränität auch Fragen nach der Art und Weise zu klären, wie und von wem gesammelte Daten erhoben, wie lange und sicher sie gelagert und zu welchem Zweck sie verfügbar gemacht und genutzt werden (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 43f.).

Die Qualität der zu nutzenden Daten, der Zweck ihrer Verwendung sowie die Instrumente zur Datenverarbeitung müssen kritisch betrachtet werden. Es muss nicht nur geprüft werden, ob erhobene und zu nutzende Daten vollständig, aktuell und detailliert genug sind, um für den beabsichtigten Zweck von Bildung genutzt zu werden. Die verwendeten Metadaten, welche Anleitungen für den Umgang mit und der (Be)Wertung von Daten (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 94) darstellen, müssen ebenfalls kritisch überprüft werden. Diese Metadaten beinhalten normative Vorstellungen ihrer Entwickler*innen bzw. Auftraggeber*innen, spiegeln dabei tendenziell privatwirtschaftliche Werte und Normen wider und beeinflussen somit ebenfalls den Umgang mit dem daraus generierten Wissen sowie den Kontext, in dem die Daten erhoben, ausgewertet und eingesetzt werden (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 95). Sie beeinflussen somit nicht nur die Art und die Qualität des Wissens, sondern auch die soziale Komponente von Bildung. Ein weiteres Risiko, welches damit in Zusammenhang steht, ist somit die Verzerrung von Wissen und Manipulation normativer Vorstellung, welche menschliche Handlung prägen. Führt das erworbene Orientierungswissen eben nicht zur Heranbildung mündiger, freier und zu Verantwortung fähigen Personen (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 221) mit der Kompetenz zur Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 222), dient es nicht dem intendierten Zweck von Bildung oder Teilhabe. Folglich müssen nicht nur die aus Daten gewonnenen Informationen, sondern ebenfalls die damit einhergehenden Intentionen, Verantwortungen und Verantwortlichkeiten hinterfragt werden. Umstände und Folgen von Handlungen müssen genau betrachtet werden sowie deren Auswirkungen im moralischen wie rechtlichen Sinne (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 140ff.).

Daran anknüpfen befasst sich die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates auch mit dem Bereich öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung, welche ebenso wie Bildung wichtig für Fragen der Teilhabe an und in der Gesellschaft sind. Schließlich

verändert und beeinflusst Digitalisierung auch politisch relevante Kommunikationsprozesse. Aber der erhoffte Mehrwert für demokratische Prozesse in Form einer schnelleren, transparenteren und unkomplizierteren Bereitstellung von Informationen ebenso wie der Austausch ebendieser, relativierte sich schnell.

„Was zu Beginn durch mehr Partizipation, erhebliche Vergrößerungen der Zugänge zu Informationen und Abbau von Hierarchien vor allem als Ausweitung und Vertiefung der Möglichkeiten eines demokratischen Gemeinwesens und seiner miteinander agierenden Bürgerinnen und Bürger angelegt zu sein schien, erweist sich in Teilen schon jetzt als gefährdend.“ (Deutscher Ethikrat 2023, 251)

In diesen Zusammenhang verweist die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates auf die „immer deutlicher zutage tretende systematische Verletzlichkeit politischer Institutionen durch Desinformations- und Manipulationsversuche und Polarisierungstendenzen“ (Deutscher Ethikrat 2023, 251). Die damit einhergehende „Vertrauenserrosion“ bedrohe zudem den notwendigen Austausch und eine daraus folgende bewusste und selbstbestimmte Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 251f.). Dies geschehe insbesondere in Folge einer sogenannten „Algorithmisierung politischer Kommunikationsprozesse“ (Deutscher Ethikrat 2023, 252), die zunehmend eine Frage nach Autor*innenschaft und Herkunft von Informationen aufwerfe. Algorithmen stellen dabei Anleitungen für automatisierte Prozesse dar, bei denen ein Computer große Datenmengen ausgewertet, verarbeitet und in einen bestimmten Sinnzusammenhang zueinander setzt. Daraus gewonnene, sortierte und bereitgestellte Daten werden schließlich Informationen genannt (Andorff-Woller et al. 2021, 13). Algorithmen sind zudem eng mit ökonomischen Faktoren verknüpft und werden insbesondere seitens der (internationalen) Privatwirtschaft genutzt, nach dessen Interessen und werten sie sich auch oftmals richten (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 46, 521ff.). Das Hauptproblem bei Algorithmen, neben ihrer Intention und Autorenschaft, ist somit die Nachvollziehbarkeit dieser automatisierten Prozesse. Eine automatisierte Selektion kann zudem zur Verflachung, Normierung und Standardisierung von Informationen führen. Darunter leiden z. B. die Qualität von Informationen über stattfindende Positionen und Diskurse, welche wichtige Grundlage zur Bildung öffentlicher Meinung sind. Auch können Falschnachrichten aufgrund der Nutzung solcher Automatisierungsprozesse schneller in den Umlauf geraten (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 48), wodurch „wirkmächtige Kommunikationskampagnen, die eingebettet in den digitalen Alltag ablaufen, ohne dass Nutzerinnen und Nutzer sich dessen gewahr werden“ sich verbreiten können (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 50).

Daten, so der Soziologe Steffen Mau, gelten zunehmend als Rohstoff, der zugleich überall vorhanden ist und auch überall abgeschöpft werden soll (vgl. Mau 2018, 40f.). Eine an Komplexität zunehmende Gesellschaft geht mit einer wachsenden Flut an

Daten und daraus gewonnenen Informationen einher, weshalb der Wunsch nach vereinfachten Wegen und besserer Orientierung nachvollziehbar werden. Ein häufig genutztes Werkzeug in diesem Zusammenhang sind Algorithmen, welche Rankings, genauer gesagt eine Hierarchiebildung bezüglich der Wichtigkeit, des Wertes und Relevanz von Daten bildet (vgl. Mau 2018, 75ff.). Rankings suggerieren wiederum unterschiedliche Wertigkeiten der erhobenen Daten, weshalb gerade die Verknüpfung dieser Daten mit menschlichen Wesen, die als gleichwertig zu betrachten sind, zu Fehldeutungen führen kann und kritisch betrachtet werden muss (vgl. Mau 2018, 77, 101f.). Bei der Nutzbarmachung dieser Daten spielt eine zunehmende Ökonomisierung von Gesellschaft und Politik eine wichtige Rolle, indem Bewertungskriterien sowie Rentabilitätslogiken übernommen werden und nichtökonomische Aspekte in den Hintergrund rücken. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich eine primär unternehmerisch geprägte Sichtweise durchsetzt, entgegen der Vorstellung eines Rechts gleichwertiger Teilhabe und Gestaltung der Gesellschaft. „Algorithmen stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang mit sozialen Formen der Zuschreibung von Wertigkeit, und in diesem Sinne reproduzieren und repräsentieren sie das, was für relevant oder wertvoll gehalten werden soll“ (Lupton 2014; zit. n. Mau 2018, 205). Interessant sei, so Mau, dass Algorithmen selbst keinerlei Rechtfertigungsanforderungen¹⁴ unterliegen und die Fokussierung auf den technischen Aspekt des Ganzen implizierte Vorannahmen verdecken mag. Dies verhindere sowohl einen offenen Austausch über die Art und Weise wie Daten ausgewertet und selektiert werden, als auch eine wichtige Einsicht in die stattfindende Steuerung dieser Prozesse (vgl. Mau 2018, 206f.). Dabei dienen die genutzten Kriterien für die Interpretation und Organisation von Daten nicht nur einer Repräsentation im Sinne eines Abbilds der Wirklichkeit. Sie stellen vielmehr eine Re-Präsentation, also eine Darstellung und Beschreibung anhand bestimmter Deutungsangebote dar (vgl. Mau 2018, 185). Deutungsangebote aber, so Mau, sind nichts anderes als Formen von Benennungsmacht, welche bestimmte Interessen durchsetzen sollen und andere verschleiern (vgl. Mau 2018, 186).

Eine Einstufung von Daten sowie daraus folgende Klassifikationen ergeben sich nicht von selbst, sondern sind immer ein Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und sollten somit in diesem Kontext und im Rahmen dieser Kontingenzen betrachtet werden. Je mehr aber Politik, Gesellschaft und Individuen sich auf diese Repräsentationsformen rückbesinnen und verlassen, umso wichtiger ist es die Debatte und die Kontroversen rund um eine Lesart mitzubestimmen (vgl. Mau 2018, 189). Gefährlich dabei

¹⁴ Sowohl die Vertreter*innen des Deutschen Ethikrates als auch Mau und Forst weisen darauf hin, dass Handeln (aber auch Regieren) eng mit Rechtfertigung, Begründung, Legitimation und somit Verantwortung verknüpft ist (vgl. Mau 2018, 186ff.; Forst 2021, 13ff, 330; Deutscher Ethikrat 2023, 138f.).

ist, dass eine früher existierende Benennungsmacht des Staates zunehmend überlagert und hin zu einer ökonomisch geprägten Macht verschoben wird (vgl. Mau 2018, 190). Daher fordert der Deutsche Ethikrat klare rechtliche Vorgaben, z. B. durch eine Regulierung des Bereiches sozialer Medien, wobei solch eine Regulierung im Kontext von Meinungsfreiheit und Zensur genau festgelegt werden muss (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 293). Erste Versuche solch einer Regulierung stellen u.a. das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG), das Gesetz gegen illegale Inhalte im Internet (Digital Services Act, DSA) aber auch Kommunikationsregeln von Plattformbetreibern Anbietern innerhalb ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dar.

„Trotz dieser auf den ersten Blick erheblich erweiterten Möglichkeiten zu Informationsgewinnung, Teilhabe an Kommunikations- und Entscheidungsprozessen und sozialer Vernetzung [...] werden diese Potenziale unter den aktuellen Bedingungen häufig nicht realisiert oder verdeckt von Prozessen, die menschliche Handlungsspielräume und Möglichkeiten für den öffentlichen Vernunftgebrauch und demokratischen Verständigungsprozesse eher vermindern.“ (Deutscher Ethikrat 2023, 290)

In all dem spielt Digitalisierung eine entscheidende Rolle: sie kann einen positiven Beitrag zur Demokratie und Teilhabe bedeuten, was auch eine Zunahme an (sozialer) Gerechtigkeit mit sich bringen kann: „[I]nformationsmonopole werden aufgebrochen, Beteiligungsschwellen sinken“ (Mau 2018, 270), wohingegen Vernetzungsmöglichkeiten und -optionen steigen. Dennoch sorgt die massive Zunahme an verfügbaren Daten und die Möglichkeit eine Erfassung persönlicher Interessen und Vorlieben auch dafür, dass ebendiese Daten einen enormen Wert für die Marktwirtschaft besitzen und damit einhergehenden kommerziellen Interessen. Auch führt der Wunsch nach einer individuellen Erfassung, also nach einem herausstehen aus der Masse, dazu, dass Individualisierungsprozesse vorabgetrieben werden, wodurch die „Quantifizierung des Sozialen [...] zugleich Spaltbarkeit des Sozialen“ (Mau 2018, 272) bedeutet. Es entsteht ein Widerspruch in der Ursprünglichen Intention digitaler Teilhabe: Die „Separierung des Einzelnen durch statistische Erkennung“ (Mau 2018, 272) aus dem gesellschaftlichen Großen und Ganzen wird vorangetrieben (vgl. Mau 2018, 272).

4.2. Widersprüche digitaler Teilhabe

Widersprüche im Zusammenhang mit digitaler Teilhabe ergeben sich hauptsächlich aus den unterschiedlichen Erwartungen, Hoffnungen und Zielen der in Kapitel 3 genannten Perspektiven, welche sowohl Chancen als auch Risiken in sich vereinen und im Rahmen einer Mehrdimensionalität von Teilhabe wiederzufinden sind. Dazu zählt beispielweise die Erwartung einer sozialarbeitspolitischen Perspektive, dass mehr Teilhabechancen oder Beteiligungskanälen zu größere Einflussmöglichkeiten von Menschen am politischen Prozess bzw. am allgemeinen Leben in Gesellschaft führen können.

Aber auch ein zunehmender Individualisierungsprozess, welcher stark im Rahmen einer unternehmerischen Perspektive verankert ist, zählt zu den erkannten Risiken in Kapitel 4.1. Die Folgen solch eines Individualisierungsprozesses finden sich u.a. im Rahmen der Studie *Digitalisierung für mehr Optionen und Teilhabe im Alter* der Bertelsmann Stiftung (Weiβ et al. 2017) und dem Achte Altersbericht der Bundesregierung *Ältere Menschen und Digitalisierung* (BMFSFJ 2020) wieder. Beide Publikationen eint die Verortung der Hauptverantwortung einer gelingenden (digitalen) Teilhabe, welche ebenso eine rechtliche, gesellschaftliche und politische Aufgabe darstellt, auf der persönlichen Ebene: Wer mithalten will, muss daran interessiert sein, sich einbringen, aktiv werden. Zwar fordern die Autor*innen des Achten Altersberichtes eine Entwicklung von Unterstützungsformaten und ein Aufrechterhalten analoger Alternativen zur Gewährleistung von gesellschaftlicher Teilhabe und Souveränität. Dennoch weisen ebendiese Autor*innen darauf hin, dass die Gewährung analoger alternativen nicht erwartet werden kann (BMFSFJ 2020, 35ff.).

Somit stellt ein wichtiger Aspekt bei der Erkennung von Widersprüchen im Rahmen von digitaler Teilhabe der starke Fokus auf Digitalisierung dar, welche insbesondere bei der unternehmerischen und der politischen Perspektive als unvermeidbar und zwingend notwendig betrachtet wird (vgl. Weiβ et al. 2017, 6ff; Bröckling 2019, 205f.; BMFSFJ 2020, 6; Mogge-Grotjahn 2022, 59, 156ff.). Für diese Perspektiven stellt Digitalisierung u.a. einen wichtigen lokalen und internationalen Wettbewerbsvorteil zur Sicherung von Arbeitsplätzen und (persönlichen sowie wirtschaftlichen) Profiten dar. Nutzen beispielsweise viele Menschen die Option mobilen Arbeitens, kann dies positive Auswirkungen auf ihre Vereinbarkeit von Arbeit und Familie haben. Sind mehrere Menschen dauerhaft im Homeoffice, kann dies ebenso so zur Einsparung von Kosten für Büroflächen und -räume führen. Dem Staat hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, notwendige materielle (Infrastrukturangebote wie schnelles Internet) und immaterielle (Regelungen und Gesetzesentwürfe) Ressourcen bereitzustellen. Im Rahmen der immateriellen Ressourcen sind ebenso rechtliche wie gesellschaftlich normative Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 139ff.). Dennoch sind die Logiken, welche sich in Digitalisierung verankert sind, primär Marktlogiken, welche auf alle weiteren Bereiche übertragen werden und selbst zunehmen zu Teil gesellschaftlicher und politischer Norm werden: „die Lebenswelt verhält sich nicht neutral zur Digitalisierung“ (Friesike/Sprondel 2022, 10). Insbesondere dann, wenn sich Menschen zur Bewältigung alltäglicher Aufgaben digitalen Lösungen und Werkzeuge unterordnen (müssen). An dieser Stelle ist es wichtig, ebenfalls einen Blick auf die Rolle der Wissenschaft zu werfen, welche genutzte digitale Werkzeuge und

Techniken maßgeblich mitentwickelt und ebenso einen Einfluss auf die verfügbare Wissensbasis sowie normativer Rahmenbedingungen aller Perspektiven nimmt.

In ihrem Werk *Träge Transformation* (2022) verweisen die Autor*innen Friesike und Sprondel einerseits auf die Aufgabe von Wissenschaft und Technik zweckrational und lösungsorientiert zu handeln (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 9f.), andererseits auf Denkfehler, die im Zuge von Digitalisierung zu vermeiden sind. Dabei verorten die Autor*innen diese Denkfehler in dem damit einhergehende Transformationsprozess¹⁵: Ein „zusammenhängender, kollaborativer Prozess, der ein Verständnis aller Beteiligten von den relevanten Mechanismen, Praktiken, Problemen und Chancen verlangt“ (Friesike/Sprondel 2022, 17). Charakteristisch für diesen Transformationsprozess, um als gelungen zu gelten, ist seine Eigenschaft als Ergebnis eines konsequent mit allen Betroffenen geführtem und Ergebnisoffenen Aushandlungsprozesses, in dem „digitale Technologien im Rahmen ihrer Möglichkeiten genutzt werden, um konkrete Bedürfnisse zu erfüllen“ (Friesike/Sprondel 2022, 12). Um dies zu gewährleisten, so Friesike/Sprondel, sollten drei wichtige Aspekte stets berücksichtigt werden:

- Die Notwendigkeit unterschiedlicher Expertisen im Bewusstsein darüber, dass ein Mangel an der Kombination vorhandener Expertisen vorherrscht (Kompetenzkombination);
- Die Eigenschaft von Aushandlungsprozessen welche mit Vertreter*innen (z. B. Politiker*innen) geführt werden, denn diese bilden nicht immer die Positionen aller Betroffenen (z. B. Wähler*innen oder Bürger*innen) ab und bergen in sich die Gefahr zu einem „Spießrutenlauf durch Partikularinteressen“ (Friesike/Sprondel 2022, 15) zu werden;
- Das Vergaberecht im öffentlichen Sektor, welches zunehmend von einem Kostendruck und einer angeblichen Wirtschaftlichkeit auf dem ersten Blick geprägt ist (wodurch sich auch wieder ein Mangel an Expertise zeigt) (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 14f.)

Nur wenn diese drei Aspekte berücksichtigt werden und von einer gewissen „Technikhörigkeit“ Abstand genommen wird, können darin enthaltenen Tücken erkannt und daraus folgende Fehler und Widersprüche verhindert werden (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 17). Dies ist umso wichtiger, wenn der notwendige Aushandlungsprozess nicht nur im Kleinen (z. B. im Rahmen von Umstrukturierungen in Firmen), sondern im Großen, unter Berücksichtigung aller in der Gesellschaft beteiligten und davon betroffenen

¹⁵ An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Autor*innen in ihrem Werk Digitalisierung und digitale Transformation begrifflich trennen. Im Rahmen dieser Arbeit wird Digitalisierung jedoch als Oberbegriff genutzt und impliziert den digitalen Wandel, bzw. die digitale Transformation.

Menschen, stattfinden soll. In diesem Zusammenhang spielt ebenso die Machtfrage eine wichtige Rolle, genauer gesagt die Frage danach, wer den stattfindenden Prozess der Digitalisierung und digitaler Teilhabe in welcher Form beeinflussen kann, diesen beeinflusst und welche Zwecke damit verfolgt werden (vgl. Mau 2018, 185ff.; Bartelheimer et al. 2020, 51f.; Mogge-Grotjahn 2022, 35ff.). Beispielsweise kann der Einbezug von hauptsächlich privatwirtschaftlich geprägten Expertisen, wie die der vier weltweit größten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen (Deloitte, EY, KPMG, PWC), für die Beratung der Bundesregierung dazu führen, dass eine unternehmerische Perspektive mehr Einfluss auf politische Entscheidungen bekommt als andere, ebenso wichtige Perspektiven von Teilhabe (vgl. van Dyk 2019, o. S.; Orosz/Möller 2024, o. S.). Insbesondere wenn in Punkto Digitalisierung wenig öffentlich oder Bürgernah über Chancen, Risiken, Grenzen und Funktionen von Digitalisierung diskutiert wird.

Für Friesike/Sprondel sind insbesondere acht Denkfehler im Kontext von Digitalisierung hervorzuheben, wobei im Rahmen dieser Arbeit exemplarisch auf diejenigen eingegangen wird, welche für digitale Teilhabe eine besondere Bedeutung haben. Als ersten Denkfehler ist somit die Überzeugung *Technologie ist die Lösung* zu nennen. Aufkommende Technologie, so die Autor*innen, bildet einen spekulativen Raum, indem Interpretationen stets je nach eingenommenem Standpunkt variieren, und welcher gleichzeitig den Anspruch in sich trägt, Lösungen für konkrete Probleme und Problem-lagen zu schaffen (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 25). Das Interpretationsspektrum nährt sich dabei hauptsächlich von den an Technologien gerichtete Erwartungen, so dass Technologien zur „Projektionsfläche für Bedürfnisse aller Art“ (Friesike/Sprondel 2022, 26f.) werden. Technologien haben aber nur eine begrenzte Wirkmacht. Zudem werde oftmals der eigentliche Kontext eines zu lösenden Problems ausgeblendet (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 26f.) und eine Diskrepanz zwischen Anspruch (die Lösung des konkret benannten Problems) und Realität (die angebotene Problemlösung) entstehe (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 29): „Lösungen werden allzu oft nicht durch die Technologie, sondern in der Technologie gesucht. [...] Statt eine gegebene Technologie als Werkzeug zu verstehen [...] wird erwartet, dass sich allein durch die Präsenz der Technologie selbst eine Lösung materialisiert“ (Friesike/Sprondel 2022, 30f.). Sollen somit Probleme im Sinne einer gelingenden sozialen Teilhabe gelöst werden, sind die benötigten Lösungen nicht zwangsläufig in Technologie und folglich in Form digitaler Teilhabe zu finden. Dieser Gedanke lässt sich beispielsweise auf den Wunsch und der Möglichkeit stets online zu sein, Zugang zu digitalen Anwendungen (z. B. Spiele oder Chats) zu haben oder einfach an Informationen zu gelangen anwenden (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 31). Zur Umsetzung dieser Möglichkeit werden vorhandene,

hauptsächlich von der Wirtschaft angebotene Lösungen verwendet, welche nicht gemeinschaftlich definierte und benannte Probleme lösen sollen. Sie richten sich vielmehr an den von Entwickler*innen und Auftraggeber*innen definierten Problemen. Gemeinschaftlich definierte, bzw. zu definierende Probleme drohen somit unter dem Tisch zu fallen oder gar nicht erst wahrgenommen und definiert zu werden (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 31f.). Es geht dabei nicht nur um unterschiedliche Prämissen, warum welche Technologie (weiter)entwickelt wird. Vielmehr geht es dabei um unterschiedliche Interessen. Entwickler*in von Spielen haben beispielsweise ein anderes Interesse als Mediziner*innen. Das BMFSFJ verweist daher, im Rahmen der Publikation *Gemeinsam im Wandel* (2023), darauf, dass stets die Frage nach dem Nutzen einer digitalen Lösung gestellt werden muss (vgl. BMFSFJ 2023, 5). Schließlich fordern und erfordern immer mehr Bereiche des Alltages Digitalisierung, so dass digitale Teilhabe auch zum qualitativen Prüfstein für einen erfolgreichen gesellschaftlichen Transformationsprozess wird. Genauer gesagt, die Frage ob und inwiefern mittels Digitalisierung vorgeschlagene Lösungen auch dazu beitragen, dass digitale Teilhabe ebenfalls soziale Teilhabe bedeutet oder vorantreiben kann (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 31f.). Dafür müssen digitale Transformationsprozesse und damit einhergehende Technologien integrativ gestaltet werden und vordergründig den Interessen und Möglichkeiten der nutzenden im Blick haben (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 32).

Ein weiterer aufgezeigter Denkfehler, von den Autor*innen *Beschleunigung durch Komplexitätsreduktion*, ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit immer mehr und immer komplexere Informationen. Dieser Denkfehler befasst sich insbesondere mit den aus einer Reduktion der Informationskomplexität entstehenden Risiken, aber auch mit der Angst vieler Menschen, in einer digitalen Gesellschaft stets schnell reagieren zu müssen, um den Anschluss nicht zu verpassen (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 37f.). Gerade für eine mehrdimensionale Betrachtung, wie die von Teilhabe, erweist sich diese Angst als fatal: „Komplexitätsreduktion bedeutet hier nichts anderes, als konsequent die Rahmenbedingungen einzudampfen“ (Friesike/Sprondel 2022, 38). Im Kapitel 4.1 wurden bereits erläutert, welche Folgen die benötigten Übersetzungsleistung komplexer Sachverhalte hin zu ausreichend allgemeinen, abstrakten Daten beinhaltet (vgl. Mau 2018, 27). Digitale Tools bewerten Zeitsparnis und Aktivität oftmals höher als eine zwingend notwendige Reflexion über den Inhalt ausgewerteter Daten (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 40): „Man ignoriert dabei die Tatsache, dass der Mosaikstein später möglicherweise gar nicht in das Gesamtbild passt“ (Friesike/Sprondel 2022, 39). Die Zunahme von Komplexität, z. B. in Form von benötigten Informationen, um eine selbstbestimmte und bewusste Wahl treffen zu können, erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit ebendiesen sowie den

Einbezug vorhandener Erfahrungen (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 41). Hinzu kommen die ineinander greifenden Überzeugung *Neu ist besser als gut* und *Neues entsteht durch Vernetzung* als weitere, gängige Denkfehler. Dabei ist zu beachten, dass oftmals Transformation mit Innovation und Veränderung mit Erneuerung gleichgesetzt werden: Als drastische Abkehr vom Status quo. Diese Abkehr ist überraschend und bedenklich, so die Autor*innen, da sie der eigenen Vergangenheit, gesammelten Erfahrungen und all dem, was einen Prozess bedingt, ermöglicht und ausmacht jeden Wert abspricht (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 43). Ebenso ist festzuhalten, dass durch Vernetzung allein nichts neues entsteht – Phasen des Rückzuges (z. B. offline sein), in dem Raum für Ruhe und zum Nachdenken entsteht, sind ebenfalls für Innovation und Transformation wichtig (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 50). Auch ist es wichtig zu erkennen, dass viele Erneuerungen durch Modifikation und Adaptierung bekannter Werkzeuge, Prozesse und Lösungswege entstanden sind, so dass digitale Technologien nicht ausschließlich Neues ermöglichen oder hervorbringen (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 44). Insbesondere im Bereich der Teilhabe bauen viele digitale Lösungen auf Erfahrungen bereits vorangegangenen Vernetzungen, Informationsgewinnung und Austauschmöglichkeiten. Dabei ersetzt aber „Digitales Engagement [...] nicht die traditionellen Formate vor Ort, sondern ergänzt sie“ (BMFSFJ 2023, 23). Solch eine Ergänzung können beispielsweise digitale Räume für Vernetzung und Austausch bilden, ohne dass solch eine Vernetzung zwingend neue Bestrebungen oder Bewegungen hervorbringen müssen (vgl. BMFSFJ 2023, 23f.).

Ein weiterer Denkfehler im Kontext digitaler Teilhabe ergibt sich aber aus der Überzeugung *Transparenz führt zu Sichtbarkeit*, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit benötigter Informationen für eine selbstbestimmte und bewusste Entscheidung. Dabei ist zu beachten, dass Transparenz eine bestimmte Erwartung und Voraussetzung im Verhältnis zwischen Staat und Bürger – aber auch zwischen Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen – im Rahmen unserer Demokratie darstellt. Aber das Bereitstellen von Informationen allein bedeutet nicht, dass ihre grundsätzliche Präsenz sicherstellt, dass diese Informationen auch sichtbar, auffindbar und nachvollziehbar sind (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 53). Somit ist es ebenso wichtig zu hinterfragen, auf welche Art und Weise Informationen transparent gemacht werden, wenn Transparenz als einen „gelenkten Blick auf eine bestimmte aggregierte Beschreibung“ (Friesike/Sprondel 2022, 54) verstanden wird (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 54f.). In solch einem Fall ist Transparenz zum Treffen selbstbestimmter und begründeter Entscheidungen ungeeignet, insbesondere wenn zur Teilhabe am politischen Prozess ein Mangel an Sichtbarkeit im digitalen festzustellen ist (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 56). Zwar sind viele Informationen in Form von Texten verfügbar, z. B. die Selbstdarstellungen von Parteien

oder Publikationen von Ministerien. Dennoch stellt diese Verfügbarkeit nicht sicher, dass die Informationen (z.B. bei AGBs oder Verträgen) auch gelesen, geschweige denn verstanden werden. Bei einer hohen Anzahl an verfügbaren Texten mag es zudem sinnvoll erscheinen diese zu bündeln und aufzubereiten, um sie zugänglicher zu gestalten. Dies führt wiederum zu der Frage, wer diese Informationen nach welchen Interessen und Kriterien bündelt und sichtbar macht (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 57f.). Im Kapitel 4.1 wurde bereits auf die Nutzung von Algorithmen für diesen Zweck, den damit verbundenen Risiken und geforderten Rahmen sowie rechtliche Regelungen hingewiesen. Aber auch die Erwartungen und Forderungen an diesen normativen Rahmen sollten auf Widersprüche überprüft werden.

Neben den oben genannten Widersprüchen gibt es noch weitere, zu berücksichtigende Widersprüche. Einige ergeben sich beispielsweise aus dem in Deutschland geltenden rechtlichen und normativen Rahmen, welcher aber nicht international geteilt wird: Der Einbezug der UN-Menschenrechtskonvention in die Gesetzgebung. Der Politikwissenschaftler Rainer Forst befasst sich, unter Verwendung eines kritischen Konstruktivismus nach Kant, in seinem Werk *Die noumenale Republik* (2021) intensiv mit Ansprüchen, Forderungen und Widersprüchen in Bezug auf die in Deutschland verwendeten normativen Rahmenbedingungen. Dabei verweist er beispielsweise auf Widersprüche in der Orientierung an als international verstandene Menschenrechte zum Maßstab für international agierende Unternehmen und ihren Produkten (vgl. Forst 2021, 171). Der Rekurs auf die Menschenrechte birgt, so Forst zwei zu beachtende Widersprüche: einerseits die Vorstellung, dass Menschenrechte international anerkannt Rechtsansprüche darstellen (vgl. Forst 2021, 171), andererseits ihre Nutzung in Argumentationen zum Schutz verwundbarer Personen (vgl. Forst 2021, 170). Bei Menschenrechten handele es sich, so Forst, „um das Recht, keiner normativen Ordnung unterworfen zu werden, die einen die grundlegende Stellung als Gleiche*r verweigert“ (Forst 2021, 173). Genauer gesagt „das Recht als gleiche normative Autorität [...] anerkannt zu werden“ (Forst 2021, 173), insbesondere dann, „wenn es um grundlegende rechtliche, politische und soziale Arrangements der Gesellschaft geht, in der man lebt“ (Forst 2021, 173). Im Rahmen der deutschen demokratischen Gesellschaft hat die Bundesregierung sich zur Einhaltung der Menschenrechte entschieden und sie haben Einzug in das Grundgesetz erhalten (vgl. BMJ 2023, o. S.). Im internationalen Rahmen sind Menschenrechte ebenfalls weit verbreitet und vielerorts anerkannt, stellen aber vielmehr einen Orientierungsrahmen für die wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben dar, eben diese Rechte anzuerkennen (vgl. Forst 2021, 171). Eine Referenz auf Menschenrechte stellt somit einen wichtigen Diskussions- und Orientierungspunkt über geltende normative Rahmenbedingungen dar, ohne aber eine Grundlage für Intervention bei

Verletzungen der internationalen Gemeinschaft zu bilden, da sie nicht rechtsbindend oder universell sind (vgl. Forst 2021, 172f.). Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar in diversen internationalen politischen wie wirtschaftlichen Systemen eingebunden, wodurch auch internationale Abkommen und Gesetze Einfluss auf die „Ausgestaltung der bundesrepublikanischen Sozial- und Wirtschaftspolitik“ (Mogge-Grotjahn 2022, 50) nehmen. Rechtskräftig jedoch sind nur diejenigen Regelungen, welche auch mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sind, wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach EU-Vorbild (vgl. Höreth 2020, o. S.). Dieser Punkt ist insbesondere wichtig, wenn Menschenrechte für den Schutz von Menschen im Kontext international agierender Konzerne und ihrer Produkte (Plattformen, Softwareangebote, Sicherheitsangebote, etc...) hinzugezogen werden. Aber auch zur kritischen Betrachtung der Werte und Normen, welche von diesen Unternehmen vertreten sind und sich in ihren digitalen Produkten, welche Lösungen zur Sicherung und Erweiterung digitaler Teilhabe darstellen können, wiederfinden. Als Beispiel hierfür können im Kontext von Sozialen Medien und Plattformen festgelegten Kommunikationsregeln herangezogen werden. Diese Regeln werden von den Betreiber*innen selbst festgelegt, so dass „auf deren Grundlage auch rechtlich zulässige Inhalte gelöscht, gesperrt oder in ihrer Reichweite eingeschränkt werden können“ (Deutscher Ethikrat 2023, 259). Daher ist u. a. durch eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit eine kritische Position einzunehmen, die sich im Rahmen ihres politischen Auftrages für ihre Adressat*innen im „Kampf für grundlegende Formen von Respekt als rechtliche, politische und soziale Akteure“ (Forst 2021, 176) einsetzt.

Der zweite Widerspruch bei dem Rekurs auf die Menschenrechte schließt an diesem Punkt an, insbesondere dann, wenn die Orientierung an den Menschenrechten und den darin liegenden Diskursen zu einem „irreführende[n] Bild [...] von Menschenrechten als Instrument zum Schutz von verwundbaren Personen gegen Bedrohung ihres Wohlergehens“ (Forst 2021, 170) führt. Die normative Vorstellung der Menschenrechte und die empirische soziale Wirklichkeit, auf die sie treffen, müssen stets gemeinsam gedacht werden, um daraus folgende und darin stattfindende Handlungen zu rechtfertigen und zu reflektieren (vgl. Forst 2021, 11): „Wir gehören der faktischen Welt der Rechtfertigung an, aber wir sind auch Mitglieder eines Reiches der kritischen Infragestellung und des gegenseitigen Respekts“ (Forst 2021, 13). Die von Forst referenzierte Welt der Rechtfertigung ist eng mit der Welt des Handelns verknüpft, in der Handeln als ein gesellschaftlich eingebetteter Prozess zu verstehen ist, welcher einer normativen Rahmung unterliegt (vgl. Forst 2021, 13ff.). Dieser normative Rahmen muss wiederum, um als gerecht anerkannt zu werden, von den allen Betroffenen mitgestaltet werden, indem alle Betroffenen als gleichwertige anzuerkennende normative Autorität

einer Gemeinschaft verstanden werden, aus der niemand ausgeschlossen werden darf (vgl. Forst 2021, 18). So müsse, laut Forst, jede Interaktion und Handlung die Autonomie einzelner im Kontext der Gemeinschaft mit anderen Wahren, um Geltung zu verdienen (vgl. Forst 2021, 25). Werden Menschen aber als schutzbedürftige Wesen betrachtet, kann solch eine Grundhaltung dazu führen, dass sie als passive Bedürftige behandelt werden, was wiederum ihre Autonomie, ihren aktiven Status aberkennt. Ebendieser aktive Status ist ein wichtiger Bestanteil deutscher demokratische Prozesse und gesellschaftlicher Teilhabe. Wird ihnen ihre Autonomie aberkannt, gelten sie nicht mehr als Gleiche bzw. gleichwertige Bestandteile der Gesellschaft (vgl. Forst 2021, 170). Autonomie ist dabei ebenso ein notwendiger Bestandteil der Menschenrechte im Sinne der Mitbestimmung des politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und normativen Rahmens (vgl. Forst 2021, 171). Eine Aberkennung des aktiven Status gehe mit dem Verlust des Selbstverständnisses als gleichwertiges Mitglied als moralische, politische und normative Autorität einher und birgt die Gefahr einer Entfremdung. Eine entfremdete Person ist zudem nicht mehr zur Autonomie und Selbstbestimmung fähig, sie wird fremdbestimmt (vgl. Forst 2021 53ff.; Zöllner 2022, 227f.). Dies stellt zudem eine tiefe Verletzung ihrer Würde dar, welche laut Grundgesetz zu wahren ist (vgl. Forst 2021, 42; Art. 1 GG): „In der vollständigen Abhängigkeit vom willkürlichen Urteil Anderer [...] verlieren die Menschen ihren Sinn zur »Selbstbestätigung« und ihres autonomen Selbstwerts“ (Forst 2021, 45). Gerade im Kontext von Teilhabe ist es somit wichtig, eine gleichwertige Teilhabe, analog wie digital, an Gesellschaft sicherzustellen. Dies kann nur geschehen, wenn Menschen keine Entfremdung, bzw. eine Unterwerfung unter eine fremdbestimmte normative Ordnung erfahren. Dazu zählen auch Fremdbestimmungen durch ökonomische Normen (vgl. Forst 2021, 46). Forst schlägt daher vor, Menschrechte als „geronnene und verdichtete Rechtfertigung anzusehen [...] die den Status von moralischen Gleichen in der rechtlichen, politischen und sozialen Welt ausdrücken“ (Forst 2021, 189) und im Zuge einer demokratischen Regierung dafür beitragen, Menschen sowohl als „Autor*innen als auch [...] Adressat*innen des Gesetzes“ (vgl. Forst 2021, 191) anzuerkennen. In diesem Sinne ist eine kritische Auseinandersetzung sowohl mit den genutzten und zu nutzenden digitalen Lösungen als auch mit den ihnen zugrunde liegenden Regelungen, Wirkungsziele und damit einhergehenden Interessen, welche sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf Teilhabe haben, zwingende Voraussetzung (vgl. Forst 2021, 193).

Forst untersucht darüber hinaus den widersprüchlichen Begriff des Fortschrittes, welcher eng verbunden mit Digitalisierung und gerade für einige der oben genannten Perspektiven auf Teilhabe von zentraler Bedeutung ist. Dabei ist festzuhalten, dass Fortschritt zwar für alle unverzichtbar (insbesondere bei der Überwindung von

Diskriminierung und Unterdrückung) sei, gleichzeitig aber ebenso diverse politische Repressionen bereits legitimiert hat (vgl. Forst 2021, 77). Unter Fortschritt versteht Forst somit „nur die Prozesse [...], die Rechtfertigungsordnungen so aufbrechen, dass neuen Formen der reziprok-allgemeinen Rechtfertigung möglich werden, damit die Betroffenen selbst bestimmen können, in welche Richtung sich ihre Gesellschaft entwickeln soll“ (Forst 2021, 94). Die Frage nach der Strukturierung und Ausübung von Macht (z. B. Marktmacht) spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle (vgl. Forst 2021, 79). Nur unter der Wahrung demokratisch politischer Formen unter Anerkennung von Menschen als einer Gemeinschaft gleichwertiger kann

„verhindert werden, dass der Anspruch, den »Fortschritt« zu befördern, zu einem Instrument wird, mit Hilfe dessen soziale und politische Autonomie verloren geht, etwa indem andere, mit ökonomischer und politischer Macht ausgestattete Gesellschaften oder Institutionen der Gesellschaft diktieren, wie sie sich zu entwickeln hat.“ (Forst 2021, 94)

Ein gesellschaftlicher Fortschritt, ebenso wie die Umsetzung und Sicherung digitaler Teilhabe, kann nur stattfinden, wenn alle davon Betroffenen auch darin involviert sind (vgl. Forst 2021, 94; Friesike/Sprondel 2022, 32). Dies kann bereits im Kleinen stattfinden: So sollten Jugendliche oder Senior*innen, beispielsweise in Form eines Beirates, ihre Kommunen (aber auch Ländern oder dem Bund) bezüglich Digitalisierung und digitale Teilhabe beraten und bindend gehört werden. Was geschieht aber, wenn die Abschaffung bestimmter Zugänge, Wege und Lösungen zu einem Ausschluss einzelner aus der Gemeinschaft gleichwertiger führt? Dafür bedarf es, so Forst, im Rahmen moderner Gesellschaften zwingend Solidarität und sozialen Zusammenhalt „als eine Form der Integration“ (Forst 2021, 121). Nur so könne „die Pluralität individueller Gruppenzugehörigkeiten und systemischer Ausdifferenzierung reflektiert“ (Forst 2021, 121) werden, um die Entstehung von Kreisen mit sogenanntem partiellem Zusammenhalt zu vermeiden. Dieser Punkt ist für eine Gesellschaft, welche sich zunehmend digitalisiert insbesondere dann wichtig, um einen Ausschluss derjenigen zu vermeiden, die nicht digitale agieren wollen müssen und trotzdem als Autonome, Selbstständige und Gleichwertige zu achten sind.

5. Digitale Teilhabe am Beispiel der Gruppe 45-70-jähriger Menschen

Nachdem die Grundlagen einer Arbeitshypothese erfasst, unterschiedliche, exemplarisch herangezogene Perspektiven auf Teilhabe erläutert und einige daraus resultierende Chancen, Risiken sowie Widersprüche dargestellt wurden, soll an dieser Stelle exemplarisch eine gesellschaftliche Gruppe im Fokus der vorangegangenen Überlegungen betrachtet werden: die Gruppe 45-70-jähriger Menschen.

Entwicklungspsychologisch betrachtet handelt es sich bei Vertreter*innen dieser Gruppe um Menschen im mittleren oder späten Erwachsenenalter. Damit verbunden sind auch einige spezifische Entwicklungsaufgaben (vgl. Feldman 2024, 549):

Mittleres Erwachsenenalter (40–60 Jahre)	Spätes Erwachsenenalter (Alter 60+)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verstehen, dass die Zeit vergeht und sie akzeptieren ■ Akzeptieren, dass man älter wird ■ Akzeptieren Sie Veränderungen in Ihrem Körper, einschließlich Aussehen und Gesundheit ■ Entwicklung einer akzeptablen Arbeitsidentität ■ Mitglied der Gesellschaft werden ■ Verstehen, dass sich die Gesellschaft ständig verändert ■ Alte Freunde und Freundinnen behalten und neue finden ■ Umgang mit Veränderungen in der Sexualität ■ Kontinuierliche Überarbeitung Ihrer Ehe- oder Partnerbeziehung ■ Veränderung der Beziehung zu den Kindern, wenn sie älter werden ■ Weitergabe von Wissen, Fähigkeiten und Werten an die nächste Generation ■ Effektives Geldmanagement für kurz- und langfristige Ziele ■ Das Erleben der Krankheit und des Todes von nahestehenden Personen, insbesondere von Eltern ■ Einen Platz in der Gesellschaft finden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeit gut verbringen ■ Sozial bleiben statt isoliert ■ Freundschaften schließen und neue Kontakte knüpfen ■ Anpassung an die sich verändernde Sexualität ■ Gesund bleiben ■ Umgang mit körperlichen Schmerzen, Beschwerden und Einschränkungen ■ Das Leben ohne Arbeit zu einem komfortablen Lebensstil machen ■ Sinnvolle Nutzung der Zeit für engagierte Arbeit und Erholung ■ Effektive Verwaltung der Finanzen für sich und Ihre Angehörigen ■ Sich auf die Gegenwart und Zukunft konzentrieren, nicht in der Vergangenheit verweilen ■ Anpassung an den anhaltenden Verlust enger Beziehungen ■ Akzeptanz der Fürsorge von Kindern und Enkelkindern

Abb. 1 - Die Entwicklungsaufgaben des Erwachsenenalters (Feldman 2024, 549)

Diese Gruppe ist in besonderer Weise von den Entwicklungen und Folgen des digitalen Wandels unserer Gesellschaft betroffen, z. B. im Rahmen ihres beruflichen und privaten Alltages, denn sie bildet keine klassische Zielgruppe sozialpolitischer Überlegungen oder sozialarbeiterischer Intervention. Typischerweise treten Vertreter*innen dieser Gruppe mit Sozialer Arbeit eher in familiären (z. B. Hilfen zur Erziehung), existenziellen (z. B. Obdachlosigkeit, Schulden) oder rechtlichen (z. B. Sozial- oder Arbeitsrecht) Fragen in Kontakt. In Hinblick auf Digitalisierung wiederum werden sie nicht direkt adressiert. Viele Forschungen und Publikationen fokussieren sich auf altersspezifische Bereiche – angelehnt an Alters-, Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (vgl. Höpflinger 2019, 358) – sowie Berufstätige und Menschen mit Beeinträchtigungen oder setzen ihren Schwerpunkt vorwiegend auf geschlechter- und rollenbilderbedingte Unterschiede (vgl. BMFSFJ 2021b, 4f.). Unter Hinzuziehung einiger aktueller Publikationen des BMFSFJ und der darin enthaltenen Maßnahmen und Zielen wird dieser Fokus ebenfalls deutlich (vgl. BMFSFJ 2021b, 7; BMFSFJ 2023, 9ff., 13f., 17ff., 24; Kreuder-Schock

et al. 2024, 6ff.). Dabei bildet die Gruppe 45-70-jähriger Menschen insbesondere aufgrund einiger spezifischer Merkmale einen interessanten Bestandteil der Gesellschaft:

- (1) Der Großteil der Menschen dieser Gruppe ist noch beruflich aktiv und somit von einer Konzentration bildungspolitischer Maßnahmen zum „Erhalt wirtschaftlicher Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit“ (Kolland/Rohner/Gallistl 2024, 44) betroffen;
- (2) Sie gelten nicht als „digital Natives¹⁶“ und werden dennoch täglich mit Herausforderungen eines zunehmend digitalisierten Lebens (beruflich wie privat) konfrontiert;
- (3) Sie sind sowohl von der Schnelllebigkeit der Gesellschaft als auch von einer langsam einsetzenden Erhöhung ihrer eigenen Reaktionszeit sowie Veränderungen der Gehirnfunktion – mit Auswirkung sowohl auf das Lerntempo als auch auf die Art und Weise, wie Wissen angeeignet wird – betroffen (vgl. Feldman 2025, 590, 609);
- (4) Es ist zudem davon auszugehen, dass viele Menschen dieser Gruppe funktionierende analoge Alternativen zu bestehenden digitalen Lösungen kennen (oder nutzen) und diese miteinander vergleichen können.

An dieser Stelle sollte zudem festgehalten werden, dass laut einer Befragung des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) ca. 90% der Menschen dieser Gruppe, bezüglich der Mediennutzung in der zweiten Lebenshälfte, zumindest über einen Internetanschluss verfügen (vgl. Hartmann/Klasen 2025, 7). Die Gruppe 45-70-jähriger Menschen werden durch alltägliche Themen digitaler Teilhabe sowie blinde Flecken sozialpolitischer und gesamtgesellschaftlicher Wahrnehmung tangiert. Diese gewählte Gruppe ist divers genug, um im Querschnitt viele gesellschaftliche Themen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gesundheitliche Fragen oder Armut) abzubilden und gleichzeitig auf vorhandene Forschungslücken hinzuweisen. Sie bietet somit eine relevante Bezugsgröße für eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit, auch im Rahmen einer sozialarbeitspolitischen Perspektive.

5.1. Hoffnungen und Irrtümer einer digitalen Teilhabe für die Gruppe 45-70-jähriger Menschen

„Seitdem der Mensch durch Technik Informationen schneller bewegen kann als sich selbst, werden in Zusammenhang mit dem Phänomen dieser ‚Informationsrevolution‘ fortwährend soziale Beziehungen sowie kulturelle, ökonomische und auch wissenschaftliche Herangehensweisen neu verhandelt. Aus dieser engen Wechselbeziehung zwischen der technischen Entwicklung auf der einen und ihrer sozialen Anwendung auf der anderen Seite ergeben sich immer neue Herausforderungen, in

¹⁶ Dieser Begriff bezieht sich auf Menschen, welche mit digitalen Technologien aufgewachsen und darin geübt sind, diese zu benutzen (vgl. bpb.de 2021, o. S.).

denen Gesellschaften oder gesellschaftliche Teilsysteme sich irgendwie zurechtfinden müssen.“ (Friesike/Sprondel 2022, 8)

Digitalisierung erfasst alle Bereiche des alltäglichen Lebens, unabhängig davon, ob Menschen einer Alters-, Glaubens- oder Statusgruppe angehören. Durch die Verbindung von Digitalisierung und Teilhabe hin zu digitaler Teilhabe erscheint es unvermeidbar, dass ebenfalls Hoffnung und Irrtümer beider Konzepte aufeinandertreffen und mitbedacht werden müssen. Insbesondere, da gerade Digitalisierung durch seine marktorientierte Prägung den Einfluss ganz bestimmter Erwartungen und Ideen erfährt.

Im Folgenden sollen einige dieser Hoffnungen und Irrtümer sowie damit einhergehende (sozial-) politische Regelungen im Kontext von Digitalisierung und digitaler Teilhabe betrachtet werden. Solche (sozial-) politischen Regelungen haben primär eine gesamtgesellschaftliche Auswirkung und adressieren idealerweise alle Beteiligten einer Gesellschaft. Insbesondere die erhoffte Vereinbarkeit von Arbeit und Familie sowie die Bearbeitung von Gleichstellungsfragen sind unmittelbar mit der Gruppe 45-70-jähriger Menschen verknüpft (vgl. BMFSFJ 2021b, 11f.; BMFSFJ 2023, 7, 13ff.). Allerdings beinhalten diverse Maßnahmen und Projekte, die aus (sozial-) politischen Regelungen und Empfehlungen entstehen, ebenfalls implizite Vorstellungen und Erwartungen gegenüber der Gruppe 45-70-jähriger Menschen, die sich als Irrtümer erweisen können.

Aus den genutzten Publikationen der Bundesregierung (*Ältere Menschen und Digitalisierung* (2020), *Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten* (2021), *Dritter Gleichstellungsbericht* (2021), *Zivilgesellschaft 4.0* (2022), *Gemeinsam im Wandel* (2023)), lassen sich exemplarisch folgende, für alle Altersgruppen einer Gesellschaft geltende, Hoffnungen zusammenfassen, die deutlich machen, welche Themen (sowie damit einhergehende Herausforderungen) Menschen im Rahmen von digitalen Teilhabebestrebungen begegnen:

- Effizientere Lebensführung;
- Reduktion von Bürokratie;
- Geringere Hürden zur Beteiligung an und in gesellschaftlichen Prozessen;
- Eine größere Berücksichtigung von Gleichstellungsthemen;
- Mehr Räume und Gelegenheiten für zwischenmenschlichen Austausch und
- Somit ein Mehr an gesellschaftliche Teilhabe durch digitale Teilhabe
(vgl. BMFSFJ 2020, 2021a, 2021b, 2022, 2023)

Wird an dieser Stelle weiterhin die Publikation *Gemeinsam im Wandel* (2023) des BMFSFJ herangezogen, so gilt als größte Hoffnung die Stärkung der Gemeinschaft, welche als Maßnahme zur Sicherung eines autonomen und selbstbestimmten Lebens und der Teilhabe an und in Gesellschaft verstanden werden kann. Ebenso sei es

wichtig, gegen eine drohende soziale Isolation und Einsamkeit, z. B. im Alter, vorzugehen. So können neue, digitale Räume einen vom physischen Raum unabhängigen Ort für Begegnungen schaffen, die einen Austausch ermöglichen und den Zusammenhalt der Menschen stärken. Dabei sei es aber wichtig, so die Autor*innen, dass diese digital geschaffene Nähe den persönlichen Austausch nicht ersetze (vgl. BMFSFJ 2023, 17ff.). Ebenfalls an den Gedanken der Stärkung der Gemeinschaft anknüpfend, sollen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, vereinfachte Lebensführung durch zeitliche Entlastung in der Alltagsorganisation sowie die Sicherstellung von Autonomie und Selbstbestimmung älterer oder pflegebedürftiger Menschen mithilfe digitaler Lösungen gewährleistet werden (vgl. BMFSFJ 2023, 4f., 9ff.). Gelingt dies, können sowohl tatsächlich erlebte Chancen als auch Gestaltungsspielräume für eine Gesellschaft, „die sich aktiv für Würde, Respekt und Gleichberechtigung einsetzt“ (BMFSFJ 2023, 21), sichergestellt werden (vgl. BMFSFJ 2023, 21).

Große Hoffnungen für eine Stärkung der Gesellschaft mittels digitaler Teilhabe finden sich ebenfalls im Bereich öffentlicher Verwaltung wieder. Beispielsweise können Bürger*innen von einem vereinfachten und ortsunabhängigen Zugang zu Informationen, Terminen und Dienstleistungen profitieren (vgl. BMFSFJ 2023, 51). Aber auch die Öffentlichkeitsarbeit gemeinnütziger Organisationen und sozialer Träger wird gestärkt, z. B. durch eine kostengünstigere und erweiterte Reichweite (vgl. BMFSFJ 2023, 41). Damit eng verbunden ist zudem die Hoffnung auf eine möglichst große positive Wirkung mithilfe eines geringen Aufwandes, beispielsweise durch digitale Tools oder Plattformen. Einen besonderen Fokus in diesem Zusammenhang erhalten auch Möglichkeiten sich politisch zu beteiligen und auszutauschen, welche durch die Nutzung digitaler Werkzeuge, Dienste und Plattformen vereinfacht werden sollen. Es sollen neue bzw. weitere Begegnungsräume geschaffen werden (vgl. BMFSFJ 2023, 23f.). Dafür müssen Zugänge generiert, geeignete Geräte angeschafft (meistens privat, was ebenfalls zu neuen Herausforderungen führt) und flächendeckende stabile Internetleitungen verlegt werden. Aber ebenso muss sichergestellt werden, dass die Menschen im Rahmen einer digitalisierten Gesellschaft das notwendige Wissen haben oder erhalten, um selbstbestimmt und möglichst sicher digitale Angebote zu nutzen. Dabei spielen wiederum lokale, physische Angebote wie Nachbarschaftshilfe, Beratung und digitale Weiterbildung eine wichtige Rolle, was auch lokalen Teilhabeprozessen zugutekommen kann (vgl. BMFSFJ 2023, 17ff.).

Wie der Publikation *Gemeinsam im Wandel* (2023) zu entnehmen ist, sind die benötigten Voraussetzungen und damit einhergehenden Herausforderungen dem BMFSFJ bekannt – aber auch eine vorhandene Wahrnehmungs- und Forschungslücke:

„Digitale Anwendungen können Informations-, Service- oder Vernetzungsangebote bieten, aber nur wenn sie auch auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden [...] Die Realität auf dem freien Markt sieht aber häufig anderes aus: Eine Vielzahl von Apps und digitalen Services wird vornehmlich für eine technikaffine und konsumfreudige Zielgruppe zwischen 14 und 49 Jahren entwickelt. Die dabei vorausgesetzten Digitalkompetenz und Lebensrealität entspricht oft nicht der von jüngeren, älteren oder weniger technikinteressierten Menschen [...] Als Gesellschaftsministerium möchten wir diese Lücke füllen, um nützliche digitale Angebote und technische Geräte für alle Menschen zu schaffen – insbesondere für diejenigen, die durch privatwirtschaftliche Anbieter manchmal außer Acht gelassen werden.“ (vgl. BMFSFJ 2023, 55)

Diese Stellungnahme hat mehrere Implikationen: Zum einen das bereits angesprochene Vorhandensein einer Wahrnehmungs- und Forschungslücke bezüglich der Gruppe 45-70-jähriger Menschen. Zum anderen verdeutlicht sie verdeutlicht es damit einhergehende Interessen (z. B. eine Gewinnorientierung der sich Großteils in privatwirtschaftlicher Hand befindlichen datenbasierten Services (vgl. BMFSFJ 2023, 69), Vorannahmen und mögliche Irrtümer: Die Entscheidung gegen digitale Lösungen wird tendenziell als Mangel an Kompetenzen, Wissen und Technikaffinität gewertet. Dass in Folge einer bewussten und selbstbestimmten Entscheidung auch eine Entscheidung gegen digitale Lösungen fallen kann, z. B. aufgrund von Bedenken im Rahmen von Cybersicherheit, wird nicht berücksichtigt.

Die erkannte und benannte, aber nicht weiter behandelte, Lücke deutet möglicherweise auf bestehende Vorannahmen gegenüber der Gruppe 45-70-Jähriger hin, wie:

- Menschen der Gruppe 45-70-Jähriger sind gesellschaftlich (privat wie beruflich) gut eingebunden und deshalb sichere Nutzer*innen von digitalen Anwendungen, Lösungen oder Dienstleistungen;
- Sie müssen im Rahmen ihres beruflichen Alltages technologisch schritthalten und haben Zugang zu Hilfsangeboten und Schulungen;
- Sie haben ausreichend soziale Kontakte und somit Zugang zu Hilfsmöglichkeiten;
- Sie haben junge Menschen in ihrem familiären oder sozialen Umfeld, welche bei Bedarf in Fragen zu digitalen Anwendungen, Lösungen oder Dienstleistungen helfen können;
- Sie sind somit fähig, sich bei Bedarf selbst um Hilfe zu kümmern – sowohl über Online-Recherchen, Communities oder über Freunde, Arbeitskolleg*innen und Verwandte
- Sie benötigen nur punktuelle Hilfe oder gar keine Hilfsangebote

Aufgrund der vorhandenen Forschungslücke bezüglich Digitalisierung und digitale Teilhabe in der Gruppe 45-70-jähriger Menschen, müssen die hier aufgeführten Vorannahmen erst empirisch empirisch geprüft werden. Eine Auseinandersetzung mit diesen

Prämissen kann dazu beitragen, bereits vorhandene Irrtümer in der Umsetzung einer digitalen Teilhabe zu vermeiden. Insbesondere Irrtümer, welche aufgrund solch implizierter Vorannahmen zu nicht ausreichenden oder nicht passenden sozialen Regelungen, Programmen, Maßnahmen und Interventionen führen. Im Folgenden sollen einige dieser Irrtümer exemplarisch benannt und in Bezug zur Gruppe 45-70-Jähriger gesetzt werden.

Bei den in *Gemeinsam im Wandel* (2023) genannten Beispielen für eine gelingende Umsetzung digitaler Teilhabe geworfen, fällt auf, dass viele Angebote – auch dann, wenn sie Mehrgenerational gedacht werden – die beschriebene Wahrnehmungs- und Forschungslücke in Bezug auf die Gruppe 45-70-jähriger Menschen reproduzieren. Die referenzierten Projekte und Maßnahmen, wie das Projekt *Jugendverstärker* oder *Hilfesystem 2.0* (vgl. BMFSFJ 2023, 24, 43) adressieren hauptsächlich jüngere Menschen (meist digital Natives), ältere Menschen (vorwiegend Senior*innen) sowie bestimmte Themen (z. B. Gleichstellungsfragen) oder Zielgruppen (z. B. Opfer von Häuslicher Gewalt) Sozialer Arbeit (vgl. BMFSFJ 2023, 74ff.). Menschen, welche sich beispielsweise zwischen den Alterspolen befinden und einen Großteil der Gruppe 45-70-jähriger Menschen bilden, werden ebenso wenig wie bei der Entwicklung von digitalen Services und Apps im Konsumbereich adressiert. Möglicherweise werden diese Menschen durch bereits bestehende Themen oder Zielgruppendefinitionen Sozialer Arbeit abgedeckt, nicht aber in Bezug auf Digitalisierung und digitale Teilhabe.

Als Hauptirrtum im Kontext digitaler Teilhabe ist wiederum der Rückschluss zu nennen, welcher davon ausgeht, dass mehr zur Verfügung stehende Informationen auch mit mehr Teilhabe gleichbedeutend sind (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 251f.). Entscheidend für diesen Irrtum ist die damit verbundene Informationspraktik, indem Wissenserwerb als Investition verstanden wird: Entscheidungen sollen auf Grundlage möglichst breiter, aber auch solider, Informationen getroffen werden, um mögliche Risiken einer Fehlentscheidung zu minimieren und den erhofften Output zu maximieren (vgl. Bröckling 2019, 95). Wie bereits hinsichtlich der Risiken festzustellen (Kapitel 4.1), sorgt eine Vielzahl verfügbarer Informationen nicht automatisch dafür, dass Menschen sicherer und selbstbestimmter Entscheidungen treffen können.

Neben dem Zugang zu vorhandenen Informationen ist auch die Art und Weise, wie diese Informationen bereitgestellt werden, wichtig – genauer gesagt die Kriterien der Auffindbarkeit gesuchter Informationen, der Komplexitätsgrad, in denen sie verfasst sind, und welche Schwerpunkte sie inhaltlich setzen (vgl. Deutscher Ethikrat 2023, 60ff.). Somit ist das Treffen einer fundierten und selbstbestimmten Entscheidung, so wie sie im Rahmen von digitaler Teilhabe erwünscht und notwendig ist, unter

Umständen entgegengesetzt zu der damit verbundenen Hoffnung, ein zeitintensiver Prozess (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 38). Beschleunigungsmöglichkeiten dieses Prozesses, wie sie bereits im Kapitel 4.1 beschrieben wurden, führen wiederum dazu, dass Informationen verloren gehen können oder gar verfälscht werden. Somit benötigen Menschen im Sinne der Sicherung ihrer Digitalkompetenzen auch Unterstützung dabei, wie Informationen gefunden, gebündelt, verglichen und kritisch betrachtet werden können. Förderung von Digitalkompetenzen wird aber vorwiegend in Bezug auf jüngere Menschen oder Senior*innen bedacht (vgl. BMFSFJ 2020, 13ff.; BMFSFJ 2023, 77ff.).

Ein weiterer Irrtum, der eng mit dem Gedanken "mehr Information gleich mehr Teilhabe" verknüpft ist, ist die Vorstellung, dass ein Zugang zum Internet und ein geeignetes Endgerät automatisch mehr Selbstbestimmung und somit Teilhabe bedeuten – insbesondere bei der Gruppe 45-70-Jähriger. Digitale Teilhabe ist mehr als nur ein Zugang: Es wird ebenso Wissen und Erfahrung für einen sicheren und weitestgehend selbstbestimmten Umgang benötigt (vgl. BMFSFJ 2020, 13; Deutscher Ethikrat 2023, 11, 38; BMFSFJ 2023, 72f.). Das vorhandene Wissen und die Erfahrungen von Menschen in der Gruppe 45-70-Jähriger lässt sich jedoch nicht immer auf verfügbare digitale Angebote, Dienstleistungen oder Lösungen anwenden (vgl. Friesike/Sprondel 2022, 43ff.). Zudem kann die Aufforderung eines permanenten Lernens, um weiterhin als aktiver Teil der Gesellschaft zu gelten, zu Formen sozialer Exklusion beitragen, z.B. wenn Menschen dieser Aufforderung nicht nachkommen können oder wollen¹⁷ (Kolland et al. 2024, 11ff., 57f.). Der Großteil zur Verfügung stehender Hilfestellungen oder als benötigt definierter Unterstützungsangebote zur Förderung von Digitalkompetenzen konzentrieren sich zudem schwerpunktmäßig auf anerkannte und als relevant betrachtete Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, Senior*innen (vgl. BMFSFJ 2023, 24) oder Menschen mit Behinderung (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024, 8). Die Gruppe 45-70-Jähriger hingegen tritt beispielsweise mit Angeboten Sozialer Arbeit eher im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (Familie), Schuldnerberatung, Sozial- und Arbeitsrecht in Kontakt, ist aber nicht im expliziten Fokus als eine Gruppe, die ebenfalls Unterstützung im Bereich digitaler Kompetenzen oder digitaler Teilhabe benötigt.

Als weiterer Irrtum soll daher an dieser Stelle die Orientierung an einer Altersphasenpolitik zur Sicherstellung von digitaler Teilhabe genannt werden. Ausgehend von den Grundprinzipien von Teilhabegerechtigkeit aller Generationen der Gesellschaft, werden mehr generellere Ansätze und Lösungen benötigt als spezifische, welche aktuell

¹⁷ An dieser Stelle ist ein Blick auf den aktuellen Stand der Diskussion im Deutschen Bundestag lohnend, z. B. bei der Veröffentlichung *Zum sogenannten Digitalzwang und einem Recht auf analogen Zugang zu Verwaltungsleistungen* (vgl. Deutscher Bundesstag 2024).

aufgrund der Unterteilung in Lebensphasen bestehen (vgl. Höpflinger 2019, 357). Solch eine Betrachtung soll den Wert spezifischer Lösungen und Ansätze nicht mindern, diese sollten aber ergänzend und nachrangig zu generellen Lösungen und Ansätze wirken. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Generationen einer Gesellschaft adressiert werden. Schließlich haben „[v]iele politische und sozialpolitische Entscheidungen [...] [ebenfalls] direkte oder indirekte Auswirkung auf Generationenverhältnisse und Generationenbeziehungen“ (Höpflinger 2019, 358).

Damit verbunden ist auch ein Irrtum im Kontext von Selbstbestimmung und der Fokussierung auf immer mehr digitale Wege zur Realisierung gesellschaftlicher Teilhabe – jener, dass jedes Mitglied der Gesellschaft sich tatsächlich aktiv für die Annahme eines der Angebote entscheidet. Selbstbestimmung muss jedoch auch die Möglichkeit beinhalten, sich gegen die Nutzung eines digitalen Weges zur Teilhabe an Gesellschaft zu entscheiden (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 22; digitalcourage.de 2024, o. S.). Solch eine Entscheidungsmöglichkeit bzw. das Recht darauf müssen respektiert, gewährleistet und sichergestellt werden. Es bleibt allerdings zu klären, inwiefern dieses Recht auf Selbstbestimmung seitens der Bundesregierung langfristig geschützt wird, wenn u.a. bereits im Achten Altersbericht darauf verwiesen wird, dass eine Aufrechterhaltung analoger Wege zwar wichtig sei, aber nicht garantiert werden könne (vgl. BMFSFJ 2020, 35ff.). Sollten vorhandene und genutzte Alternativen nicht erhalten werden, stellt dies einen Einschnitt in die Autonomie und Selbstbestimmung (Wahlfreiheit) aller Bürger*innen dar. Menschen der Zielgruppe 45-70-Jähriger kennen höchstwahrscheinlich sowohl digitale als auch analoge Wege und Lösungen, so dass sie diese auch miteinander vergleichen und sich daraufhin entscheiden können, welche sie bevorzugen. Wird ihnen diese Wahlmöglichkeit genommen, stellt dies ebenfalls eine Gefährdung ihrer Souveränität dar (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 44f.).

Eng damit verknüpft ist zusätzlich der Irrtum, dass in Zukunft ein benötigtes und als sinnvoll erachtetes Miteinander analoger sowie digitaler Lösungen und Angebote zur Sicherstellung digitaler Teilhabe tatsächlich aufrechterhalten werden. Insbesondere wenn zweckrationales Handeln im Sinne von Ökonomisierung dazu führt, dass lokale, analoge (offline) Angebote aus Kostengründen langfristig eingestellt werden (vgl. BMFSFJ 2020, 35; Deutscher Ethikrat 2023, 317ff.). Demokratie lebt von Beteiligung – und eine teilhabeorientierte Demokratie lebt von der Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft. Was geschieht aber, wenn einige Menschen nicht mehr an den zur Verfügung stehenden Wegen teilhaben können und deren Einschätzungen oder Hinweise auf eine Nichtakzeptanz somit der Nichtigkeit anheimfallen?

Im Sammelband *Utopien Sozialer Arbeit* (2022) befassen sich die Professorinnen¹⁸ Christiane Nakao, Sonja Preissing, Katrin Sen aus dem Fachbereich der Sozialen Arbeit mit Chancen und Herausforderungen digitaler Teilhabe im Kontext Sozialer Arbeit. Sie Stellen in diesem Zusammenhang das explorative Forschungsprojekt *DiTiQ — Digitale Teilhabe im Quartier am Beispiel intergenerationaler Lernangebote* vor, welches exemplarisch eine intergenerationale Smartphone-Sprechstunde untersucht. Dieses Beispiel greift sowohl einige bereits benannte Hoffnungen als auch Irrtümer in Bezug auf digitale Teilhabe auf. Eine Smartphone-Sprechstunde wird für gewöhnlich von Jüngeren für Ältere betrieben, oftmals ehrenamtlich oder projektfinanziert. Diese Angebotsform kann einen großen Mehrwert für die Gemeinschaft vor Ort sowie soziale und digitale Teilhabe darstellen: Sie bietet einen wichtigen Raum als generationsübergreifendes Angebot (vgl. Nakao et al. 2024, 313ff.) auf Basis von informellem Lernen. Dort treffen unterschiedliche, sich ergänzende, Ausstattungen, Nutzungspraxen und Wissensbestände aufeinander, was ein Lernen voneinander ermöglicht (vgl. Iske/Klein/Verständig 2016, 568f.). Ebenso stellt sie eine wichtige Form von Hilfe zur Selbsthilfe dar, wenn Digitalkompetenzen zunehmend zu einer zwingenden Voraussetzung für Selbstbestimmung werden (vgl. BMFSFJ 2023, 37). Insofern kann solch eine Smartphone-Sprechstunde einen wichtigen lokalen Beitrag gegen eine digitale Spaltung in der Gesellschaft darstellen (vgl. Nakao et al. 2024, 317f.).

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass solche niedrigschwelligen Angebote stets nur auf das bereits vorhandene Wissen vor Ort zugreifen. Benötigte Digitalkompetenzen gehen oftmals aber über das reine Wissen von Nutzer*in hinaus. Sie beinhalten auch die Kompetenz, sich kritisch mit dem Thema *Digitalisierung* zu befassen, um bewusste, selbstbestimmte Entscheidungen diesbezüglich treffen oder gar aktiv an der der Gestaltung geltender Rahmenbedingungen mitzuwirken zu können (vgl. Forst 2021, 171; Mogge-Grotjahn 2022, 19). Im Rahmen solcher Hilfsangebote wie die der Smartphone-Sprechstunde muss somit auch Wissen vermittelt werden, welches für ein selbstbestimmtes Agieren im digitalen Raum notwendig ist. Folglich werden ebenso Unterstützungsangebote für diejenigen im Hilfesystem, die beispielsweise eine Smartphone-Sprechstunde initiieren, benötigt. Dies setzt wiederum voraus, dass das Hilfesystem selbst sich digitalen Medien und Technologien gegenüber öffnet und in einem ersten Schritt die Digitalkompetenzen der dort agierenden Menschen stärkt und sicherstellt (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024, 45).

¹⁸ Dr. phil. Christiane Nakao ist seit 2019 Professorin am Fachbereich Soziale Arbeit an der IU Internationale Hochschule in Stuttgart, Sonja Preissing seit 2020 an der IU Internationale Hochschule in Köln und Dr. phil. Katrin Sen seit 2020 an der IU Internationale Hochschule in Frankfurt am Main (vgl. Sen/Staats/Wassermann/Friele/Kart/Knothe/Rieger/Schomers 2024, 514ff.).

Die Studie von Nakao/Preissig/Sen zeigt zwar auf, wie wichtig solch ein lokales, niedrigschwelliges und offline stattfindendes Projekt, wie das einer Smartphone-Sprechstunde im Quartier, insbesondere für ältere Menschen ist – aber auch wie wichtig die Konzeption als intergenerationales Angebot ebenso für die ehrenamtlichen Helfer*innen (oftmals jüngere Menschen) ist. Schließlich müssen diese nicht nur Nutzer*innenwissen vermitteln, sondern weisen für die Vermittlung benötigter Digitalkompetenzen oftmals selbst einen Schulungsbedarf auf (vgl. Nakao et al. 2024, 313f.). Der Schlüssel zum Erfolg in der Vermittlung benötigter und zunehmend vorausgesetzter Digitalkompetenzen, so die Professorinnen, sei zudem der stattfindende Beziehungs- und Vertrauensaufbau im Rahmen sogenannter außerfamiliäre Beziehungen (vgl. Nakao et al. 2024, 314). Die aus dieser Studie gewonnenen Erkenntnisse, wie die Relevanz einer altersübergreifenden und lokalen Zusammenarbeit, könnten auch dabei helfen, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für mögliche Bedarfe der Gruppe 45-70-jähriger Menschen zu schärfen.

5.2. Erweiterung von Möglichkeiten, Risiken und der Gefahr von Exklusion

In Anbetracht von Chancen, Risiken, Widersprüche und im Besonderen Hoffnungen und Irrtümern, welche im Zusammenhang mit einer zunehmend digital zu gestaltenden gesellschaftlichen Teilhabe auftreten, stellt sich die Frage, inwiefern die Gruppe der 45-70-jähriger Menschen real von einer Erweiterung ihrer Möglichkeiten profitiert. Gleichzeitig ist auch die Frage zu untersuchen, ob eine rein digital gedachte gesellschaftliche Teilhabe ebenso die Erweiterung vorhandener Risiken birgt und sich zu einer Exklusionsgefahr entwickeln kann. Für den Soziologen François Höpflinger (2019) bedarf es z. B. einer alters-, geschlechts- und herkunftsunabhängigen Querschnittspolitik, so dass alle Menschen einer Gesellschaft berücksichtigt werden können (vgl. Höpflinger 2019, 358). Digitale Lösungsansätze für Teilhabe stellen nur dann einen gesellschaftlichen Mehrwert dar, wenn im Rahmen einer sowohl stark individualisierten als auch pluralen Gesellschaft individuelle Rechte nicht zugunsten einer kollektiven Zwangsordnung beschnitten werden (vgl. Höpflinger 2019, 359, 369). Damit gemeint ist u. a. die sukzessive Substitution von bekannten und anerkannten Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe durch digitale Alternativen. Diese bilden jedoch nur reale Alternativen, wenn die Menschen einer Gesellschaft sie annehmen und sich dazu entscheiden, diese anstelle anderer Möglichkeiten zu nutzen, ohne dabei einem Zwang ausgesetzt zu sein. Dies ist insbesondere im Kontext im Kontext einer solchen digitalen Teilhabe zu berücksichtigen, welche als politisches Programm, Ziel sowie Maßstab sozialer Teilhabe dient (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 43-48; Mogge-Grotjahn 2022, 18ff.; Friesike/Sprondel 2022, 33f.).

Auch der Einfluss einer Zahlensprache auf gesellschaftliche und politische Prozesse – und somit auch auf Teilhabe – sollte berücksichtigt werden. Eine Zahlensprache eröffnet einerseits neue Wege, soziales und gesellschaftliches Leben zu beschreiben, andererseits lassen sich erhobene Daten oftmals Personen und Gruppen zuordnen (vgl. Mau 2018, 35). Beispielsweise kann die Regierung mit Hilfe einer Erhebung statistischer Informationen über die Bevölkerung passgenauer, effizienter und kostengünstiger arbeiten und somit die Möglichkeiten zur Herstellung sozialer Teilhabe durch den Staat erweitern. Eng damit verbunden ist ebenso die Erwartung genauer, besser und effizienter auf hochkomplexe gesellschaftliche Zusammenhänge zu reagieren. So werden größere planerische Vorhaben, wie umfangreiche sozialpolitische Maßnahmen, oftmals erst mittels einer ausschnitthaften Repräsentation des Ganzen möglich, weshalb die Nachfrage nach Rationalisierung in Form einer numerischen Repräsentation wächst (vgl. Mau 2018, 36). In Zuge dessen finden aber auch Vereinfachungen im Sinne einer Reduktion von Komplexität statt und ein hoher Grad an Abstraktion wird in Kauf genommen (vgl. Mau 2018, 35). Aus diesem Grund konstatiert Mau, dass die dafür genutzten „Indikatoren, Ratingprozeduren, Leistungsbemessungen und Abfrageinstrumente“ (Mau 2018, 40) nicht nur „die letzten Winkel des sozialen Lebens“ (Mau 2018, 40) ausleuchten und in Form von Zahlen lesbar machen, sondern auch mit einem hohen Anspruch an die individuellen Digitalkompetenzen einhergehen. Viele der daraus entstehenden Regelungen erfordern auch eine zunehmende Selbstregulation der Individuen einer Gesellschaft, um zu funktionieren. Dies führt wiederum zu einer Verlagerung von zu leistender Arbeit und zu tragender Verantwortung auf die individuelle Ebene (vgl. Mau 2018, 37). Diese zunehmende Verlagerung von Verantwortung von Regierungsaufgaben auf die individuelle Ebene stellt kein Novum dar und hat u. a. für die Entstehung vieler ehrenamtlich arbeitenden Verbände wie etwa die Tafel geführt (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 77f., 81, 86f.). Dennoch stellt solch eine Verlagerung gleichzeitig ein Risiko für die Umsetzung und Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe dar, insbesondere wenn der individuellen Ebene nicht die benötigten (materiellen und immateriellen) Ressourcen, Kapazitäten und Netzwerke zur Verfügung stehen.

Im Kontext von Digitalisierung und digitaler Teilhabe spielt auch die Anwendung von spezifischen Menschenbildern eine wichtige Rolle: Wie werden Menschen und die von ihnen zu tragende Verantwortung bewertet? Beispielsweise kann im politischen Kontext das im *Achten Altersbericht* des BMFSFJ (2020) verwendete und als *kompetenzorientiert* beschriebene Menschenbild herangezogen werden. So wird im Rahmen dieses Menschenbildes davon ausgegangen, dass Menschen lediglich die notwendigen Kompetenzen erlangen müssen, um an einer digitalisierten Gesellschaft teilhaben zu können. Vom achten Bericht und dem darin beschriebenen Menschenbild wird aber

explizit der Fokus auf Senior*innen gesetzt, eine Altersgruppe, welche aufgrund der Herausforderungen von Digitalisierung und laut Aussagen des BMFSFJ, am meisten unter dem Risiko einer Digitalen Spaltung der Gesellschaft leidet (vgl. BMFSFJ 2020, 9f., 15). Neben mangelnder Infrastruktur wird bei der Gruppe der Senior*innen auch auf fehlendes spezifisches Wissen und Kompetenzen, die nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit den im Leben erworbenen Erfahrungen stehen, hingewiesen (vgl. BMFSFJ 2020, 10, 13, 44). Die im kompetenzorientierten Menschenbild ausgedrückte Haltung übersieht aber – trotz des Einbezuges digitaler Souveränität (vgl. BMFSFJ 2020, 44) – grundsätzliche Aspekte digitaler Teilhabe, wie Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Autonomie. Auch berücksichtigt das im Achten Altersbericht verwendete, kompetenzorientierte Menschenbild nicht, dass Menschen anderer Altersgruppen ebenso aktiv Gefahr laufen, die Konsequenzen einer digitalen Spaltung zu erfahren. Schließlich können auch jüngere Menschen (z. B. Digital Natives) oder Menschen aus der Gruppe 45-70-Jähriger sich von den Anforderungen einer digitalen Welt und einer digital zu realisierenden gesellschaftlichen Teilhabe überfordert fühlen: Sie haben dann möglicherweise das Gefühl, nicht dazu in der Lage zu sein, bewusste, selbstständige und fundierte Entscheidungen im digitalen Kontext treffen zu können.

Bei Kindern und Jugendlichen werden noch diverse pädagogische Programme oder gar Maßnahmen Sozialer Arbeit breitgestellt, welche Demokratiebildung und ein kritisches Bewusstsein im Umgang mit Medien fördern sollen (vgl. BMFSFJ 2023, 75ff.). Bezuglich Menschen aus der Gruppe 45-70-Jähriger entsteht der Eindruck, dass sowohl Digitalkompetenzen, Infrastruktur, persönliche und materielle Ausstattung, als auch eine grundlegende Bereitschaft (auch aufgrund beruflichen Drucks) zur Teilhabe an einer digitalisierten Gesellschaft entweder vorausgesetzt oder gar als grundsätzlich bestehend angesehen werden. Bei vielen bestehenden Angeboten zu Themen wie smarte Lebensführung, digitale Teilhabe, Beteiligung oder digitale Souveränität werden Menschen aus der Gruppe 45-70-jähriger Menschen stets im Rahmen eines bestimmten thematischen Schwerpunkts verortet. So konzentrieren sich Programme wie *Erfolgsfaktor Familie* des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) primär auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vgl. erfolgsfaktorfamilie.de o. J., o. S.), während Projekte wie *demokratie.io* des betterplace lab¹⁹ sich vorwiegend damit befassen, wie Digitalisierung einen Beitrag zur Demokratie leisten kann (vgl. betterplace-lab.org o. J., o. S.). Konkrete Anwendungen wie der *Digitale Gleichstellungsatlas* des BMFSFJ wiederum liefern „einen umfassenden Überblick über

¹⁹ Das betterplace lab ist ein, vom Robert Bosch Stiftung und dem BMFSFJ im Rahmen des Bündnisprogramms *Demokratie leben!* geförderter, digital-sozialer Think- und Do-Tank (vgl. betterplace-lab.org o. J., o. S.).

die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“ (bmfsfj.de 2025, o. S.). Die Gruppe 45-70-jähriger Menschen wird aber nie direkt adressiert oder berücksichtigt (vgl. BMFSFJ 2023, 74ff.). Sind diese Menschen jedoch nicht aufgrund bestimmter Themenbezüge eingebunden oder weisen nicht die vorausgesetzten Eigenschaften auf, gelten sie schnell als unwillig sich zu integrieren und teilzuhaben (vgl. BMFSFJ 2023, 35).

Dabei wird außer Acht gelassen, dass viele Menschen dieser Gruppe noch funktionierende analoge Alternativen zu bestehenden digitalen Lösungen kennen, diese miteinander vergleichen können und das Recht dazu haben, sich gegen eine digitale Lösung zu entscheiden. Aus diesem Grund sollten Positionen sowie Bestrebungen gegen ein Aufrechterhalten bereits funktionierender, akzeptierter und genutzter analoger Lösungen, insbesondere im Kontext von Teilhabe und öffentlicher Verwaltung, als reale und hingenommene Exklusionsgefahren gewertet werden. Solange Menschen analoge Alternativen, z. B. für eine Terminfindung bei Behörden oder Ärzten, nutzen und bevorzugen, müssen – entgegen ökonomischen Überlegungen – bereits existierende, als sinnig erachtete und notwendige Lösungen sowie Wege mitangeboten werden. Eine Transition zu forcieren, stellt sowohl eine Beschränkung von Autonomie und Selbstbestimmung als auch geltenden Rechtes dar.

In vielen Bereichen des alltäglichen Lebens wird Menschen bereits die Nutzung digitaler Dienstleistungen abverlangt, trotz der möglichen Aufrechterhaltung analoger Alternativen: z. B. im Hamburger Nahverkehr (Hamburger Verkehrsverbund HVV), durch die Abschaffung der Option einer Bargeldzahlung in Bussen. Dafür werden mehrere Gründe genannt, wie die geringe Nutzung seitens Fahrgäste, das Deutschlandticket, Effizienz, Hygiene sowie stattfindende Überlegungen rund um die Sicherheit der Busfahrer*innen (vgl. NDR.de 2024, o.S.; MOPO.de 2024, o. S.; Kissel 2024, o.S.; Harms 2024, o. S.). Zwar existieren sogenannte Prepaid Karten, allerdings sorgte ihre alternativlose Einführung anstelle von Bargeld für diverse Probleme: Unter anderen wurden zu ihrer Einführung viel zu wenige Prepaid Karten bereitgestellt, so dass übergangsweise doch Bargeld angenommen werden musste (vgl. MOPO.de 2024, o. S.). Bedenklich im Hinblick auf dieses Beispiel sind nicht nur die damit verbundenen strukturellen Probleme, sondern auch, dass insbesondere bereits marginalisierte Gruppen der Gesellschaft davon stark betroffen sind (vgl. Harms 2024, o. S.). Die beschriebenen Komplikationen betreffen nicht Hamburger Bürger*innen, sondern auch Menschen, welche die Stadt besuchen oder im Grenzland der Metropole wohnen. Handelt es sich um Busfahrten, welche die Hamburger Grenze überschreiten, können auf dem Weg nach Hamburg oftmals noch Karten bar im Bus gelöst werden – auf dem Rückweg wiederum ist diese Option für keinen Menschen mehr existent (vgl. NDR.de 2024, o.S.; MOPO.de

2024, o. S.; Kissel 2024, o.S.; Harms 2024, o. S.). So werden alle Menschen, welche die Dienstleistungen des HVV nutzen wollen oder müssen, zu Lösungen gedrängt, welche einerseits für das Unternehmen passend sind und andererseits mehr Arbeit und Verantwortung für die Fahrgäste bedeuten. Kund*innen müssen ihre Tickets entweder an den in geringer Zahl vorhandenen Kiosks, Automaten (welche selbst teilweise kein Bargeld annehmen) oder am Selbstbedienungsterminal im Bus (mithilfe von PrePaid-Karten) beziehen oder vorab im Online-Shop digital einkaufen, z. B. mittels einer App-Lösung. Ein gedrucktes Ticket wird zunehmend seltener, da auch die über PrePaid-Karte erworbenen Fahrscheine nur in digitaler Form (an die PrePaid-Karte gekoppelt) existieren (vgl. hhv.de o. J. A, o. S.).

Hier deutet sich ein Trend an, welcher bereits mit den Semestertickets für Studierende oder den Profi-Tickets für Berufstätige in der Hamburger Metropolregion etabliert wurde: Die zunehmende Abhängigkeit vom Smartphone, um überhaupt den öffentlichen Nahverkehr nutzen zu können. Bei Bedarf können im Einzelfall, für die als äußerst unwahrscheinlich gewertete Situation eines fehlenden Mobilgerätes, physische Varianten des Tickets gegen einen entsprechenden Aufpreis bereitgestellt werden. Diese Bereitstellung erfolgt jedoch erst nachrangig und ist sowohl mit Kosten als auch einem erhöhten zeitlichen Aufwand zu Lasten der betroffenen Fahrgäste verbunden (vgl. hhv.de o. J. B, o. S.; vgl. haw-hamburg.de 2024, o. S.; uni-hamburg.de 2024, o. S.). Positiv dagegen ist es, dass die Schülerinnen Hamburgs ein kostenloses hhv Deutschlandticket weiterhin als eine analoge Karte (hhv Chipkarte) – in Verbindung mit einem digitalen meinhhv-Konto – erhalten. Dies zeigt wiederum, dass ein prinzipieller Erhalt (teil-)analoger Lösungen, wie etwa die hhv Chipkarte, weiterhin möglich sind (vgl. hhv.de o. J. C, o. S.).

An diesem einfachen Beispiel sind diverse Herausforderung für digitale Teilhabe zu erkennen, zumal Mobilität ebenfalls eine wichtige Voraussetzung zur Realisierung gesellschaftlicher Teilhabe bildet (vgl. Bartelheimer et al. 2020, 22). Die Entscheidung für eine digitalisierte Lösung im Bereich öffentlichen Nachverkehrs wurde vorwiegend auf Grundlage statistischer Daten und daraus gezogener Informationen getroffen (vgl. NDR.de 2024, o. S.). Daraus resultierende Fehleinschätzungen, wie der erwartete Bedarf an Prepaid Karten des HVV, zeigen die Notwendigkeit auf, weiterhin Übergangslösungen bereitzustellen. An diesem Beispiel ist exemplarisch der zunehmende, ökonomisch begründete Druck festzustellen, an einem digitalen Leben teilzuhaben. Insbesondere am Beispiel der Semester- und Jobtickets zeigt sich, wie selbstverständlich von der Nutzung mobiler Endgeräte ausgegangen wird. Nutzer*innen eines Jobtickets müssen sich beispielsweise den geltenden Rahmenbedingungen gleich zweier Unternehmen (Arbeitgeber und HVV) unterordnen. Menschen aus der Gruppe 45-70-

Jähriger sind oftmals noch beruflich eingebunden, wodurch ein Vorhandensein benötigter Endgeräte und Fähigkeiten sowie der Wille zur Digitalisierung immer stärker vorausgesetzt werden.

All diese Faktoren deuten auf eine zunehmend selbstverständlich werdende Einschränkung der Wahlfreiheit sowie individueller Autonomie im Bereich öffentlicher Mobilität hin. Bedenklich dabei ist ebenfalls, wie sehr ökonomische Perspektiven dominieren und zu einer Modifikation öffentlicher Dienstleistungen zu Lasten ihrer Nutzenden führen. Als weitere Beispiele in diesem Zusammenhang seien eine beinahe ausschließlich digital stattfindende Wohnungssuche über Plattformen wie Immomio genannt, welche auch von städtischen Konzernen wie der SAGA-Unternehmensgruppe in Hamburg genutzt werden (vgl. saga.hamburg o. J., o. S.). Solche Plattformen bündeln einerseits viele Angebote und reduzieren den Aufwand sowohl für Anbieter*innen als auch Suchende. Andererseits kann sich die Nutzung solcher Plattformen für viele Menschen als herausfordernd (z. B. Aufgrund von Sprachbarrieren oder aufgrund der Gestaltung der Anwendung), voraussetzungsvoll (z. B. in Bezug auf die Verfügbarkeit eines Internetanschlusses sowie benötigter Endgeräte) oder gar verunsichernd (z. B. aufgrund der Erwartung, alle persönlichen Unterlagen vorab Online zur Verfügung zu stellen) erweisen.

Die hier beschriebenen Veränderungen durch Digitalisierung haben bereits Auswirkungen auf individuelle Handlungs- und Wahlmöglichkeiten sowie gelebte gesellschaftliche Teilhabe. Einerseits bieten diese Veränderungen eine Erweiterung vorhandener Wege (solange sie neben bestehenden Wegen auftreten), andererseits stellen sie reale Exklusionsgefahren dar. Jedoch werden diese Gefahren nicht in Bezug zu der Gruppe 45-70-jähriger Menschen gesetzt, obwohl sie täglich von den bereits stattfindenden Veränderungen und damit einhergehenden Einschränkungen betroffen sind. Hier zeigt sich erneut die bereits beschriebene Wahrnehmungs- und Forschungslücke, die es noch zu schließen gilt, so dass unerkannte Bedarfe der Gruppe 45-70-jähriger Menschen aufgrund rein statistischer Annahmen nicht fälschlicherweise als inexistent deklariert werden. Spätestens im Zuge eines zwingend zu erfolgenden Wertediskurses, z. B. im Kontext digitaler Ethik, zeigt sich, wie diverse Themen ebendiese Gruppe direkt in ihrem Alltag adressieren, ohne dass sie explizit wahrgenommen wird (geschweige denn, dass Heterogenitätsaspekte berücksichtigt werden). Das Aufrechterhalten dieser Wahrnehmungs- und Forschungslücke stellt ebenfalls eine potenzielle Exklusion und Gefahr für gesellschaftliche, digitale Teilhabe dar.

6. Konsequenzen für die Gestaltung sozialarbeiterischer Angebote und Aufgaben

Ausgehend von den Chancen, Risiken und Widersprüchen digitaler Teilhabe, ebenso wie vorhandenen Wahrnehmungs- und Forschungslücken und daraus folgenden (Exklusions-)Gefahren aufgrund unerkannter Bedarfe, bleibt zu klären, welche Konsequenzen eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit daraus ziehen kann und sollte. Das Recht auf Teilhabe und die Sicherstellung der eigenen Souveränität stellen Forderungen dar, welche auch im Kontext von Fachdiskursen und professioneller Sozialer Arbeit wiederzufinden sind (vgl. Mogge-Gotjahn 2022, 106). Insbesondere im Zusammenhang mit Digitalisierung verlieren diese Forderungen nicht an Aktualität. Für den Autor dieser Arbeit stellt Soziale Arbeit eine Profession dar, welche sich aktiv in gesellschaftlichen und politischen Prozessen einbringt, insbesondere um denen Gehör und eine Stimme zu verschaffen, die als vermeintliche Randerscheinung der Gesellschaft wenig oder keine Beachtung finden.

Diese Positionierung bezieht darüber hinaus eine Orientierung an den Menschenrechten mit ein und fokussiert sich auf die sozialarbeiterische Perspektive von (digitaler) Teilhabe. Zudem ist dem Autor dieser Arbeit bewusst, dass dies nicht die einzige zu berücksichtigende Perspektive darstellt, auch im Rahmen Sozialer Arbeit, so dass angestrebte Lösungen, Angebote oder Intervention sich stets der Relevanz und dem Einfluss anderer Perspektiven bewusst sein müssen. So sind neben einer sozialarbeitspolitischen Perspektive beispielsweise auch die alltäglichen Perspektiven Sozialer Arbeit zu berücksichtigen, welche sich aus der direkten Zusammenarbeit mit Adressat*innen ergeben. Hier bedarf es u.a. mehr Empowermentbestrebungen, so dass eine Auseinandersetzung mit einer alltäglichen digitalen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft stattfinden kann. In Praxis und Forschung finden bereits diverse Überlegungen statt, wie genau eine digitale gesellschaftliche Teilhabe umgesetzt werden kann.

Im Folgenden soll somit nochmal rekapituliert werden, was für eine (gelingende) digitale Teilhabe grundsätzlich benötigt wird, so dass vorhandene Angebote überprüft, ergänzt und verändert werden können. Ein weiteres Ziel ist die Konzeption und Implementierung neuer Angebote. Abschließend soll ein besonderer Blick auf die Profession Soziale Arbeit geworfen werden. Insbesondere hinsichtlich dessen, was benötigt und sichergestellt werden muss, so dass die Herstellung und Sicherung digitaler Teilhabe durch eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit gelingen können.

6.1. Eine Ethikfrage: Was muss bei digitaler Teilhabe mitbedacht werden?

Ausgehend von den vorangegangenen Kapiteln und angelehnt an die Monografie *Gesellschaftliche Teilhabe* (2022) von Hildegard Mogge-Grotjahn kann festgehalten werden, dass reale Teilhabe sehr voraussetzungsvoll ist. Dabei geht es nicht nur um die Teilhabe an einem fertigen Produkt (welches auch fremde Normen beinhalten kann), sondern auch um die Teilhabe an den Entstehungsprozessen. Im Fokus steht dabei vor allem die reale Möglichkeit zur Mitwirkung und Mitgestaltung der Rahmenbedingungen und daraus entstehenden Produkten, Lösungen, Angebote oder Maßnahmen. Somit ist es wichtig, im Rahmen dieses Kapitels hervorzuheben, dass für die Realisierung und Sicherstellung von digitaler Teilhabe sowohl objektiv zu erwartende, bzw. zu gestaltende Faktoren und Voraussetzungen, als auch subjektiv bewertete Aspekte (z. B. das Gefühl des Miteinbezogen-Seins) eine wichtige Rolle spielen. Dafür muss, neben den aufgeführten Perspektiven, auch eine individuelle Ebene (siehe Kapitel 3.4) einbezogen werden. Diese individuelle Perspektive ist gerade für eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit, welche sowohl den direkten Interessen ihrer Mandant*innen als auch der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Positionen einer pluralen Gesellschaft nachkommt, von zentraler Bedeutung.

Gesellschaftliche – und somit auch digitale – Teilhabe benötigen sowohl materielle (z. B. verfügbares Internet) als auch immaterielle (z. B. sichergestellte Digitalkompetenzen von Adressat*innen sowie des Helpsystems) Ressourcen, so dass reale (niedrigschwellige, nachvollziehbare, wirkungsvolle) Möglichkeiten der Mitwirkung aller Menschen einer Gesellschaft geschaffen werden können (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, 58). Wie im Rahmen von Kapitel 5.1 festgestellt, wird digitale Teilhabe nicht allein durch das Vorhandensein eines Internetanschlusses sowie internetfähiger Geräte garantiert, diese stellen jedoch eine infrastrukturelle Mindestvoraussetzung dar. Ebenso werden materielle Ressourcen zur Etablierung eines Supportnetzwerkes benötigt, welches zusätzlich zu privaten Initiativen, Ehrenamtlichen Bemühungen oder sozialarbeiterischen Angeboten (z. B. im Quartier) die Herstellung und Sicherung von Digitalkompetenzen vorantreibt.

Auf der persönlichen Ebene bedeutet dies, dass zusätzlich zu Einkommen und Bildung als wichtige Voraussetzungen und entscheidende Faktoren (vgl. Mogge-Gotjahn 2022, 63) auch sogenanntes soziales Kapital benötigt wird, z. B. in Form von Strukturen und Netzwerken, welche Einfluss auf private, gesellschaftliche, öffentliche und politische Ebenen ausüben können. Wird für soziales Kapital gesorgt, kann dies positive Auswirkungen auf persönliches Engagement bzw. einer grundlegenden

Beteiligungsbereitschaft haben, insbesondere im Rahmen einer pluralen Gesellschaft (vgl. Mogge-Gotjahn 2022, 64f.). Ein hohes Sozialkapital kann zudem die eigenen Support- und Gestaltungsmöglichkeiten erweitern, sowohl für einzelne Menschen als auch für gesellschaftliche Gruppen und somit für die Gesellschaft als Ganzes. Dennoch sollte an dieser Stelle eine wichtige Unterscheidung zwischen brückenbildendem Sozialkapital (Zusammenbringen) und bindendem Sozialkapital (enger zueinander bringen, wo bereits brücken existieren) stattfinden (vgl. Mogge-Gotjahn 2022, 65). Digitale Teilhabe benötigt beide Formen von Sozialkapital: Sie kann gelingen, wenn bereits vorhandene Netzwerke, Kontakte und offline verankerte Gruppen sowie Räume durch brückenbildende Lösungen im digitalen Bereich ergänzt werden.

Ebenfalls von zentraler Bedeutung für eine Realisierung und Sicherstellung von digitaler Teilhabe in unserer Gesellschaft, über eine infrastrukturelle Lösung hinaus, ist die Orientierung an Werten, welche im Rahmen einer digitalisierten Gesellschaft gelten. Diese Werteorientierung hat Einfluss auf alle Ebenen einer Gesellschaft und somit auch Einfluss auf geltendes Recht und (sozial-) politische Regelungen. Im Rahmen des Sammelbandes *Digitale Ethik* (2022) diskutieren diverse Autor*innen über ebendiese Werte und die geltenden Überzeugungen in einer Digitalgesellschaft: Dabei spiegeln sie aktuelle gesellschaftliche Prozesse, sich verändernde Bedarfe ebenso wie politische Entscheidungen wider. Aufgrund dieser Multiperspektivität wird ein prozessuales Verständnis von Ethik benötigt, als ausgehandelter und sich an gesellschaftlichen wie politischen Vorstellungen orientierender etablierter normativer Richtwert für menschliches Handeln.

Insofern befasst sich digitale Ethik mit der Suche nach angemessenen wie legitimen Haltungen und Handlungsweisen für eine zunehmend digitalisierte alltägliche Welt (vgl. Grimm/Keber/Zöllner 2022, 11). Dies weist Ähnlichkeiten mit dem Drang nach Begründbarkeit unternehmerisch geprägter Entscheidungen (Kapitel 3.3) auf, orientiert sich aber nicht an Marktregeln. Vielmehr überschneidet sich diese normativ orientierte Suche mit einer Suche nach Handlungslegitimation, wie sie vom Politikwissenschaftler Rainer Forst in *Die noumenale Republik* (2021) beschrieben wird. Das Ziel dieser Suche ist es, Menschen darin zu unterstützen, einen angemessenen Umgang mit Technologien einer sich zunehmend digitalisierten Gesellschaft zu finden und sich ebenso ihrer Auswirkungen bewusst zu sein. Dabei gilt es, alle auftretenden Faktoren, welche sich aus dem Einsatz und der Anwendung digitaler Technologien ergeben, auf der Suche nach legitimen Handlungsoptionen gegeneinander abzuwägen (vgl. Grimm/Keber/Zöllner 2022, 13f.). Ein weiteres Ziel ist es, Menschen in der Funktion als reflexionsfähige Gestalter ihrer Welt zu unterstützen. Dafür müssen sowohl Entstehungs- als auch Anwendungszusammenhänge digitaler Technologien hinterfragt

werden (vgl. Grimm/Keber/Zöllner 2022, 14), insbesondere dann, wenn ökonomische Rationalitäten das Potenzial besitzen, individuelle, gruppenbezogene oder gesellschaftliche Rechte einzuschränken (vgl. Grimm/Keber/Zöllner 2022, 15).

Die geltenden Werte einer digitalen Gesellschaft sind schwer zu generalisieren, da sie sich in individuellen, gruppenbezogenen, ökonomischen, politischen sowie juristischen Überzeugungen, Diskursen und Regelungen wiederfinden. Im Rahmen der deutschen Demokratie sind ebenfalls die im Grundgesetz verankerten Werte und Prinzipien der Menschenrechte hinzuzuziehen (vgl. Grimm/Keber/Zöllner 2022, 20). Für den sowohl für digitale Ethik als auch digitale Teilhabe benötigten Orientierungsprozess schlagen die Grimm/Keber/Zöllner deshalb einen Blick auf einige zentrale gesellschaftliche Themen vor. Exemplarisch sollen an dieser Stelle insbesondere diejenigen betrachtet werden, welche einen unmittelbaren Einfluss auf digitale Teilhabe haben.

Petra Grimm, Professorin für Medienforschung und Kommunikationswissenschaft, befasst sich beispielsweise mit der Frage, ob Privatheit ebenso ein digitales Schutzgut darstellt, insbesondere aufgrund der zunehmenden Vernetzung und der daraus folgenden Vermischung privater, beruflicher und öffentlicher Sphären. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Trennung der unterschiedlichen Sphären, genauer der privaten von der öffentlichen, historisch betrachtet einen wichtigen Schutz vor Herrschaft darstellt (vgl. Grimm 2022, 30f.). Dafür muss all das, was mit der Außenwelt geteilt wird, auch der Kontrolle des Einzelnen unterliegen (vgl. Grimm 2022, 33). Darüber hinaus stellt dieser Schutz in Deutschland ein geltendes Grund- und Menschenrecht dar (vgl. Grimm 2022, 35f.). Wird Privatheit eingeschränkt oder nicht gewährt, kann dies zu einem Klima äußerster Vorsicht und Misstrauen führen, welches unmittelbar Meinungsfreiheit, Integrität und Authentizität beschränkt. Eine daraus resultierende Einschränkung des demokratischen Wertes der Freiheit kann zudem negative Auswirkungen auf den Aufbau und die Entwicklung der persönlichen Identität haben (vgl. Grimm 2022, 39): „[D]er digitale Kosmos, in den Kinder heute hineingeboten werden, [...] ist auch die Bühne, auf der sich jeder »im hellen Licht der Öffentlichkeit« präsentieren soll“ (Grimm 2022, 40). Der Schutz von Privatheit, auch im digitalen, soll ein Zusammenleben in Vertrauen (nicht Kontrolle), mit einem hohen Maß an Autonomie, Freiheit sowie dem Schutz vor Manipulation gewähren, so dass u. a. die Möglichkeit zu Identitätsbildung gewährleistet wird (vgl. Grimm 2022, 41) – wichtige Voraussetzungen für eine gelingende digitale gesellschaftliche Teilhabe.

Der Professor für Medienrecht und Medienpolitik Tobias O. Keber konzentriert sich wiederum auf die Frage des Datenschutzrechtes, wobei er eingangs bereits darauf verweist, dass geringes Interesse und hohe Kritik an Datenschutz meistens, aber nicht

ausschließlich, mit wirtschaftlichen Interessen (Werbung, Tracking) einhergehen (vgl. Keber 2022, 47). Dabei sei zu beachten, dass es bei Datenschutzrecht nicht nur um den Schutz von Daten ginge, sondern um den Schutz von Menschen, deren Schutzrecht respektiert werden muss. In diesem Zusammenhang spielen sowohl vorhandene Macht- als auch Wissensasymmetrie zwischen Konzernen sowie Unternehmen und ihren Kund*innen eine große Rolle (vgl. Keber 2022, 51); insbesondere im Zusammenhang mit informationeller Selbstbestimmung und Menschenwürde (vgl. Keber 2022, 52) – Grundprinzipien, auf denen eine digitale Teilhabe, so wie sie hier verstanden wird, aufbauen.

Aufgrund des EU-rechtlich etablierten und aus dem Wettbewerbsrecht stammenden Marktortprinzips²⁰ (Art. 3 DSGVO) zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches gelender europäischer Datenschutzregelungen gewinnt die DSGVO international an Bedeutung. Aber mangels international verbindlicher Mindeststandards zum Datenschutz stellt sie keinen geltenden Konsens dar (vgl. Keber 2022, 54f.). Auch verweist Keber auf das geltende Vorurteil, Datenschutz diene als Innovationsbremse, bzw. zu hinterfragender Irrtum. Gerade Deutschland verfüge laut des Weltwirtschaftsforums (Stand 2018) über sehr gute Voraussetzungen für sowohl innovative als auch nachhaltige Prozesse, ohne dass dafür Dateneigentum benötigt werde. Um den Schutz von Daten und folglich auch von Menschen und ihren Rechten zu gewährleisten, müssen zunehmend politische und juristische Regelungen getroffen werden. Einige Regelungen in diesem Sinn sind beispielsweise der Medienstaatsvertrag (MStV) zur Regelung von Rechten und Pflichten von in Deutschland aktiven Rundfunk-, digitalen Dienst- und Telemedienanbietern, das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG) sowie das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA), welche die Entfernung illegaler Inhalte und den Schutz der Grundrechte von Nutzer*innen ermöglichen sollen (vgl. die-medienanstalten.de 2024, o. S.; bundestag.de 2019, o. S.; budesregierung.de 2025, o. S.).

Die Autor*innen Susanne Kuhnert und Tino Wagner, Forschende am Institut für Digitale Ethik (IDE) der Hochschule der Medien in Stuttgart, befassen sich hingegen damit, wie zunehmend Überwachung und Kontrolle in Folge sicherheitspolitischer Überlegungen salonfähig werden. Schließlich sei zu bedenken, dass „Digitalisierung [...] eine zunehmend weiter reichende Überwachung und Durchdringung aller Lebensbereiche bei immer reduzierterem Aufwand“ (Kuhnert/Wagner 2022, 61) ermögliche. Hier ist

²⁰ Nach dem Marktortprinzip gelten für Unternehmen die Regeln des einheitlichen europäischen Datenschutzrechtes so bald Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU angeboten werden. Dies gilt zudem unabhängig davon, wo das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. (vgl. ihk-muenchen.de o. J., o. S.).

zudem ein Machtgefälle, insbesondere zwischen Individuen, Gruppen, Markt und Regierungen, zu berücksichtigen, weshalb stets die Frage nach dem Zweck, realen Nutzen und dahinterliegenden Interessen gestellt werden muss (vgl. Kuhnert/Wagner 2022, 63). Schließlich kann eine breite Überwachung der Bevölkerung anhand ihrer Daten ebenfalls eng mit wirtschaftlichen Interessen (z. B. Konsumsteuerung) einhergehen (vgl. Kuhnert/Wagner 2022, 65). Derartige wirtschaftliche Interessen verfolgen jedoch andere Grundsätze als diejenigen, welche Werte unserer Demokratie darstellen. Werden beispielsweise von Konzernen genutzte Klassifizierungssysteme von Informationen und Menschen unreflektiert (z. B. durch Nutzer*innen) übernommen, hat dies auch Auswirkungen auf soziale Prozesse (siehe Kapitel 4.1). Genauer gesagt können solche Klassifizierungssysteme das Prinzip einer Chancengleichheit auflösen (vgl. Kuhnert/Wagner 2022, 66f.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die benötigte digitale Ethik – ebenso wie digitale Teilhabe – eine Betrachtung und Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven auf Handlungen und Phänomene bezüglich Digitalität umfassen muss, um eine möglichst differenzierte und ganzheitliche Analyse angesichts zunehmender Komplexitäten zu ermöglichen (vgl. Grimm/Keber/Zöllner 2022, 17). Insbesondere dann, wenn an einem Ansatz von gleichwertigen gesellschaftlichen Teilhabe- und Verwirklichungschancen (angelehnt an Sen; vgl. BMFSFJ 2021a, 86) festgehalten wird. Daher ist es für digitale Teilhabe wichtig, wie aus dem Dritten Gleichstellungsbereich des BMFSFJ (2021) zu entnehmen, keine analytische Trennung von Technik und sozialer Welt vorzunehmen. Schließlich müssen „soziale Anteile von Technologie und insbesondere Technikfolgen, die Ungleichheitsverhältnisse verstärken, ausreichend in technischen Entwicklungsprozessen berücksichtigt werden“ (vgl. BMFSFJ 2021b, 87)

6.2. Wie kann Soziale Arbeit zu einer gelingenden digitalen Teilhabe beitragen?

Als Einstieg zur Beantwortung der Frage, wie Soziale Arbeit zu einer gelingenden Realisierung digitaler Teilhabe beitragen kann, lohnt es sich, vorab einen kurzen Blick auf bestehende Angebote, Maßnahmen und Initiativen zu werfen. Viele der exemplarisch herangezogenen Angebote, Maßnahmen und Initiativen entspringen zwar nicht Sozialer Arbeit, bieten aber einen wichtigen Einblick in bereits stattfindende Bemühungen und liefern wichtige Orientierungspunkte für eine teilhabeorientierten Soziale Arbeit. Der Sammelband *Zivilgesellschaft 4.0*²¹ (2022) beispielsweise befasst sich mit einer

²¹ Die Publikation Zivilgesellschaft 4.0 wurde im Auftrag der Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS), für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Rahmen der Initiative *Civic Coding – Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl* herausgegeben.

gemeinwohlorientierten Nutzung von Technologien und richtet in diesem Zusammenhang ihren Fokus auf die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI). Hervorzuheben ist, dass viele Beiträge dieses Sammelbandes darauf hinweisen, dass KI, ebenso wie Digitalisierung, ein voraussetzungsvolles Werkzeug darstellt. Dieses Werkzeug sollte über die Frage ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit hinaus gezielt und bewusst zur Lösung konkreter, identifizierter sowie beschriebener Probleme und unter Einbezug ihrer Kontexte hinzugezogen werden (vgl. Zweig 2022, 16ff.; Züger/Asghari/Fassbender 2022, 38ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass KI zu einer weiteren Form von Infrastruktur geworden ist, so dass der Einfluss ihrer Regeln und Normen im Spektrum der zueinander in Bezug zu setzenden und miteinander zu koordinierenden Perspektiven berücksichtigt werden muss.

Die Forscherin und Mitinitiatorin von *AlgorithmWatch*²² Jaume-Palasí wirft die Frage auf, ob eine KI-Infrastruktur nicht erst nachrangig zu einer ethisch basierten Überlegung und in einen bestehenden Kontext samt definierter Bedürfnisse und Werte eingeführt werden sollte (vgl. Jaume-Palasí 2022, 26ff.). Der Sozialunternehmer Johannes Müller (2022) weist hingegen darauf hin, dass eine durchdachte Planung, darauf aufbauende Infrastruktur und Sicherung von benötigten Kompetenzen wichtige Voraussetzungen für jede Form von Datennutzung sind. Dabei dürfe die Zivilgesellschaft aber nicht nur diesen Prozess begleiten, sondern müsse darüber hinaus mehr sein, als nur ein Korrektiv eines marktorientierten Prozesses. So sollten, laut Müller, gerade soziale Organisationen zu souveränen Datenanwendern werden, die eigene Strukturen etablieren und direkten Einfluss auf die Wirkungslogiken dieser Daten nehmen (vgl. Müller 2022, 30f.). Nur so könne eine sinnvolle Nutzung von Daten umgesetzt werden und dazu beitragen, dass Adressat*innen die Unterstützung (auch zur gesellschaftlichen Teilhabe) erfahren, die sie auch real benötigen. Ein Beispiel für ebendiese Bestrebungen stellt das CariFix System des Deutschen Caritasverbandes e. V. dar, welches „Berater*innen in der Sozialen Arbeit durch den Einsatz von Datenanalyse bis hin zu Künstlicher Intelligenz (KI)“ (Berger/Landstorfer 2022, 54) unterstützen soll. Dabei sollen Daten verwendet werden, welche bereits im Zuge der entstehenden Dokumentation erstellt werden. Ziel sei es, für Klient*innen und Ratsuchende eine bessere Unterstützung bei komplexen Fragen (z. B. in Zusammenhang mit Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Migration) zu bieten, indem eine Vernetzung vorhandener Ressourcen und Kompetenzen von Beratern, auch über Verbundsgrenzen, ermöglicht wird (vgl. Berger/Landstorfer 2022, 54f.). Dieses Projekt zeigt exemplarisch auf, wie

²² Eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die sich u. a. für die Stärkung von Gerechtigkeit und Demokratie durch Algorithmen und Künstliche Intelligenz (KI) einsetzt. (vgl. algorithmwatch.org 2025, o.S.).

Daten im Unternehmen bleiben und fernab externer kommerzieller Lösungen zur Unterstützung der Mitarbeitenden und im Sinne der Adressat*innen genutzt werden können.

Ein weiteres Beispiel, wie digitale Technologien sinnvoll für alle Beteiligten eingesetzt werden können, insbesondere zur Sicherung von Teilhabe im Rahmen der Kommunikation mit Behörden, ist das Projekt Unkafka. Dieses Projekt der Technischen Hochschule Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bedient sich einer KI, um komplizierte Formulierung von Behörden zu erkennen und für Bürger*innen verständlicher zu gestalten. Daraus entstehen auf verschiedenen Ebenen signifikante Verbesserungen. Einerseits sollen Bürger*innen diesen Dienst selbst nutzen können, wodurch sie in ihrer Handlungsfähigkeit und Autonomie unterstützt werden. Andererseits ergeben sich für die Behörden Einsparmöglichkeiten (Einarbeitung, zeitlicher Aufwand bei Rückfragen). Als wichtigster Aspekt jedoch soll die Reduktion von Ungleichheit und Benachteiligung auf Seiten der Bürger*innen zum Tragen kommen, was letztlich einen wichtigen Beitrag zu Teilhabe darstellt. (vgl. Albrecht 2022, 60f.)

Weiterhin wird in der Publikation *Gemeinsam im Wandel* des BMFSFJ (2023) ein kurzer Überblick aktueller digitalpolitischer Maßnahmen geboten. Dieser Überblick wird in unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen unterteilt, wobei insbesondere die Abschnitte *Digitale Teilhabe und Beteiligung* sowie *Digitale Souveränität* im Rahmen dieser Arbeit von Interesse sind. So ist festzustellen, dass Demokratieförderung, Angebote für Fachkräfte und die Sicherstellung von digitaler Souveränität bereits im politischen Fokus sind (vgl. BMFSFJ 2023, 74ff.). Dennoch beziehen sich viele der vorgestellten Projekte, Initiativen oder Maßnahmen, wie bereits im Kapitel 5.1 erwähnt, auf spezielle Ziel- und Altersgruppen oder Themen, wie Kinder und Jugendliche, Senior*innen, Gleichstellungsfragen oder Inklusionsarbeit. Dazu zählen beispielsweise Überlegungen zur Nutzung von Assistenzsystemen und Smart-Home-Technologien im Rahmen gesundheitlicher Fürsorge (vgl. BMFSFJ 2023, 9), Sozialräumliche Angebote wie Nachbarschaftshilfe und Mehrgenerationshäuser (vgl. BMFSFJ 2023, 18f.) oder auch Programmierkurse für Mädchen und junge Frauen (vgl. BMFSFJ 2023, 38f.; Eckle 2022, 51). Familien erfahren ebenfalls einen besonderen Fokus, da im Rahmen ihrer alltäglichen Herausforderungen viele wichtige Aspekte sozialpolitischer Fragen aufeinandertreffen: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Mobilität, Lebenserhaltungskosten, Betreuungsaufgaben, Erziehungsaufgaben, Gesundheitliche Fragen ebenso wie der Schutz vor drohender Entgrenzung als Folge von Digitalisierung (vgl. BMFSFJ 2023, 13ff.).

Im Rahmen einer exemplarisch stattfindenden Aufzählung von Angeboten, Maßnahmen und Initiativen muss ebenfalls die Arbeit von Projekten und Vereine benannt

werden, welche sich mit den Herausforderungen eines digitalen Wandels in der Gesellschaft befassen. So setzt sich beispielsweise die Initiative *Digitale Zivilgesellschaft* als selbstorganisiertes Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für eine digital-souveräne Gesellschaft ein. Schließlich sei „Digitalisierung [...] kein rein technisches, sondern in erster Linie ein gesellschaftliches Thema: Bei ihr geht es um grundlegende soziale Themen wie Gerechtigkeit, Solidarität, Teilhabe und Zugang.“ (digitalezivilgesellschaft.org 2021, o.S.). In diesem Sinne formulierte das Netzwerk bereits zur Bundestagswahl 2021 vier Zentrale Forderungen an die Bundesregierung: (1) Digitale Souveränität der Gesellschaft muss als zentrale Maxime von Digitalpolitik verankert werden, (2) Echte Mitgestaltung muss zumindest durch eine paritätische Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie mehr Transparenz ermöglicht werden, (3) Investitionen öffentliche Gelder sollen für öffentliche Güter (z. B. Softwareentwicklung oder Bildungsmaterialien) eingesetzt werden und (4) muss Digitalisierung sowohl wirtschaftlich, ökologisch als auch sozial nachhaltig umgesetzt werden (vgl. digitalezivilgesellschaft.org 2021, o. S.).

Zu diesem Bündnis gehören u. a. die gemeinnützige Nichtregierungsorganisation *AlgorithmWatch*, welche sich für eine Nutzung von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz (KI) im Sinne von Gerechtigkeit, Demokratie, Menschenrechten und Nachhaltigkeit einsetzt und in diesem Kontext weitere Projekte, z. B. zur Überprüfung von Diskriminierungsrisiken von automatisierten Systemen, ins Leben gerufen hat (vgl. algorithmwatch.org 2025, o. S.). Aber auch gemeinnützige Vereine wie *Liquid Democracy*, die eine Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte für demokratische Beteiligung vorantreiben möchte (vgl. liqd.net o. J., o. S.), die von der Bundesregierung gegründete *Stiftung Datenschutz*, welche an wichtigen Schnittstellen zwischen Politik, Aufsichtsbehörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft die Förderung des Datenschutzes sicherstellen soll (stiftungdatenschutz.org 2025, o. S.) oder die *Gesellschaft für digitale Ethik*, welche sich für eine vernetzte Welt einsetzt, in der „Technologie allen Menschen nützt und sie nicht als Produktionsfaktor missbraucht“ (gesellschaft-digitale-ethik.org 2025, o.S.), haben sich diesem Netzwerk angeschlossen.

Der Verein *Digitalcourage e.V.*, welcher sich bereits „seit 1987 für Grundrechte, Datenschutz und eine lebenswerte Welt im digitalen Zeitalter“ (digitalcourage.de o.J., o. S.) einsetzt, sollte an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden. Die Mitglieder dieses Vereins beschreiben sich selbst als technikaffin und sie setzen sich aktiv für demokratische Grundwerte und -rechte im Rahmen einer digitalisierten Gesellschaft ein. Aktuell fordert der Verein mittels einer Petition den Bundestag beispielsweise dazu auf, das Recht auf ein Leben ohne Digitalzwang im Grundgesetz zu verankern (vgl. digitalcourage.de o.J., o. S.). Solch ein Recht, oder zumindest ein kritischer Diskurs desselben,

wird gerade im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe zwingend benötigt, so dass Prozesse digitaler Teilhabe sich nicht zu gesellschaftlichen Exklusionsprozessen entwickeln. Spezifisch für die Soziale Arbeit wiederum kann die Allgemeine Sozialberatung der Caritas genannt werden, welche zusätzlich zu einem lokalen Angebot auch eine anonyme und kostenfreie Online-Beratung bereitstellt (vgl. caritas.de 2025, o. S.). Ebenfalls genannt sei die Erweiterung des Streetwork-Konzeptes hin zum digitalen Streetwork als Form aufsuchender Sozialen Arbeit. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur Herstellung und Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe leisten, z. B. durch die Anerkennung des digitalen Raumes als Lebenswirklichkeit vieler Menschen – nicht nur für Jugendliche (vgl. Janus 2023, o. S.)

Ausgehend von dem, was bei Teilhabe mitbedacht werden muss (Kapitel 6.1) und welche Angebote, Maßnahmen und Überlegung im weitesten Sinne bereits stattfinden, sollen nun Anregungen für eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit erfolgen, welche sich für eine gelingende digitale gesellschaftliche Teilhabe einsetzt. Rekapitulierend ist festzuhalten, dass Digitalisierung eine Querschnittsaufgabe darstellt, welche alle Menschen sowie Bereiche alltäglichen Lebens beeinflusst. Teilhabe ist als ein Ziel, ein Recht und ein Maßstab für unsere Demokratie zu verstehen, welche alle Menschen derselben betrifft. Digitale Teilhabe muss also ebenfalls als Querschnittsaufgabe, über bestehende Grenzen und Kategorisierungen hinaus, gedacht werden. Sie stellt oftmals eine individuelle Aufgabe innerhalb eines multidimensionalen Feldes dar, indem Erfahrungen, erworbene Fähigkeiten, Ressourcen unterschiedlicher Art, kulturelle Normen und Machstrukturen gemeinsam berücksichtigt werden müssen. Demnach müssen Überlegungen zu digitaler Teilhabe stets über die individuelle Sphäre hinaus gesellschaftliche Normen, Institutionen sowie politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen einbeziehen (vgl. Kolland/Rohner/Gallistl 2024, 61).

Sollen alle Menschen einer Gesellschaft zumindest konzeptionell erfasst werden, müssen im Vorfeld spezialisierter Angebote, die auf bereits anerkannte Bedarfe und Gruppen ausgerichtet sind, notwendigerweise Angebote und Maßnahmen etabliert werden, die basal und generalistisch sind. Insbesondere dann, wenn der Angst steigender sozialer Ungleichheiten aufgrund einer digital bedingten Spaltung der Gesellschaft ernsthaft begegnet und nicht nur auf bestimmte Altersgruppen und Stereotypen reduziert werden soll. Digitale Spaltung findet schließlich nicht nur aufgrund eines ungleichen Zuganges zu digitalen Technologien statt. Auch sind unterschiedlich ausgeprägte Kompetenzen im Umgang mit diesen Technologien sowie Konsequenzen für Individuum und Gesellschaft im Allgemeinen, welche aus der Nutzung ebendieser Technologien erfolgen, zu beachten (vgl. Kolland/Rohner/Gallistl 2024, 62f.). Dazu zählt beispielsweise das Recht jedes Individuums, sich gegen die Nutzung digitaler Technologien zu

entscheiden. An dieser Stelle sollte ebenso untersucht werden, welche Ursachen und Beweggründe zu solch einer Entscheidung führen und ob diese Personen ebenfalls von digitaler Exklusion, also dem Fremd- und Selbstausschluss aus einer digitalisierten Gesellschaft, betroffen sind. Schließlich kann eine Teilhabe dennoch mithilfe anderer Menschen in der Umgebung sichergestellt werden, selbst dann, wenn kein eigener Internetzugang oder entsprechende Geräte individuell verfügbar sind (vgl. Kolland/Rohner/Gallistl 2024, 91ff.).

Was also benötigt eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit, wenn soziale und gesellschaftliche Teilhabe zunehmend mit digitaler Teilhabe gleichgesetzt werden? Der Ansicht des Autors dieser Arbeit nach bedarf es vor allem einer themenzentrierten Orientierung bezüglich digitaler Teilhabe, welche zumindest versucht, der pluralen Gesellschaft Deutschlands gerecht zu werden. Solch eine Orientierung bedeutet für eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit einen Fokus auf das Thema digitale Teilhabe über einzelne, bestehende (sozial-) politische, rechtliche, ökonomische und zielgruppenspezifische Blickwinkel hinaus. Dabei müssen bereits existierende Perspektiven ebenso wie bereits erkannte und definierte Bedarfe oder initiierte Maßnahmen sowie Lösungsvorschläge berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen im Rahmen einer sozialarbeiterischen Perspektive ebenfalls Überlegungen zu Ursachen, Ängsten, Sorgen oder Beweggründen, ebenso wie individuelle Voraussetzungen oder politisch, rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen stattfinden. Sozialer Arbeit hat in diesem Zusammenhang vielfältige Aufgaben auf unterschiedlichen Ebenen wahrzunehmen:

- Eine **praktische Aufgabe**, beispielsweise indem sozialräumliche Angebote wie eine Smartphone-Sprechstunde geschaffen werden, damit Menschen Support bei Fragen rund um Digitalisierung erhalten. Dazu zählen alters-, herkunfts- und geschlechtsunabhängige Beratungsangebote, welche ebenso berufstätigen wie nicht berufstätigen Menschen zur Verfügung stehen, um eine breite Sicherung von Digitalkompetenzen auch außerhalb einer schulischen, familiären oder beruflichen Einbindung zu ermöglichen.
- Eine **wissenschaftliche Aufgabe**, indem Wahrnehmungs- und Forschungslücken, wie am Beispiel der Gruppe 45-70-Jähriger festgestellt, erkannt, benannt, untersucht und bekanntgemacht werden, so dass mögliche Lösungsansätze für Politik und Praxis erarbeitet werden können. Beispielsweise wären Lebenslagenanalysen hinsichtlich der digitalen Teilhabe ein erster Schritt, Bedarfe zu ermitteln.
- Eine **sozialarbeitspolitische Aufgabe**, so dass Menschen über ihre Rechte aufgeklärt und beispielsweise darin in ihrem Recht bestärkt werden, ein Leben

ohne Digitalzwang zu führen. Sei es, indem öffentlichkeitswirksam die Aufmerksamkeit auf Verstöße gegen solch ein Recht gesammelt und bekannt gemacht werden, eine aktive Beteiligung an den Rahmenbedingungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft eingefordert wird oder für die Sicherstellung benötigter Voraussetzungen für digitale Teilhabe gekämpft wird.

- Eine **professionelle Aufgabe**, indem Soziale Arbeit beispielsweise ebenso auf Kompetenz- und Wissenslücken im Helfersystem reagiert, die Digitalkompetenz ihrer Professionellen sicherstellt, aktiv an den Rahmenbedingungen der zu nutzenden Technologien im Helfersystem mitwirkt oder ein Bewusstsein für die Verzahnung der unterschiedlichen Aufgabenebenen schafft. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit digitaler Teilhabe unter dem Blickwinkel unterschiedlicher, für Praxis und Wissenschaft relevanter Theorien sozialer Arbeit, im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeiter*innen.

An dieser Stelle sollte genauer auf den Ausbildungsaspekt zukünftiger Professioneller eingegangen werden. Im Rahmen der Professionalisierung und darauffolgenden Akademisierung Sozialer Arbeit haben sich im deutschsprachigen Raum einige wichtige Theorien Sozialer Arbeit etabliert, darunter die Lebensweltorientierung nach Grunwald und Thiersch, die Positionierung als Handlungswissenschaft und Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi, eine Daseinsmächtige Lebensführung nach Röh oder die reflexive Sozialpädagogik nach Dewe/Otto. Diese Theorien sind fester Bestandteil der akademischen Welt Sozialer Arbeit, ihrer Lehre und Ausbildung. Sie prägen somit maßgeblich die Denk- und Arbeitsweisen von Sozialarbeitenden.

Soll eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit im Kontext digitaler Teilhabe frühzeitig in den Fokus zukünftiger Professioneller geraten, so ist es ebenfalls nötig, sie im Rahmen dieser Theorien zu denken. Gelingt es Theorien Sozialer Arbeit innerhalb dieses Fokus neu zu denken, kann dies sowohl einen wichtigen fachlichen, aber auch sozialarbeitspolitischen Beitrag zugunsten der Adressat*innen darstellen. Auch zugunsten der Gruppe 45-70-jähriger Menschen und idealerweise, indem diese Theorien nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern als äußerst wertvolle Ressource, Wissensbasis und Erkenntniszugang gemeinsam berücksichtigt werden. So kann die Perspektive einer Lebensweltorientierung nach Grunwald/Thiersch im Rahmen ihrer Alltagsorientierung dafür Sorge tragen, dass Adressat*innen in ihrer Pluralität und mit ihren realen individuellen Bedarfen bezüglich digitaler Teilhabe gesehen und anerkannt werden. Dabei bieten Problemen und Ressourcen, Erfahrungen und erbrachte Bewältigungsleistungen ebenso wie Freiheiten und Einschränkungen der Adressat*innen wichtige Anhaltspunkte zur Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft, so dass sozialarbeiterische Angebote oder auch Empfehlungen für sozialpolitische Maßnahmen

entwickelt und erarbeitet werden können. Schließlich sind konkrete Hilfen für Adressat*innen dann sinnvoll, wenn sie eine reale Unterstützung im Rahmen ihrer Lebenswelten und damit einhergehender Herausforderungen bieten (vgl. Grunwald/Thiersch 2018, 906ff.).

Wird wiederum berücksichtigt, dass Menschen sich täglich innerhalb und zwischen unterschiedlichen Systemen einer Gesellschaft (z. B. Arbeit und Familie) bewegen, so kann eine systemisch-prozessuale Betrachtung nach Staub-Bernasconi helfen, daraus resultierende Prozesse und Wechselwirkungen zu erkennen und zu benennen. Dabei spielen geltende Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Systeme eine zentrale Rolle (vgl. Lambers 2023, 168). Sie beinhalten orientierende Werte und Normen, definieren verfügbare individuelle Handlungsspielräume und verdeutlichen vorhandene Machtverhältnisse (vgl. Lambers 2023, 169). Somit betreffen sie zwar alle Menschen innerhalb der Systeme, prägen ihre Handlungsspielräume aber auf unterschiedliche Art und Weise. Folgt man der Auffassung Staub-Bernasconis, welche Soziale Arbeit als eine Handlungswissenschaft (vgl. Staub-Bernasconi 2007, 246; Staub-Bernasconi 2018, 234) und Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi 2007, 200f.) versteht, so muss eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit einerseits entlang normativer Werte, wie die der Menschenrechte, andererseits anhand von Problemen, welche von ihren Adressat*innen benannt und an sie herangetragen werden, handeln. Dies gilt insbesondere im Falle solcher Probleme, welche Menschen daran hindern in gleichwertiger Form als gesellschaftliche Akteure anerkannt und respektiert zu werden. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn das Recht auf selbstbestimmtes Handeln oder an der Mitgestaltung geltender Rahmenbedingungen nicht gewährt bzw. sichergestellt wird. Tritt solch ein Fall ein, so ist es Aufgabe Sozialer Arbeit, sich im Sinne ihrer Adressat*innen politisch einzumischen und diese zu unterstützen, z. B. wenn Machtasymmetrien zugunsten ökonomischer Entscheidungen entstehen oder aufrechterhalten werden.

Ebenfalls gewinnbringend im Kontext digitaler Teilhabe kann der Blickwinkel einer Daseinsmächtigen Lebensführung nach Röh sein. Diese Theorie betont die Rolle Sozialer Arbeit als „Mediatorin von gesellschaftlichen Ansprüchen und subjektiver Freiheit“ (Röh 2013, 50), erkennt Adressat*innen wie Professionelle als handelnde Subjekte mit Prozessverantwortung an (vgl. Röh 2013, 47) und verdeutlicht die Existenz gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, welche die Möglichkeiten individueller Handlungsfähigkeit beeinflussen (vgl. Röh 2013, 23). Deshalb sollten Überlegungen zu digitaler Teilhabe stets unter Berücksichtigung sowohl individueller als auch gesellschaftlicher Kontexte stattfinden und ethische Maßstäbe wie die Menschenrechtskonvention berücksichtigen (vgl. Röh 2016, 217).

Zudem lohnt es sich in diesem Zusammenhang, auf erkannte Barrieren digitaler Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu blicken, welche vielfältige Behinderungen ihrer Teilhabemöglichkeiten erfahren. Einerseits, weil in diesem Bereich bereits Forschung betrieben und publiziert wird, so etwa der Praxisleitfaden *Barrieren digitaler Teilhabe erkennen und überwinden* (2024). Andererseits, weil viele der beschriebenen Probleme (z. B. das Fehlen notwendige Zugänge, mangelndes Wissen oder schlechte Nutzbarkeit) nicht nur Menschen mit Behinderung betreffen. So ist einer der Gründe dafür, warum eine Akzeptanz digitaler Technologien misslingt, das Fehlen sinnvoller Angebote, insbesondere für die Menschen, die von einer marktwirtschaftlich definierten Normvorstellung kaufkräftiger Menschen abweichen (Kreuder-Schock et al. 2024, 42). Dazu zählen auch Menschen aus der Gruppe der 45-70-Jährigen (vgl. BMFSFJ 2023, 55). Bestehende Lösungen, aber auch existierende Alternativen, benötigen oftmals eine Anpassungsleistung seitens der Nutzenden (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024, 28ff., 35f.). Einer teilhabeorientierte sollte daher zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten und -spielräume ihrer Adressat*innen beitragen. Dazu zählt nicht nur die Förderung und Sicherstellung von Digitalkompetenzen, sondern auch die Forderung nach Reduktion von Barrieren und Zwängen im zunehmend digitalisierten (beruflichen wie privaten) Alltag.

Ein weiterer wichtiger Blickwinkel auf digitale Teilhabe sollte unter der Perspektive einer reflexiven Sozialpädagogik erfolgen, welche professionelles Handeln und die Haltung Professioneller in den Fokus setzt. Dewe/Otto verstehen professionelles Handeln als „die Fähigkeit der Relationierung und Deutung von lebensweltlichen Schwierigkeiten in Einzelfällen mit dem Ziel der Perspektiveneröffnung bzw. einer Entscheidungs begründung unter Ungewissheitsbedingungen“ (Dewe/Otto 2012, 197f.). Professionelles Handeln benötigt somit sowohl eine Orientierung an soziokulturellen und lebensweltorientierten Aspekten ihrer Adressat*innen, um sie kontextuell zu verstehen, als auch unterschiedliche Wissens- und Urteilsformen, die miteinander in Bezug gesetzt werden müssen. Dabei haben Professionelle die Aufgabe ein reflexives, wissenschaftlich geprägtes Verständnis mit einer kontextuellen Angemessenheit zusammenzubringen, ohne eine der beiden Formen zu bevorzugen (vgl. Dewe/ Otto 2018, 1209). Ziel ist es, dass Adressat*innen eine erweiterte Handlungsfähigkeit erlangen, indem beispielsweise Interpretationen und Deutungen von Handlungsproblemen angeboten werden, Entscheidungen aber ausschließlich von Adressat*innen getroffen werden (vgl. Dewe/Otto 2012, 197; 204). Dewe/Otto beziehen sich zwar hauptsächlich in ihren Überlegungen auf die Fallarbeit und eine als Koproduktion hervorbringende Dienstleitung Sozialer Arbeit im Sinne der Adressat*innen (vgl. Dewe/Otto 2012, 211). Dennoch sollte diese Unterstützung von Adressat*innen unter Anerkennung ihrer

Souveränität grundsätzlich auch in Bezug zu einer digitalen gesellschaftlichen Teilhabe beachtet werden. Dafür wird beispielsweise die von Dewe/Otto geforderte gesellschaftskritische und gemeinwesensverändernde Haltung seitens Professioneller benötigt. Schließlich ist eine strukturelle Förderung von Teilhaberechten Bestandteil des Auftrages Sozialer Arbeit. Nur so können Interventionen zur Erhöhung gesellschaftlicher Verwirklichungschancen ihrer Adressat*innen beitragen (vgl. Dewe/Otto 2018, 1212).

Zusammenfassend kann Soziale Arbeit zu einer gelingenden digitalen Teilhabe auf mehreren Ebenen beitragen: z. B. in der direkten Zusammenarbeit mit Adressat*innen, in der Vermittlung von Angeboten für Adressat*innen (sofern es welche gibt), in der Konzeption neuer Projekte (die beispielsweise die Gruppe 45-70-jähriger Menschen fokussiert), im Rahmen einer anwaltschaftlichen Sozialarbeitspolitik, durch kritische Hinterfragung angebotener digitaler Lösungen und Dienstleistungen, aber auch im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Professioneller. Dabei sollte jedoch stets die eigene professionelle Rolle – egal ob primär in der Praxis, Politik, Lehre oder Forschung – in Bezug auf die Realisierung von Teilhabe (im allgemeinen) und digitaler Teilhabe (im Besonderen) – insbesondere der Adressat*innen – kritisch reflektiert werden.

7. Schlussbetrachtung

Die vorliegende Arbeit hat sich der Frage gewidmet, ob die Umsetzung einer digitalen gesellschaftlichen Teilhabe dazu führen sollte, dass die Aktuer*innen der Profession Soziale Arbeit sich zu diesem Thema mehr positionieren und sich neuen, daraus resultierenden Problemen (z. B. sozialer Exklusion durch Anforderungen digitaler Teilhabe) widmen müssen. Insbesondere dann, wenn sich eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit mit den Anforderungen und Implikationen digitaler Teilhabe sowie den damit verbundenen Chancen, Risiken, Erwartungen und Widersprüchen befasst. Zur Beantwortung dieser Frage musste zunächst eine Auseinandersetzung mit den Definitionen von Digitalisierung und Teilhabe erfolgen (siehe Kapitel 2.1), um eine daraus folgende Arbeitshypothese zum Begriff digitaler Teilhabe zu bestimmen (siehe Kapitel 2.2). Im Anschluss erfolgten Einblicke in unterschiedlichen Positionen zum Thema Teilhabe (siehe Kapitel 3). Auch die Chancen, Risiken und Widersprüchen digitaler Teilhabe wurden erörtert (siehe Kapitel 4), um ein möglichst umfassendes Bild zu diesem Thema aufzuzeigen. Ebenso wurde anhand einer gesellschaftlichen Gruppe (45-70-jährige Menschen; siehe Kapitel 5), welche normalerweise nicht im Fokus (sozial-)politischer sowie sozialarbeiterischer Überlegungen steht, aufgezeigt, dass digitale gesellschaftliche Teilhabe auch im Sinne aller Menschen der Gesellschaft realisiert werden muss.

Resümierend lässt sich folgendes für die Profession Soziale Arbeit feststellen: Digitale Teilhabe wird nicht nur zunehmend als gesellschaftliche Teilhabe verstanden, sondern ist darüber hinaus eine wichtige Querschnittsaufgabe für eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit. Damit digitale Teilhabe auch im Sinne der Adressat*innen umgesetzt wird, muss eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit dieser Querschnittsaufgabe in allen Bereichen und Feldern einer professionellen Sozialen Arbeit nachgehen: im Studium beginnend, unter Einbezug empirischer Forschung, ständiger Weiterbildung für Fachkräfte sowie Austauschformate für die Praxis, aber auch im Rahmen der Wahrnehmung eines politischen Mandats. Der fokussierte Blick auf die Zielgruppe 45-70-jähriger Menschen lässt dabei nicht nur eine Wahrnehmungslücke, sondern auch eine Forschungslücke feststellen. Unter Einbezug der Erkenntnisse, die diese breit gefächerte Gruppe bieten kann, sind somit wichtige Aufgaben für Wahrnehmung der Querschnittsaufgabe durch eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit festzustellen. So können die Entwicklung niedrigschwelliger, alters- und zielgruppenunabhängiger Angebote zur Sicherung von Digitalkompetenzen im Sozialraum einen wichtigen Beitrag in Punktum alltäglicher Teilhabe in der Praxis bieten: Z. B. in Form einer Smartphone-Sprechstunde, konkreter Hilfen in den Umgang mit Online-Banking, der Vereinbarung von Terminen bei Ärzten und Behörden oder durch das Bereitstellen internetfähiger Endgeräte samt einer persönlichen Hilfe. Ebenfalls denkbar wären Treffen und Gruppen (nicht nur für Jugendliche oder Senior*innen) zur Unterstützung in der Erschließung des digitalen Raumes, beispielsweise in dem Videotelefonie oder Videokonferenzen erläutert und gemeinsam erprobt werden. Solch ein lokales Angebot könnte eine wichtige Form der Prävention bieten, z. B. gegen Isolation in Großstädten und auf dem Land. Es könnte, umgangssprachlich formuliert, eine digitale Gemeinwesenarbeit erprobt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Weiterbildung von Sozialarbeitenden, die diese Projekte initiieren und betreuen sollen, eine wichtige Rolle. Schließlich müssen die Digitalkompetenzen, welche vermittelt und gesichert werden sollen, auch auf Seiten der Professionellen vorhanden sein.

Anknüpfend an der praxisnahen Bearbeitung der Querschnittsaufgabe digitale Teilhabe, wird ebenfalls ein gezielter Fachaustausch, z. B. durch die großen Träger und Verbände Sozialer Arbeit, benötigt. Dieser Austausch muss zudem die bisher nicht wahrgenommene Gruppe der 45-70-jährigen Menschen miteinbeziehen. Schließlich obliegt einer professionellen und teilhabeorientierten Sozialen Arbeit die Wahrnehmung ihres politischen Mandates – z. B. durch die Mitbestimmung eigener Aufgaben und die Positionierung gegen standarisierende, bzw. homogenisierenden Tendenzen (z. B. in Folge durch ökonomische Interessen) im Rahmen einer pluralen Gesellschaft. Zu dieser wahrzunehmenden Aufgabe gehört es somit auch, kritisch und durchaus

provokativ nachzufragen, ob beispielsweise eine (Bundes-) Regierung, welcher möglicherweise nicht seiner Verantwortung nachkommt und sich nicht um die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung und Sicherung von Teilhabe kümmert (z. B. durch die langfristige Sicherstellung analoger Alternativen), überhaupt eine aktive Teilhabe seiner Bürger*Innen gewährleisten möchte.

Im Bereich der Wissenschaft sowie der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeitenden ist es ebenso wichtig, einerseits digitale Teilhabe als Querschnittsaufgabe zu erkennen und anzugehen, andererseits aber auch die die Gruppe 45-70-jähriger Menschen über existierende Kategorien und Zielgruppen hinaus miteinzubeziehen. Dies kann u. a. durch die Umsetzung von Forschungsprojekten gelingen, welche die Gruppe 45-70-jähriger Menschen konkret adressieren – sei es, um dessen Heterogenität aufzuzeigen und weitere, daraus hervorgehende, Forschungsbedarfe zu identifizieren. So können möglicherweise unerkannte Bedürfnisse der Menschen aus der Gruppe 45-70-Jähriger gebündelt werden und einen Beitrag zur Definition und Bearbeitung (sozialpolitisch) anerkannter Bedarfe leisten. Aber auch ethische Überlegungen und Einblicke in aktuelle Diskurse können beim Herausbilden einer professionellen Haltung in Bezug auf digitale Teilhabe, schon während der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeitenden, unterstützen.

Eine teilhabeorientierte Soziale Arbeit sollte sich somit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stets bewusst sein, indem sie sowohl alltägliche, politische, rechtliche, ökonomische als auch normative Rahmenbedingungen digitaler Teilhabe hinterfragt und mitgestaltet. In diesem Zusammenhang ist eine professionelle Haltung wichtig, welche die Orientierung an demokratischen Grundwerten aber auch Menschenrechten widerspiegelt. Solch eine Grundhaltung und Wertorientierung haben zudem einen direkten Einfluss auf alle wahrzunehmenden Aufgaben Sozialer Arbeit, weshalb eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz und digitaler Teilhabe im Sinne einer digitalen Ethik nicht fehlen darf. Erst darauffolgend können Probleme erkannt, beschrieben und definiert werden, worauf (sozial-)politische Regelung ebenso wie sozialarbeiterische Angebote, Maßnahmen und Interventionen entstehen können. Dies setzt sowohl die Wahrnehmung eines politischen Mandats, z. B. in Form einer anwaltschaftlichen Position, als auch die Unterstützung bereits bestehender Bemühungen, Initiativen oder Projekte voraus. Alters- und zielgruppenspezifische Angebote sollten somit ergänzt werden. Gesammelte Erfahrungen können ebenso wie Forschungsergebnisse für eine Ausweitung der Angebotspalette im Sinne der Adressat*innen dazu beitragen, neue Projekte zu konzipieren und bereits bestehende zu optimieren.

Literaturverzeichnis

- Andorff-Woller, Maximilian/Finken, Andreas/Hilpert, Wolfram/Meyer, Dorothee/Schüller-Rühl, Tabea/Spickchen, Leon/Vock, Rita (2021):** einfach POLITIK: Lexikon. Online unter: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/einfach_POLITIK_Lexikon_barrierefrei_2021_12.pdf (Zugriff: 23.04.25)
- Albrecht, Jens (2022):** Unkafka – Behördliche Schreiben einfach und verständlich. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 60-61. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)
- algorithmwatch.org (2025):** AlgorithmWatch. Online unter: <https://algorithmwatch.org/de/> (Zugriff: 27.02.2025)
- asyl.net (2024):** Schule. Online unter: <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/zugang-zu-bildung/schule#:~:text=In%20Deutschland%20besteht%20neben%20dem,die%20%C3%B6rtlichen%20Schulen%2C%20Kinder%20aufzunehmen> (Zugriff: 07.04.2025)
- Baethge, Catherine Bettina/Boberach, Michael/Hoffmann, Anke/Wintermann, Dr. Ole (2019):** Plattformarbeit in Deutschland. Freie und flexible Arbeit ohne soziale Sicherung. Online unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Plattform_07lay.pdf (Zugriff: 10.04.2025)
- Barzelheimer, Peter/Behrisch, Birgit/Daßler, Henning/Dobslaw, Gudrun/Henze, Jutta/Schäfers, Markus (2020):** Teilhabe – eine Begriffsbestimmung. 1. Aufl. Wiesbaden: Springer
- Berger, Angela/Landstorfer, Johannes (2022):** Lernende Systeme in der Beratung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 54-55. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)
- BMFSFJ (2020):** Ältere Menschen und Digitalisierung. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/159704/3dab099fb5eb39d9fba72f6810676387/achter-altersbericht-aeltere-menschen-und-digitalisierung-data.pdf> (Zugriff: 09.03.2024).
- BMFSFJ (2021a):** Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Das Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung in Kürze. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185576/63321c9dc8ab8c63266c40cbf4d84e05/dritter-gleichstellungsbericht-eine-zusammenfassung-des-gutachtens-deutsch-data.pdf> (Zugriff: 27.01.2025)
- BMFSFJ (2021b):** Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184544/c0d592d2c37e7e2b5b4612379453e9f4/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (Zugriff: 27.01.25)

BMFSFJ (2023): Gemeinsam im Wandel. Agenda für smarte Gesellschaftspolitik. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179102/99450844ce3650c2d3f36c0e9f140952/gemeinsam-im-wandel-agenda-fuer-smarte-gesellschaftspolitik-data.pdf> (Zugriff: 27.01.25)

bmfsfj.de (2025): Digitaler Gleichstellungsatlas. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellungsatlas> (Zugriff: 28.05.2025)

BMJ (2023): Menschenrechte in Deutschland. Online unter: https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/menschenrechte_deutschland/menschenrechte_deutschland_node.html (Zugriff: 30.04.2025)

betterplace-lab.org (o. J.): demokratie.io: Projektbeschreibung. Online unter: <https://www.betterplace-lab.org/demokratie-io-projektbeschreibung> (Zugriff: 28.05.2025)

Bröckling, Ulrich (2019): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

bundesregierung.de (2025): Das Gesetz über digitale Dienste. Online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/gesetz-ueber-digitale-dienste-2140944> (Zugriff: 18.05.2025)

bundestag.de (2019): Von Optimierung des NetzDG bis zu einem regulatorischen Neuanansatz. Online unter: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2019/kw20-parrecht-netzwerkdurchsetzungsgesetz-636616> (Zugriff: 18.05.2025)

caritas.de (2025): Allgemeine Sozialberatung. Online unter: <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/allgemeine-soziale-beratung/start> (Zugriff: 28.05.2025)

DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (o. J.): Abgestimmte deutsche Über-setzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. Online unter: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> (Zugriff: 02.10.23.)

Dettling, Daniel (2019): Zukunftswert Partizipation: Keine soziale Teilhabe ohne digitale Teilhabe. In: Skutta, Sabine/Steinke, Joß (Hrsg.): Digitalisierung und Teilhabe. Mitmachen, mitdenken, mitgestalten! 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 11-24

Deutscher Bundestag (2024): Zum sogenannten Digitalzwang und einem Recht auf analogen Zugang zu Verwaltungsleistungen. Wissenschaftliche Dienste. Dokumentation WD 3 - 3000 - 060/24. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1013816/635665e934302a15c3a48a97b2b1bafa/WD-3-060-24-pdf.pdf> (Zugriff: 13.06.2025)

Deutscher Ethikrat (2023): Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz. Stellungnahme. Online unter: <https://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/mensch-und-maschine/> (Zugriff: 24.11.24)

Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2012): Reflexive Sozialpädagogik. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag, 4. Aufl., S. 197–217.

Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2018): Professionalität. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, 6., überarb. Aufl., S. 1203-1213.

die-medienanstalten.de (2024): Medienstaatsvertrag (MStV). Online unter: <https://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/medienstaatsvertrag/> (Zugriff: 18.05.2025)

digitalcourage.de (o. J.): Über uns. Online unter: <https://digitalcourage.de/ueber-uns> (Zugriff: 27.02.2025)

digitalcourage.de (2024): Petition gegen Digitalzwang. Online unter: <https://digitalcourage.de/blog/2024/petition-fuer-recht-auf-ein-leben-ohne-digitalzwang-gestartet> (Zugriff: 10.04.2025)

digitalezivilgesellschaft.org (2021): Digitale Zivilgesellschaft 2021. Vier Forderungen für eine digital-souveräne Gesellschaft. Online unter: <https://digitalezivilgesellschaft.org/> (Zugriff: 10.02.2025)

erfolgsfaktor-familie.de (o. J.): Das Programm „Erfolgsfaktor Familie“. Online unter: <https://www.erfolgsfaktor-familie.de/erfolgsfaktor-familie/ueber-das-programm/das-programm-erfolgsfaktor-familie-> (Zugriff: 28.05.2025)

Feldman, Robert S. (2025): Entwicklungspsychologie. Von der Kindheit bis ins hohe Alter. 10., aktualisierte Aufl. München: Pearson Benelux B.V

Eckle, Jannick (2022): Youcodegirls. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 50-51. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)

ethikrat.org (o. J.): Der Ethikrat. Online unter: <https://www.ethikrat.org/ueber-uns/der-ethikrat/> (Zugriff: 02.01.25)

EU-Parlament (2023): Den digitalen Wandel gestalten: EU-Strategie erklärt. Online unter: <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20210414STO02010/den-digitalen-wandel-gestalten-eu-strategie-erklart#:~:text=Was%20ist%20der%20digitale%20Wandel,digitalen%20Technologien%20auf%20die%20Gesellschaft> (Zugriff: 25.11.24)

Ermel, Nicole/Stüwe, Gerd (2019): Lehrbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, Beltz Juventa Verlag.

Forst, Rainer (2021): Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp

Frank, Beate/Mayer, Maria/Sauer, Dr. Manuela/Weihmayer, Lena Sophie (2023): Stärkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. In: Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V. (Hrsg.): Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE. Ein Praxishandbuch zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe / Paritätischer Landesverband Bayern e. V. 1. Aufl. Regensburg: Walhalla. 34-72

Frieske, Sasha/Sprondel, Johanna (2022): Träge Transformation. Welche Denkfehler den digitalen Wandel blockieren. 1. Aufl. Stuttgart: Reclam

gesellschaft-digitale-ethik.org (2025): Über Euch / Über Uns. Online unter: <https://gesellschaft-digitale-ethik.org/startseite/ueber-dich/> (Zugriff: 27.02.2025)

Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2018): Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 906-915

Grimm, Petra (2022): Privatheit – ein digitales Schutzgut? Warum es gut ist, etwas zu verbergen zu haben. In: Grimm, Petra/Keber, Tobias/Zöllner, Oliver (2022): Digitale Ethik. Leben in vernetzten Welten. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: bpb. 27-44.

Günter, Simon/Langer, Andreas (2014): Sozialarbeitspolitik zwischen Professionspolitik und Gesellschaftsgestaltung. In: Benz, Benjamin/Rieger, Gunter/Schonig, Werner/Tobbe-Schukalla, Monika (Hrsg.): Politik Sozialer Arbeit. Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden. 1. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. 238-254

Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/ Beranek, Angelika (2021): Einführung: Big Data, Facebook, Twitter & Co. Soziale Arbeit und digitale Transformation. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hrsg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 9-32.

Harms, Luna (2024): Ein Hindernis fürs Busfahren. Online unter: <https://taz.de/Bargeldlose-Busse-in-Hamburg/!5990687/> (Zugriff: 20.02.2025)

Hartmann, /Klasen (2025): Fernsehen, Radio, Bücher, Zeitungen, Internet: Welche Medien werden in der zweiten Lebenshälfte genutzt? Online unter: https://www.dza.de/fileadmin/dza/Dokumente/Fact_Sheets/Fact_Sheet_Mediennutzung_fin.pdf (Zugriff: 13.02.2025)

haw-hamburg.de (2024): Semesterticket / Deutschland-ticket. Online unter: <https://www.haw-hamburg.de/ticket/> (Zugriff: 20.02.2025)

Hoffmann, Christian/Luch, Anika D./Schulz, Sönke E./Borchers, Kim Corinna (2015): Die digitale Dimension der Grundrechte. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter. 1. Auf. Baden-Baden: Nomos.

Holtkamp, Claudia (2023): Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen. In: Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V. (Hrsg.): Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE. Ein Praxishandbuch zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe / Paritätischer Landesverband Bayern e. V. 1. Aufl. Regensburg: Walhalla. 112-134

Holtkamp, Claudia/Wagner, Bettina (2023): Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In: Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V. (Hrsg.): Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE. Ein Praxishandbuch zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe / Paritätischer Landesverband Bayern e. V. 1. Aufl. Regensburg: Walhalla. 18-31

Höpflinger, François (2019): Generationenpolitik und lebenslauforientierte Sozialpolitik – Ansätze jenseits der Altersphasenpolitik. In: Baumgartner, A. Doris/Fux, Beat (Hrsg.): Sozialstaat unter Zugzwang? Zwischen Reform und radikaler Neuorientierung. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer, 357-376

Höreth, Marcus (2020): Grundgesetz und EU-Recht. In: Grosse Hüttmann, Martin/Wehling, Gerd (Hrsg.): Das Europalexikon. 3. Aufl. Bonn: Dietz, J.H.W., Nachf. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177026/grundgesetz-und-eu-recht/> (Zugriff: 01.05.2025)

hvv.de (o. J. A): Fahrkartenkauf. Online unter. https://www.hvv.de/de/service/fragen-und-antworten/fahrkartenkauf#accordion_107340 (Zugriff: 12.05.2025)

hvv.de (o. J. B): hhv Jobticket. Online unter: <https://www.hhv.de/de/jobticket> (Zugriff: 20.02.2025)

hvv.de (o. J. C): Schülerfahrkarten. Online unter: https://www.hvv.de/de/service/fragen-und-antworten/schuelerfahrkarten#accordion_131538 (Zugriff: 20.02.2025)

ihk-muenchen.de (o. J.): EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Online unter: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Datenschutz/Die-EU-Datenschutz-Grundverordnung/> (Zugriff: 18.05.2025)

Initiative D21 e. V. (2024): D21-Digital-Index 2023/24. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Online unter: <https://initiatived21.de/publikationen/d21-digital-index/2023-24> (Zugriff: 28.12.2024)

Iske, Stefan/Klein, Alexandra/Verständig, Dan (2016): Informelles Lernern und digitale Spaltung. In: Rohs, Matthias (Hrsg.): Handbuch Informelles Lernen. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 567-584

Janus, Philine (2023): Lebenswelt Internet – Digital Streetwork als aufsuchende Sozialarbeit im Netz. Online unter: <https://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/werkstatt/542453/lebenswelt-internet-digital-streetwork-als-aufsuchende-sozialarbeit-im-netz/> (Zugriff: 28.05.2025)

Jaume-Palasí, Lorena (2022): Ethische Fragen rund um Gemeinwohl und KI. Wie technische und regulatorische Infrastrukturen unser Gemeinwesen prägen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 26-29. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)

Kaiser, Simone (2022): Together we can make it! Gemeinwohlorientierte KI braucht vielfältige Perspektiven. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 10-15. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)

Keber, Tobias O. (2022): Datenschutz(recht) – Persönlichkeit als Handelsware? Warum Regulierung kein Monster, Europa eine Insel und Dateneigentum keine Lösung ist. In: Grimm, Petra/Keber, Tobias/Zöllner, Oliver (2022): Digitale Ethik. Leben in vernetzten

Welten. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: bpb, 45-59.

Kissel, Lukas (2024): Wenn der Abschied vom Bargeld richtig wehtut. Online unter: <https://www.spiegel.de/auto/hamburg-verkehrsverbund-hvv-prepaidkarten-fiasko-bargeld-aus-in-bussen-frustriert-fahrgaeste-a-75d17272-a877-4642-85c4-4527c239527a> (Zugriff: 20.02.2025)

Kolland, Franz/Rohner, Rebekka/Gallistl, Vera (2024): Digitale Bildung und digitale Praxis im Alter. Neue Teilhabemöglichkeiten für ein langes Leben. 1. Auflage. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich GmbH

Kreidenweis, Helmut (2018): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen - Strategien - Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Kreuder-Schock, Marianne/Lietz, Sylvia/Kreider, Irina/Lorenz, Sabrina/Schley, Thomas (2024): Barrieren digitaler Teilhabe erkennen und überwinden. Ein Leitfaden für die Praxis. Bielefeld: wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/9783763976744>

Kuhnert, Susanne/Wagner, Tino (2022): Zur Sicherheit? Überwachung, Transparenz und Kontrolle. In: Grimm, Petra/Keber, Tobias/Zöllner, Oliver (2022): Digitale Ethik. Leben in vernetzten Welten. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: bpb, 60-75.

Labers, Helmut (2023): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. 6. Aufl. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich

liqd.de (o. J.): Liquid Democracy. Online unter: <https://liqd.net/de/> (Zugriff: 27.02.2025)

Mau, Steffen (2018): Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen. 3. Aufl. Berlin: Suhrkamp

Mogge-Grotjahn, Hildegard (2022): Gesellschaftliche Teilhabe. Grundlagen professioneller Haltung und Handlung. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer

Mopo.de (2024): Busse nur noch bargeldlos – so reagiert der HVV auf die Probleme. Online unter: <https://www.mopo.de/hamburg/busse-nur-noch-bargeldlos-so-reagiert-der-hvv-auf-die-probleme/> (Zugriff: 20.02.2025)

Müller, Johannes (2022): Datennutzung in der Zivilgesellschaft. Rahmenbedingungen für eine souveräne und soziale Digitalisierung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 30-31. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)

Nakao, Christiane/Preissing, Sonja/Sen, Katrin (2024): Digitale Teilhabe durch intergenerationale Lernangebote im Quartier stärken. Chancen und Herausforderungen für die Soziale Arbeit. In: Sen, Katrin/Staats, Martin/Wassermann, Dirk/Friede, Boris/Kart, Mehmet/Knothe, Holger/Rieger, Jens/Schomers, Bärbel (Hrsg.): Utopien Sozialer Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 309-319

NDR.de (2024): Keine Bargeld-Zahlung mehr in Hamburgs Bussen möglich. Online unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Keine-Bargeld-Zahlung-mehr-in-Hamburgs-Bussen-moeglich,hvv762.html> (Zugriff: 20.02.2025)

ntv.de (2024): Zufriedener, weniger depressiv. Darum kann das Internet Menschen über 50 guttun. Online unter: <https://www.n-tv.de/wissen/Darum-kann-das-Internet-Menschen-ueber-50-guttun-article25377970.html> (Zugriff: 25.11.24)

Orosz, Marta/Möller, Malte (2024): Die Big Four: So groß ist die Macht der Wirtschaftsprüfer [YouTube]. Online unter https://www.youtube.com/watch?v=-0S6SarRH_0 (Zugriff: 25.04.25)

rehadat.de (2024): Lexikon zur beruflichen Teilhabe: Bundesteilhabegesetz (BTHG). Online unter <https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Bundesteilhabegesetz-BTHG/> (Zugriff 09.04.2025)

Röh, Dieter (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. 1. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Röh, Dieter (2016): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung auf Basis des Capabilities Approachs. In: Borr-mann, Stefan/Spatscheck, Christian/Pankofer, Sabine/Sagebiel, Julianne/ Michel-Schwartze, Brigitta (Hrsg.): Die Wissenschaft Soziale Arbeit im Diskurs. Auseinandersetzungen mit den theoriebildenden Grundlagen Sozialer Arbeit. 1. Aufl. Opladen/Berlin/Toronto, Verlag Barbara Budrich, 217-232.

saga.hamburg (o. J.): Hamburgs große Vermieterin. Aktuelle Angebote Online unter: <https://www.saga.hamburg/> (Zugriff: 28.05.2025)

Schadt, Peter (2020): Digitalisierung als Scheinsubjekt: Technischer Wandel und Arbeitsbedingungen – aber wo bleibt eigentlich das Kapital? LabourNet Germany. Online unter <https://www.labournet.de/politik/wipo/wipo-deb/kapitalismuskritik/digitalisierung-als-scheinsubjekt-technischer-wandel-und-arbeitsbedingungen-aber-wo-bleibt-eigentlich-das-kapital/> (Zugriff: 30.03.2025).

Katrin Sen, Katrin/Staats, Martin/Wassermann, Dirk/Friele, Boris/Kart, Mehmet/Knothe, Holger/Rieger, Jens/Schomers, Bärbel (Hrsg.) (2024): Utopien Sozialer Arbeit. 1. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa

Spieker, Manfred (2021): Subsidiarität. In: Andersen, Uwe/Bogumil, Jörg/Marschall, Stefan/Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 8., aktualisierte Aufl. Heidelberg: Springer VS 2021, 893-895

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. System-theoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch. 1. Aufl. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Aufl. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich

stiftungdatenschutz.org (2025): Stiftung Datenschutz. Online unter: <https://stiftungdatenschutz.org/ueber-uns/stiftung> (Zugriff: 27.02.2025)

Tillmann, Angela (2020): Veränderte Lebenswelten im Zuge gesellschaftlicher Digitalisierungsprozesse. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel Zorn (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 89-100

uni-hamburg.de (2024): Semesterticket. Online unter: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/beitraege-gebuehren/se-mesterbeitrag/sementerticket.html> (zugriff: 20.02.2025)

van Dyk, Silke (2019): Die Politik und ihre Berater. Nach der Logik von Profit und Effizienz. Interview durchgeführt von Anke Schaefer für Deutschlandfunk Kultur. Online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-politik-und-ihre-berater-nach-der-logik-von-profit-und-100.html> (Zugriff: 25.04.25)

Weiß, Christine/Stubbe, Julian/Naujoks, Catherine/Weide, Sebastian (2017): Digitalisierung für mehr Optionen und Teil-habe im Alter. Online unter: https://www.ber-telsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Smart_Country/DigitaleTeilhabe_2017_final.pdf (Zugriff: 09.03.2024).

Werding, Prof. Dr. Martin (2013): Soziale Frage. Online unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/soziale-frage-41952/version-171244> (Zugriff: 04.05.2025)

Zöllner, Oliver (2022): Haltung im digitalen Zeitalter: Wie wir der Welt begegnen. In: Grimm, Petra/Keber, Tobias/Zöllner, Oliver (2022): Digitale Ethik. Leben in vernetzten Welten. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: bpb, 219-235.

Züger, Theresa/Asghari, Hadi/Fassbender, Judith (2022): Gekommen, um zu bleiben. Zur Frage, wie gemeinwohlorientierte KI wirtschaftlich tragfähig sein kann. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 38-41. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)

Zweig, Katharina A. (2022): Soziale, nachhaltige und vertrauenswürdige KI-Systeme. Ihre Gestaltung in vier Schritten. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zivilgesellschaft 4.0. Künstliche Intelligenz sozial, nachhaltig und partizipativ gestalten. 16-19. Online unter: https://www.civic-coding.de/fileadmin/Dokumente/Civic_Coding_Zivilgesellschaft_4.0_bf.pdf (Zugriff: 19.02.2025)

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 16.06.2025

Ort, Datum

Unterschrift